

Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Schlussbericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
2020
der Stadt Norderstedt

Impressum

Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Norderstedt

Herausgeberin:

Stadt Norderstedt
Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Ausgewählte Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgemeinschaft
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARAP	Aktive(r) Rechnungsabgrenzungsposten
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
DA 11/09	DA über Ausschreibungen und Vergaben der Stadt Norderstedt
Doppik	doppelte Buchführung in Konten
EB	Eröffnungsbilanz
EgNo	Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH
EK	Eigenkapital
ER	Ergebnisrechnung
FB	Fachbereich
FR	Finanzrechnung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
ggf.	gegebenenfalls
GO	Gemeindeordnung
GoöB	Grundsätze ordnungsgemäßer öffentlicher Buchführung
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KR	Kostenrechnende Einrichtung
MeNo	Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH
MILIG	Ministerium des Innern, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Mio. €	Millionen Euro
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OGGS	Offene Ganztagsgrundschule
OP-Liste	offene Posten Liste
PV	Prüfungsvermerk
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SB	Schlussbericht
TER	Teilergebnisrechnung
TFR	Teilfinanzrechnung
T€	tausend Euro
ÜPA/APA	über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
UVgO	Unterswellenvergabeverordnung
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VHS	Volkshochschule
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VV-Abschreibungen	Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden
VV-Kontenrahmen	Verwaltungsvorschrift über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden
VV-Produktrahmen	Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Haushalte der Gemeinden

Gliederung

Das RPA hat zur Erhöhung der Transparenz des Schlussberichtes die Gliederung zu den Vorjahren überarbeitet und nach den Gliederungspunkten

- Einführung
- Haushaltsplanung
- Haushaltsausführung
- Jahresabschluss
- Schlussbemerkungen

geordnet.

Die bisherigen Gliederungspunkte wurden zum Teil angepasst.

Ziffer	Bezeichnung	Seite
I.	Einführung	6
I.1	Eröffnungsbilanz	6
I.2	Jahresabschluss 2019	6
I.3	Jahresabschluss 2020	8
II.	Haushaltsplanung	10
II.1	Haushaltssatzung	10
II.2	Hebesätze	13
II.3	Teilpläne	13
II.4	Bildung von Budgets / Deckungsfähigkeit	14
II.5	Stellenplan	15
II.6	Bürgerhaushalt	15
III.	Haushaltsausführung	16
III.1	Finanzkontrolle	16
III.2	Vorläufige Haushaltsführung	16
III.3	Interne Leistungsbeziehungen	16
III.4	Kosten- und Leistungsrechnung	17
III.5	Produkt- und Kontenzuordnung	18
III.6	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	18
III.7	Übertragbarkeit	19
III.8	Verpflichtungsermächtigungen	20
III.9	Finanzausgleichsrückstellung	21
III.10	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	22
III.11	Erhebliche Investitionen	23
III.12	Vermögen	25
III.13	Kredite	26
III.14	Inventur	28
III.15	Treuhandvermögen	29
III.16	Spenden	31
III.17	Verfügungsmittel	32
III.18	Internes Kontrollsystem	32
III.19	Organisation	33
III.20	Projekt- und Arbeitsgruppen	33
III.21	Prüfungen	34

IV.	Jahresabschluss	38
IV.1	Vollständigkeitserklärung	38
IV.2	Externe Unterstützung	39
IV.3	Prüfungsauftrag	39
IV.4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz	40
IV.5	Prüfungsinhalte und Prüfungsmethoden	40
IV.6	Wesentlichkeit	41
IV.7	Grundsätzliche Feststellungen	42
IV.8	Haushaltsausgleich	42
IV.9	Kennzahlen	42
IV.10	Ergebnisrechnung	45
IV.11	Finanzrechnung	54
IV.12	Teilrechnungen	66
IV.13	Bilanz	75
IV.14	Anhang	92
IV.15	Lagebericht	98
IV.16	Ergebnis	100
IV.17	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	102
IV.18	Behandlung Jahresergebnis	103
IV.19	Korrektur Jahresabschluss	103
V.	Schlussbemerkungen	103

I. Einführung

Die Stadt Norderstedt führt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.11.2006 ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2010 nach den Grundsätzen der Doppik.

I.1 Eröffnungsbilanz

Die EB wurde von der Stadtvertretung am 15.12.2015 beschlossen.

Aufgrund der Feststellungen im Schlussbericht zur EB und aufgrund wertaufhellender / wertberichtigender Vorfälle ist im Rahmen des JAes 2020 eine ergebnisneutrale Berichtigung der EB nach § 56 GemHVO-Doppik mit einem Gesamtwert von saldiert um -1.379 T€ erfolgt.

Eine ergebnisneutrale Berichtigung der EB ist nach der derzeitigen Rechtslage letztmalig mit diesem JA möglich.

I.2 Jahresabschluss 2019

Der JA 2019 wurde frist- und termingerecht aufgestellt und zur Prüfung vorgelegt. Die Oberbürgermeisterin hat den JA 2019 und den Lagebericht zusammen mit dem Schlussbericht des RPAes der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Gemäß § 95n Abs.3 GO hätte die Stadtvertretung bis zum 31.12.2020 über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließen müssen.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2020 den JA 2019 mehrheitlich abgelehnt. Für die Sitzung der Stadtvertretung am 02.03.2021 wurde der JA erneut zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Stadtvertretung hat in dieser Sitzung den JA 2019 beschlossen und über die Behandlung des Jahresüberschusses entschieden.

Danach soll der Jahresüberschuss i.H.v. 27.537.744,25 € der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

Das Vorliegen des Schlussberichtes des RPAes, des JAes 2019 und des Lageberichtes sowie des Beschlusses der Stadtvertretung wurde fristgerecht am 12.03.2021 in der Norderstedter Zeitung bekannt gemacht. Der Schlussbericht, der JA 2019 und der Lagebericht sowie der Beschluss der Stadtvertretung lagen in der Zeit vom 01.04.2021 bis 30.06.2021 öffentlich aus.

Das RPA hat als Ergebnis der Prüfung des JAes 2019 folgende abschließende Feststellung getroffen:

„Die Prüfung hat zu den im Schlussbericht zu den einzelnen Punkten aufgezeigten Prüfungsfeststellungen geführt.

Nach dieser Beurteilung und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der JA 2019 unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen zu den einzelnen Teilen des JAes in wesentlichen Teilen nicht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen örtlichen Dienstanweisungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger öffentlicher Buchführung in

wesentlichen Teilen kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Norderstedt.

Die folgenden quantitativen und qualitativen Mängel führen im Wesentlichen zu diesem Ergebnis:

- Höhe der Finanzausgleichsrückstellung
- die fehlenden vollständigen körperlichen Bestandsaufnahmen seit der Eröffnungsbilanz und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung und damit auf den JA, auf die Teilrechnungen sowie auf die Bilanz
- fehlende Ermächtigungen zur Leistung verschiedener Aufwendungen und Auszahlungen
- nicht realisierte Investitionsmaßnahmen
- nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen
- falsche Ausweisungen in der Bilanz
- fehlende und fehlerhafte Angaben im Anhang

Der Lagebericht steht grundsätzlich im Einklang mit dem JA. Ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Norderstedt wird in Teilen vermittelt. Analysen verbunden mit der Erwähnung besonderer prägender Sachverhalte in 2019 sind nicht erfolgt.

Auf Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt wird im Lagebericht weiterhin nicht eingegangen.

Zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, wird auf die Pandemie und mögliche Auswirkungen daraus auf die Haushaltswirtschaft der Stadt eingegangen.

Der Lagebericht erfüllt weiterhin grundsätzlich nicht die an ihn gestellten Anforderungen.

Im Ergebnis kann die Vollständigkeit auch für 2019 nicht festgestellt werden.“

Als Ergebnis daraus wurde der JA 2019 berichtigt und der Lagebericht aktualisiert.

Die Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung wurde von bisher 37.800 T€ auf 10.132 T€ reduziert. Zusätzlich wurde eine Korrektur bei den Erträgen und die hierzu ausgewiesenen Forderungen i.H.v. -404 T€ vorgenommen sowie der JA und der Lagebericht entsprechend angepasst.

Das RPA hat daraufhin den Schlussbericht auf Grundlage des Entwurfes und dem Ergebnis aus dem Schlussgespräch fertig gestellt und der Oberbürgermeisterin am 11.11.2020 ausgehändigt.

I.3 Jahresabschluss 2020

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen JA im Sinne von § 95m GO aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der JA 2020 war spätestens zum 31.03.2020 aufzustellen und der Aufsichtsbehörde und dem RPA zusammen mit dem Lagebericht bis zum 01.05.2020 vorzulegen.

Die Oberbürgermeisterin hat den von ihr mit Datum vom 31.03.2021 unterschriebenen JA 2020 bestehend aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang

dem RPA am 29.04.2021 zur Prüfung übergeben.

Der mit Datum vom 17.06.2021 unterschriebene Lagebericht wurde am 21.06.2021 und damit verspätet nachgereicht.

Die Vollständigkeitserklärung wurde angefordert und von der Oberbürgermeisterin mit Datum vom 17.06.2021 abgegeben.

Eine Berichterstattung zum JA 2020 und dem Ergebnis ist im Hauptausschuss am 19.04.2021 erfolgt.

Die Prüfung des JAes obliegt dem RPA.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Stadt zur zeitnahen Aufstellung eines JAes nach den GoöB und mit dem JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu vermitteln und diesen zu erläutern.

Ziel des JAes muss es sein, den vollständigen Ressourcenverbrauch der Stadt periodengerecht auszuweisen sowie die Liquidität darzustellen und dadurch die Ertrags- und Finanzlage abzubilden.

Dieses hat über den Bestand an liquiden Mitteln und über das Jahresergebnis Auswirkung auf die Vermögenslage der Stadt. Ergänzt durch den Lagebericht der Oberbürgermeisterin soll so ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt vermittelt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Ressourcen, die der Periode wirtschaftlich zuzurechnen sind, in voller Höhe und getrennt voneinander ausgewiesen werden.

Die geleisteten Ein- und Auszahlungen sind in Höhe der tatsächlichen Beträge zu berücksichtigen.

Für die JAe ist es, um ein realistisches und aktuelles Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu schaffen, erforderlich, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden bei laufender Geschäftstätigkeit zum Bilanzstichtag zu erfassen und zu bewerten.

Ein JA, bei dem die korrekte Erfassung des Vermögens und der Schulden aus Zeit-, Kapazitäts- oder Kostengründen nur lückenhaft oder oberflächlich durchgeführt wurde, widerspricht dieser Verpflichtung.

Im Anhang (Ziffer 4.2.1) zum JA wurden von der Oberbürgermeisterin verschiedene

„Besondere Umstände, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt“

angeführt:

- Anlagen in Bau Treuhandbereiche
- Liquide Mittel Treuhandbereich Schmuggelstieg
- Liquide Mittel Hochbaumaßnahmen
- Gebührenaussgleich Abfall und Abwasser
- Sonderposten Dauergrabpflege
- Daten Kulturwerk am See
- Erschließungsverträge
- Anlagen in Bau
- Sonderposten
- Grundstücke / Überlassungsverträge

Diese Angabe im Anhang und die damit verbundenen Sachverhalte wirken sich einschränkend auf den JA 2020 und damit auf das Ergebnis der Prüfung aus.

Grundlage für die JAe bildet die vollständige körperliche und buchmäßige Bestandsaufnahme (Inventur) und die Erstellung eines Bestandsverzeichnisses (Inventar), das die Vermögensgegenstände und Schulden für den Bilanzstichtag aufzeichnet und zum Vermögensstatus (Bilanzausweis) führt. Mit einer körperlichen Bestandsaufnahme, insbesondere für das bewegliche Vermögen, wurde in 2019 in Teilen begonnen und diese 2020 fortgesetzt.

Auch das Fehlen der vollständigen Bestandsaufnahme wirkt sich auf den JA 2020 aus.

Das RPA wurde in die Aufstellung des JAes 2020 zu einzelnen Sachverhalten eingebunden.

Das MILIG hat mit Erlass vom 05.07.2021 zum vorgelegten ungeprüften JA u.a. folgendes ausgeführt:

„ ... Hinsichtlich des mit E-Mail vom 21. Juni 2021 zugesandten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Norderstedt sind nach erster cursorischer Prüfung bereits erhebliche Auffälligkeiten aufgetreten.

1. Im Anhang unter Ziffer 4.2.1 auf den Seiten 40 ff. wurden die zusätzlichen Angaben zu besonderen Umständen aufgenommen, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt (§ 51 Absatz 2 GemHVO-Doppik). Beispielsweise stimmen durch diese im Jahresabschluss

2020 der Stadt Norderstedt der Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres in der Bilanz und der Finanzrechnung nicht überein (69,4 Mio. € - Finanzrechnung bzw. 74,3 Mio. € - Bilanz). Bei der kommunalen Doppik handelt es sich bekanntermaßen um ein Drei-Komponenten-Rechnungswesen. Insofern ist ein Auseinanderfallen dieser Werte in Finanzrechnung und Bilanz nicht zulässig.

Alleine die Anzahl und der wertmäßige Umfang dieses und der weiteren Sachverhalte ist besorgniserregend. Es ist nicht auszuschließen, dass in der Summe die besonderen Umstände eine Dimension erreichen, nach der der Jahresabschluss nicht mehr den rechtlichen Anforderungen von § 91 GO genügt. Ich bitte die Stadtverwaltung und insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen

Auffällig ist, dass ein bedeutender Anteil der besonderen Umstände auf Beziehungen der Stadt zu ihren Treuhandbereichen Nordport, Frederikspark, Strategische Flächensicherung, Ulzburger Straße, und Schmuggelstieg, welche von der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH treuhänderisch verwaltet werden, zurückzuführen ist. Unabhängig davon, ob eine Korrektur des Jahresabschlusses 2020 erforderlich ist, gilt es für die Stadt Norderstedt die in Rede stehenden Beziehungen zu den Treuhandvermögen sowie der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH zeitnah zu ordnen. Hierbei könnte ggf. auch durch eine Wiedereingliederung in den Kernhaushalt der Stadt ein Gewinn an Transparenz erreicht werden. ...“

Als Folge des Erlasses wurde der JA 2020 seitens der Verwaltung korrigiert und dem RPA am 13.08.2021 erneut zur Prüfung vorgelegt. Gegenstand der Prüfung ist damit der JA 2020 mit Stand August 2021. Die zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgten Prüfungshandlungen wurden überarbeitet und das Ergebnis daraus an den korrigierten JA 2020 ausgerichtet. Der Zeitplan des RPA für die Prüfung des JA 2020 und die Vorlage des Schlussberichtes konnte damit nicht mehr gehalten werden.

II. Haushaltsplanung

II.1 Haushaltssatzung (§§ 95, 95b GO, § 7 GemHVO-Doppik)

Der zu prüfende JA 2020 ist Teil des Doppelhaushaltes 2020/2021. Bei diesem Doppelhaushalt handelt es sich bereits um den sechsten doppischen Doppelhaushalt.

Für das Haushaltsjahr 2020 wurde die Haushaltssatzung und eine 1. Nachtragshaushaltssatzung und ein 1. Nachtragsstellenplan erlassen:

	Haushaltssatzung 2020	1. Nachtragshaushaltssatzung 2020
Beschluss Stadtvertretung	17.12.2019	01.09.2020
Genehmigung MILIG	Genehmigungsfreiheit	Genehmigungsfreiheit
Ausfertigung Oberbürgermeisterin	18.12.2019	02.09.2020
Bekanntmachung Norderstedter Zeitung	21.12.2019 / 02.04.2020	07.09.2020

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist am 21.12.2019 erfolgt. In der Bekanntmachung wurde die Kassenkreditermächtigung für 2020 und 2021 jeweils mit 0 € angegeben. In der Bekanntmachung am 02.04.2020 erfolgte der Hinweis, dass die Kassenkreditermächtigung auf jeweils 20.000.000 € festgesetzt worden ist. Eine erneute Bekanntmachung der richtigen und vollständigen Haushaltssatzung ist nicht erfolgt.

Werte 2020

Ergebnisplan	Grundhaushalt 2020 (GHH)	1. Nachtragshaushalt 2020 (1. NT)	Veränderung 1. NT zum GHH
Gesamtbetrag der Erträge	258.784.800	257.279.800	-1.505.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	254.877.900	254.720.700	-157.200
Jahresüberschuss	3.906.900	2.559.100	-1.347.800
Finanzplan			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	249.342.000	236.839.100	-12.502.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	231.039.400	230.456.000	-583.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit	44.861.600	47.239.400	+2.377.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	75.657.200	65.072.500	-10.584.700
Weitere Angaben			
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	38.000.000	36.500.000	-1.500.000
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	27.732.900	45.578.400	+17.845.500
Höchstbetrag der Kassenkredite	20.000.000	40.000.000	+20.000.000
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	1.242,18	1.248,91	+6,73

Grundsteuer A %-Punkte	300	300	0
Grundsteuer B %-Punkte	410	410	0
Gewerbsteuer %-Punkte	440	440	0

Bewirtschaftungsregeln

In § 6 der Haushaltssatzung wurden erstmalig zu einem doppischen Haushalt Bewirtschaftungsregeln festgelegt.

„Bewirtschaftungsregelungen

1. Der Haushaltsplan wird gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO-Doppik in Teilpläne gegliedert.

2. Die Erträge und Aufwendungen, sowie die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gem. § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Budgets zusammengefasst, die die Ämter der örtlichen Verwaltungsgliederung abbilden (s. Budgetübersicht).

Dies ermöglicht über die Regelungen der §§ 21-23 GemHVO-Doppik zur Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit eine flexible Haushaltsführung innerhalb der Budgets (Ämter).

3. Die Bewirtschaftung (Ein- u. Auszahlungen) der Budgets darf gem. § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Gesamtfinanzplan) führen.

4. Zweckbindung gem. § 21 GemHVO-Doppik

a.) Die Erträge/Einzahlungen für Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Verzinsung von Steuernachforderungen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehraufwendungen/-auszahlungen innerhalb des Teilplanes 61100 verwendet werden.

b.) Die Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen innerhalb des Teilplanes 11109 verwendet werden.

c.) Die Einzahlungen aus Umschuldungen unterliegen der Zweckbindung und dürfen für entsprechende Mehrauszahlungen innerhalb des Teilplanes 61200 verwendet werden.

d.) Die Mehraufwendungen/-auszahlungen der vorstehenden Absätze a bis c gelten gem. § 21 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und sind jeweils einem Zweckbindungsring zugeordnet.

5. Die Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen werden gem. § 22 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt für die dazugehörigen Auszahlungen im Finanzhaushalt entsprechend.

6. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden innerhalb eines Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7. Die Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen werden bei folgenden Produktkonten gem. § 23 (1) Abs. 3 für übertragbar erklärt:

111030.531819/731819	Zuschüsse an übrige Bereich Fond Covid 19	
561000.531800/731800	Zuschüsse an übrige Bereiche	bis zu einer Höhe von 75.000 €

8. Die Aufwendungen für die internen Leistungsbeziehungen–Unterhaltung werden gem. § 23 (1) Abs. 4 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.“

II.2 Hebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern wurden zuletzt 2011 und 2015 angepasst. In 2020 erfolgte keine Anpassung.

	2011	2015	2020
Grundsteuer A	300 %	300 %	300 %
Grundsteuer B	410 %	410 %	410 %
Gewerbsteuer	420 %	440 %	440 %

Beim Hebesatz für die Gewerbesteuer liegt Norderstedt in Schleswig-Holstein weiterhin an der Spitze der kreisangehörigen Mittelstädte.

II.3 Teilpläne (§§ 4, 18 GemHVO-Doppik)

Die Teilpläne sind nach Produktgruppen und Unterproduktgruppen zu erstellen. Die Gliederung kann nach dem vorgegebenen Produktrahmen oder nach Organisationseinheiten erfolgen.

Die Teilpläne im Haushaltsplan der Stadt sind nach Organisationseinheiten gegliedert. In diesem Fall sind jeweils die Teilpläne, die von der Organisationseinheit bewirtschaftet werden, nacheinander aufzuführen. Die Vorgaben zur Gliederung wurden bei der Aufstellung der Teilpläne beachtet.

Im Teilfinanzplan sind als Einzelmaßnahmen jeweils die erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen.

Die „Erheblichkeit“ bei Investitionen wurde in der Haushaltssatzung ab 100.000 € definiert. Die Wertgrenze wurde grundsätzlich beachtet.

Dieser Wert gilt entsprechend auch für die Darstellung von Investitionen im Vorbericht und die finanziellen Auswirkungen hieraus sowie für die Erstellung der „§ 12-Unterlagen“.

Zu den Teilplänen wurden erstmals Bewirtschaftungsregeln in der Haushaltssatzung festgelegt.

Die aus den Teilplänen abgeleiteten Ziele sollen beschrieben werden.

Mit dem Haushalt 2020 wurde damit begonnen in verschiedenen Teilplänen sogenannte „Oberziele“ auszuweisen:

- Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt
- Norderstedt bietet seinen Kindern und Jugendlichen hochwertige und moderne Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in ausreichender Zahl bedarfsorientiert an
- Bereitstellung adäquater Wohnangebote für unterschiedliche Zielgruppen
- Stetige Weiterentwicklung der Stadtverwaltung Norderstedt als moderner, leistungsfähiger Dienstleister und Arbeitgeber
- Die Stadt Norderstedt gewährleistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner
- Die Stadt Norderstedt entwickelt sich nachhaltig, kontinuierlich und geplant weiter
- Norderstedt bietet eine adäquate Ausstattung an Sport- und Freizeitstätten
- Bezahlbare Wohnangebote und vielfältige Wohnformen für alle Bevölkerungsgruppen ermöglichen
- Reduzierung des städtischen CO₂- und Wasserfootprints
- Schaffung einer vielfältigen Infrastruktur für Kultur, die Aktivitäten in und Identifikation mit der Stadt fördert.

In den Teilplänen sind umfangreiche Erläuterungen vorzunehmen:

- Größere Ansätze, die von den bisherigen erheblich abweichen
- Neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
- Aufwendungen zur Erfüllung von Verträgen mit erheblichen Zahlungsverpflichtungen
- Abzuführende Beträge aus Nebentätigkeiten der Beschäftigten
- Besondere Bestimmungen im Haushaltsplan (z.B. Sperrvermerke, Zweckbindungen)
- Abweichende Abschreibungsmethoden und -sätze
- Einzelne Ansätze, soweit erforderlich

II.4 Bildung von Budgets / Deckungsfähigkeit (§§ 20, 22 GemHVO-Doppik)

Das Gemeindehaushaltsrecht ermöglicht es den Kommunen, die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes und/oder die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes zu je einem Budget zu verbinden.

Die getroffenen Bewirtschaftungsregeln sind in diesen Fällen in den Teilplänen oder in der Haushaltssatzung auszuweisen (§ 4 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

Dem Haushaltsplan ist in diesen Fällen eine Übersicht über die gebildeten Budgets beizufügen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik).

Dem Doppelhaushalt 2020/2021 ist eine „Übersicht über die nach § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets“ nach dem verbindlichen Muster beigefügt und beschlossen worden. Bewirtschaftungsregeln wurden hierzu in der Haushaltssatzung ausgewiesen.

II.5 Stellenplan (§ 9 GemHVO-Doppik)

Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen, gegliedert nach Teilplänen, auszuweisen. Im Grundstellenplan 2020 wurden 1.242,18 Stellenanteile und damit 18,06 mehr als gegenüber dem Vorjahr ausgewiesen.

Eine Nachtragssatzung ist u.a. zu erlassen, wenn Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält (§ 95b GO).

Gegenüber dem Grundstellenplan wurden die Stellenanteile durch den 1. Nachtrag zum Stellenplan 2020 um 6,73 erhöht.

Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 570 T€ gestiegen. Dieses ist bedingt durch

- neue Stellen in den Bereichen Teilhabechancengesetz, Digitale Dienste, Klimaschutz, Brandschutz, Wertstoffhof und
- die höheren Entgelte für die Tarifbeschäftigten ab 01.03.2020 i.H.v. 1,06 % und für die Beamten ab 01.01.2020 i.H.v. 3,12 %.

II.6 Bürgerhaushalt

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2020/2021 wurde der fünfte Norderstedter Bürgerhaushalt initiiert.

Das Verfahren ist wie bei den vier Vorgängern abgelaufen. Die Bürgerinnen und Bürger wurden aufgefordert, Vorschläge zu Ausgaben, Einnahmen und Sparpotentialen zu machen. Diese Vorschläge konnten bewertet und mit Stellungnahmen versehen werden.

534 Norderstedterinnen und Norderstedter haben sich am Verfahren beteiligt und insgesamt 294 Vorschläge unterbreitet und bewertet.

Nach Abschluss der Beteiligungsphase wurden die Vorschläge nach dem Ergebnis der Bewertung sortiert. Die am besten bewerteten 50 Vorschläge wurden vom Hauptausschuss zur Kenntnis genommen.

Auch im Rahmen des JA 2020 findet der Bürgerhaushalt im Lagebericht keine Erwähnung.

Die Haushaltsberatungen haben gezeigt, dass der Bürgerhaushalt als Instrument für die Haushaltsplanung wenig geeignet ist.

III. Haushaltsausführung

III.1 Finanzkontrolle

Der Hauptausschuss hat im Zusammenhang mit dem JA 2019 die Oberbürgermeisterin aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, mit welchen Maßnahmen und in welchem zeitlichen Rahmen Lösungen zu folgenden Themen entwickelt werden können:

1. Bewertung des unbeweglichen Vermögens
2. Einführung eines Kennzahlensystems
3. Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung über alle Teilpläne
4. Einführung eines Risikomanagements
5. Einführung einer Liquiditätsplanung
6. Einführung eines Vertragsregisters
7. Beendigung der Unterstützung einer externen Beratungsfirma bei der Erstellung der Jahresabschlüsse
8. Überprüfung der Hilfsbetriebe
9. Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den städtischen Sportanlagen, welche den Sportvereinen mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen wurden

Die Oberbürgermeisterin hat in der Sitzung Stadtvertretung am 18.05.2021 zu den einzelnen Themen eine Beschreibung des Ist-Standes und des Soll-Standes vorgelegt sowie hierauf gerichtete Maßnahmen angekündigt.

Das RPA begrüßt die geplanten Maßnahmen.

Eine Relevanz für den 2020 ergibt sich daraus noch nicht.

Das RPA wird im Schlussbericht zum JA 2021 zur Umsetzung der angekündigten Maßnahmen ausführlich berichten.

III.2 Vorläufige Haushaltsführung (§ 95c GO)

Die Haushaltssatzung 2020 enthält genehmigungspflichtige Teile. Der Genehmigungsvorbehalt ist mit dem Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit weggefallen, so dass von einer Genehmigungsfreiheit dieser Teile ausgegangen werden kann. Im Ergebnis kann damit die Haushaltssatzung ausgefertigt und bekannt gemacht werden, ohne dass eine formelle Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt. Eine vorläufige Haushaltsführung war damit für das Haushaltsjahr 2020 nicht relevant.

III.3 Interne Leistungsbeziehungen (§15 GemHVO-Doppik)

Zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind die Aufwendungen für erbrachte Leistungen der Hilfsbetriebe den einzelnen Teilplänen über interne Leistungsbeziehungen zu belasten. Hilfsbetriebe sind Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Stadt dienen.

Als Hilfsbetriebe werden bisher der Bauhof und der Reinigungsdienst definiert.

Im Übrigen können interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilplänen veranschlagt werden. Mit dem Grundhaushalt 2020/2021 wurde bei der Stadt damit begonnen die Aufwendungen und Auszahlungen für den Bauunterhalt der Gebäude zentral beim Budget des Amtes für Gebäudewirtschaft zu veranschlagen und im Rahmen des Wahlrechtes über eine interne Leistungsverrechnung mit den betroffenen Teilplänen zu verrechnen.

Von der praktizierten internen Verrechnung sind erstmalig drei Bereiche betroffen:

• 111081 Gebäudemanagement	4.913.307,26 €
• 111082 Reinigungsdienst	5.743.399,83 €
• 573200 Bauhof	8.280.500,00 €
Gesamt	18.937.207,09 €

Die Werte sind nicht Teil der Ergebnisrechnung und damit nicht ergebnisrelevant.

Im JA werden neben den beiden ausgewiesenen Hilfsbetrieben uneinheitlich zu verschiedenen Sachverhalten Leistungen zwischen den Organisationseinheiten ergebniswirksam verrechnet.

Die Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen im eigentlichen Sinne ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie ist rechtlich sogar gewollt, um so die Transparenz des JAes zu erhöhen.

Die Leistungsverrechnungen dürfen aber nicht ergebniswirksam ausgewiesen werden und so das Volumen der Ergebnisrechnung „aufblähen“.

Der ergebniswirksame Ausweis über die falsche Kontenzuordnung führt zu einer erhöhten und damit fehlerhaften Darstellung der Erträge und Aufwendungen im JA.

Interne Leistungsverrechnungen sind nachrichtlich in der Ergebnisrechnung auszuweisen.

Interne Regelungen zum einheitlichen und richtigen Umgang mit der Verrechnung von internen Leistungsbeziehungen sind nicht vorhanden.

Die „Überprüfung der Hilfsbetriebe“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

III.4 Kosten- und Leistungsrechnung (§ 16 GemHVO-Doppik)

Eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung kann durchgeführt werden. Dieses Wahlrecht wurde bei der Stadt auch im 11. Jahr nach der Umstellung nicht aktiv ausgeübt.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung über alle Teilpläne ist nicht installiert.

Für einzelne Teilpläne, insbesondere im Zusammenhang mit den Kostenrechnenden Einrichtungen ist eine Vollkostenrechnung / Teilkostenrechnung in der Buchhaltung hinterlegt. Eine Kostentransparenz über alle Teilpläne ist so auch elf Jahre nach der Doppik-Einführung noch nicht ausreichend gegeben.

Die „Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung über alle Teilpläne“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

III.5 Produkt- und Kontenzuordnung

Für die jetzt termin- und fristgerecht aufgestellten JAe gilt es, die Produkt- und Kontenzuordnung qualitativ weiterhin zu verbessern. Hierzu ist es erforderlich, die Zuordnung der Sachverhalte noch strikter nach den verbindlichen Vorgaben aus den VV- Produktrahmen bzw. VV-Kontenrahmen vorzunehmen. Hier ist besonders das Produktkonto 57320.52210 (Bauhof / Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens) aufzuführen. Bei einem fortgeschriebenen Ansatz von 4.566 T€, werden zentral dort alle Maßnahmen aus dem Bereich Gemeindestraßen (z.B. Kanal, Grünflächen) ausgewiesen. Der Ressourcenverbrauch wird damit nicht in den Teilplänen abgebildet, in denen er entsteht.

III.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(§ 95d GO, § 59 Ziffern 6 und 28 GemHVO-Doppik, § 4 Haushaltssatzung)

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen liegen vor, wenn keine Veranschlagung der Geschäftsvorfälle im Ergebnis- bzw. Finanzplan der Höhe oder dem Grunde nach erfolgt ist.

Die Zulässigkeit ist an die Voraussetzungen Unabweisbarkeit, Deckung und Zustimmung geknüpft, die kumuliert erfüllt sein müssen.

Für die Erteilung der Zustimmung ist grundsätzlich die Stadtvertretung zuständig.

Diese hat die Genehmigung für Aufwendungen i.H.v. insgesamt 414 T€ und für die dazugehörigen Auszahlungen sowie Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen i.H.v. 1.340 T€ erteilt.

Durch die Ermächtigung in der Haushaltssatzung wurde der Oberbürgermeisterin die Zuständigkeit bis zu einem Wert von 25.000 € übertragen.

Von diesem Instrument hat die Oberbürgermeisterin bedingt durch die umfangreiche „Budgetierung“ keinen Gebrauch gemacht, insoweit entfällt auch die Berichtspflicht in dem jeweils zuständigen Fachausschuss und dem Hauptausschuss.

Auch im JA 2020 wurden verschiedene Geschäftsvorfälle ergebnis- und / oder zahlungswirksam ausgewiesen, die als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu subsumieren sind und grundsätzlich unter dem Zustimmungsvorbehalt der Stadtvertretung fallen.

Zu nennen sind hier insbesondere:

- 630 T€ Aufwendungen Treuhandvermögen
- 327 T€ Auszahlungen Treuhandvermögen
- 1.740 T€ Abschreibungen.
- 440 T€ Zuführungen zu verschiedenen Rückstellungen

Für diese Sachverhalte liegt eine Zustimmung nicht vor.

Ab dem Haushaltsjahr 2021 ist die Zustimmung der Stadtvertretung für über und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, entbehrlich.

Mit der 2. Nachtragssatzung 2021 wurde für die Treuhandvermögen für das Haushaltsjahr 2021 folgende Regelung getroffen:

- „Für die Treuhandbereiche
- Strategische Flächensicherung
 - Nordport
 - Frederikspark
 - Ulzburger Str./Rüsternweg
 - Schmuggelstieg
 - Kulturwerk am See

ist durch die Stadtvertretung unter Maßgabe der Unabweisbarkeit die grundsätzliche Zustimmung zur Leistung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 GO erteilt.“

III.7 Übertragbarkeit (§ 23 GemHVO-Doppik)

Übertragbarkeit bedeutet, dass Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sowie Auszahlungen für Investitionen in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Diese Aufwendungen und Auszahlungen können dann in den Folgejahren über den Planansatz hinaus ergebniswirksam und periodengerecht genutzt werden. Eine Belastung der Ergebnis- oder Finanzrechnung des laufenden Haushaltsjahres ist damit nicht verbunden.

Kraft Gesetzes sind u.a. übertragbar

- Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens und die dazugehörigen Auszahlungen.
- Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage und die dazugehörigen Auszahlungen.
- Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Kraft Vermerkes können

- andere Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazugehörigen Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Die Stadtvertretung hat mit der Haushaltssatzung die Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen für Zuwendungen im Bereich Umweltschutzmaßnahmen in Höhe von 75.000 €, die Zuschüsse aus dem Fond Covid 19 und die Aufwendungen für die internen Leistungsbeziehungen – Unterhaltung für übertragbar erklärt.

Die in der ER und in den TERen ausgewiesenen übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen und den dazugehörigen Auszahlungen i.H.v. 5.355 T€ stehen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (5.145 T€) und Zuwendungen (210 T€) im Folgejahr zur Verfügung.

In der FR und den TFRen wird als übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen ein Wert von insgesamt 51.788 T€ ausgewiesen. Davon beziehen sich in der Summe

- 39.550 T€ auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
- 2.057 T€ auf die Tilgung von Krediten.
- 10.180 T€ auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Rechtlich zulässig ist die Übertragung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und für die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe der dazu gehörigen übertragenen Aufwendungen.

Die in den TFRen ausgewiesenen anderen Übertragungen von Ermächtigungen in Höhe von insgesamt 5.045 T€ sind insoweit unzulässig.

Dem Anhang ist die „Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen“ gemäß amtlichem Muster beizufügen und beigefügt worden.

Die Übersicht gliedert sich in die Teile

- I übertragene Aufwendungen (und die dazugehörigen Auszahlungen) mit 5.355 T€
und
- II übertragene Auszahlungen (für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) mit 39.550 T€.

Die in der FR und in den TFRen sowie in der Übersicht im Anhang ausgewiesenen Werte müssen übereinstimmen und stimmen im Ergebnis auch überein.

Von den 2020 für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln i.H.v. 89.967 T€ wurden tatsächlich 33.069 T€ zahlungswirksam. Von den 56.898 T€ nicht in Anspruch genommenen Mitteln wurden 61 % als Ermächtigung in das Jahr 2021 übertragen.

Damit wurden im Ergebnis 6.481 T€ mehr an Ermächtigungen in das Folgejahr übertragen, als in der laufenden Periode für Investitionen tatsächlich in Anspruch genommenen worden sind.

Die Stadt schiebt damit weiterhin Jahr für Jahr eine Bugwelle von gebundenen und in der Planung zum Teil kreditfinanzierten Haushaltsmitteln vor sich her.

III.8 Verpflichtungsermächtigungen (§ 95f GO)

Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur geleistet werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Der Gesamtbetrag ist in der Haushaltssatzung anzugeben. In den Teilplänen sind die Notwendigkeit und die Höhe zu erläutern.

Die Haushaltssatzung 2020 enthält Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen in künftigen Jahren i.H.v. 45,6 Mio. €. Im Ergebnis hätten damit weitere Aufträge von über 45,6 Mio. € für investive Maßnahmen erteilt werden dürfen, die in den folgenden Jahren abzuarbeiten gewesen wären.

Im Einzelnen:

Verpflichtungsermächtigungen für den Erwerb Grundstücken und Gebäuden

Ermächtigung: 0,00 €

Inanspruchnahme: 0,00 €

Verpflichtungsermächtigungen für bewegliche Vermögensgegenstände

Ermächtigung: 4.339.000,00 €

Inanspruchnahme: 0,00 €

Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen

Ermächtigung 40.539.000,00 €

Inanspruchnahme: 0,00 €

Im Ergebnis wurden damit von den erteilten Ermächtigungen tatsächlich keine in Anspruch genommen.

Zusammen mit den vorgesehenen Investitionsauszahlungen i.H.v. 90,0 Mio. € hätten insgesamt Aufträge i.H.v. 134,9 Mio. € für das laufende Jahr und die folgenden Jahre erteilt werden können.

Tatsächlich wurden Investitionsmaßnahmen i.H.v. 33,0 Mio.€ zahlungswirksam abgewickelt. Im Ergebnis wurden die Maßnahmen nicht sach- und zeitgerecht und damit wesentlich zu früh in der Haushaltsplanung abgebildet.

III.9 Finanzausgleichsrückstellung (§ 23 Ziffer 8 GemHVO-Doppik)

Die im JA 2019 gebildete Finanzausgleichsrückstellung i.H.v. 37,8 Mio. € wurde vom RPA im Schlussbericht 2019 äußerst kritisch gewürdigt. Die Verwaltung hat im Nachgang die Zuführung zur Finanzausgleichsrückstellung auf 10.132.000 € korrigiert. Der korrigierte Zuführungsbetrag bewegt sich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des § 24 Nr. 8 GemHVO-Doppik.

Am Jahresende 2019 hatte nach Korrektur des Zuführungsbetrages die Finanzausgleichsrückstellung einen Bestand i.H.v. 10.132.000,00 €. Im Jahr 2020 war eine Herabsetzung bzw. Auflösung der Rückstellung i.H.v. 11.000.000,00 € geplant. Das bedeutet, dass 868.000,00 € mehr entnommen werden sollten, als tatsächlich zur Verfügung standen.

Die Korrespondenz zwischen Rücklagenbestand und dem Haushaltsansatz für die Herabsetzung- bzw. Auflösung der Rückstellung sollte verwaltungsseitig nach Möglichkeit sichergestellt und bei etwaigen Nachtragsplanungen berücksichtigt werden.

Im Jahr 2020 erfolgte tatsächlich keine Auflösung bzw. Herabsetzung der Rückstellung. Am Ende des Jahres 2020 hatte die Finanzausgleichsrückstellung einen Bestand von 10.132.000,00 €; für das Jahr 2021 ist die Auflösung der Rückstellung mit einem Betrag von 10.132.000,00 € geplant.

III.10 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (§ 10 GemHVO-Doppik)

Hochbau

Mit dem Grundhaushalt 2020/2021 wurden Aufwendungen für den Bauunterhalt der Gebäude zentral im Budget des Amtes für Gebäudewirtschaft veranschlagt und über eine interne Leistungsverrechnung mit den betroffenen Teilplänen errechnet.

Die Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Hochbau wurden auf den folgenden zwei Produktkonten zentralisiert:

Produktkonto	fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Rest	Umsetzungsgrad
111081.52110 (Gebäude)	7.046.199,68 €	4.426.908,62 €	2.619.291,06 €	62,8 %
111081.52112 (Außenanlagen)	1.384.000,00 €	617.207,85 €	766.792,15 €	44,6 %
Summe	8.430.199,68 €	5.044.116,47	3.386.083,21	59,8 %

Im Ergebnis wurden damit für Maßnahmen zur Unterhaltung der baulichen Anlagen im Hochbau rd. 2/3 der benötigten Aufwendungen eingesetzt.

Nicht umgesetzte Maßnahmen waren insbesondere

- 1.018 T€ Rathaus, Sanierung Plenarsaal
- 288 T€ GS Harksheide Nord, Brandschutzkonzept, Türen, Decken
- 199 T€ OGGs Immenhorst, Brandschutzkonzept, Türen, Decken
- 250 T€ P+R Anlage Garstedt, Decke, Böden, Beleuchtung

Die nicht verwendeten Aufwendungen wurden als Ermächtigung in das Haushaltjahr 2021 übertragen. Zusammen mit dem Planansatz von 7.021 T€ stehen damit 9.640 T€ in 2021 für Maßnahmen zur Unterhaltung der baulichen Anlagen im Hochbau zur Verfügung.

Auch die nicht benötigten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Außenanlagen wurden als Ermächtigung in das nächste Haushaltsjahr übertragen, so dass zusammen mit dem Ansatz von 669 T€ insgesamt 1.435 T€ in 2021 zur Verfügung stehen.

Für die Unterhaltung der Gebäude und der Außenanlagen wurden damit für 2021 haushaltsrechtlich 11.075 T€ bereitgestellt.

Infrastruktur

Bei der Unterhaltung des Infrastrukturvermögens sind die Aufwendungen für den Bauunterhalt bei den einzelnen Teilplänen veranschlagt. Eine Zentralisierung ist nicht vorgesehen.

Auffälligkeiten beim Plan-Ist-Vergleich haben sich insbesondere bei folgenden Produktkonten ergeben:

Produktkonto	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Rest	Umsetzungsgrad
538100.52210 (Abwasserbeseitigung)	557.172,02	349.274,88	207.100,00	62,7 %
538300.52210 (Regenwasserbeseitigung)	279.742,28	119.342,28	160.400,00	42,7 %
541000.522101 (Gemeindestraßen)	448.490,56	376.944,87	71.545,69	84,1 %
551000.52210 (Öffentliches Grün / Landschaftsbau)	320.500,00	165.509,25	154.927,28	51,6 %

Die bereitgestellten Haushaltsmittel wurden nicht voll benötigt. Die nicht verwendeten Haushaltsmittel wurden als Ermächtigung in das nächste Haushaltsjahr übertragen und stehen dort zusammen mit dem Planansatz haushaltrechtlich zur Verfügung.

Nach den Planungsgrundsätzen sind die Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.

Bei den Abweichungen zu den fortgeschriebenen Ansätzen bei der Regenwasserbeseitigung sowie beim Öffentlichen Grün / Landschaftsbau kann von einer Planung in diesem Sinne nicht ausgegangen werden.

III.11 Erhebliche Investitionen (§ 12 GemHVO-Doppik)

Das Gemeindehaushaltsrecht hat besondere Regelungen im Zusammenhang mit „erheblichen“ Investitionen getroffen. Die „Erheblichkeit“ wurde durch die Stadtvertretung abgestellt auf Investitionsmaßnahmen ab 100.000 €.

Diese Investitionen sind

- im Teilfinanzplan jeweils als Einzelmaßnahmen auszuweisen und
- im Vorbericht als geplante Maßnahmen, einschließlich der finanziellen Auswirkungen hieraus für die Folgejahre, darzustellen.

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, besteht die Pflicht unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Kostenvergleich die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Entsprechende Kostenvergleiche waren nicht Teil der Beschlussfassung zum Grundhaushalt und zu den Nachträgen.

Baumaßnahmen sollen erst veranschlagt werden, wenn detaillierte Unterlagen und Berechnungen (HU-Bau) vorliegen. Zu den Unterlagen gehören auch Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung hervorgeht, sowie entsprechende Bauzeitenpläne.

Bei unvollständiger Vorlage der Unterlagen sind die Auszahlungen mit einem Sperrvermerk zu versehen, über dessen Aufhebung die Stadtvertretung nach Vorliegen der Unterlagen entscheidet.

Die Unterlagen lagen größtenteils vor und enthielten die geforderten Vorgaben.

Von den 48,3 Mio. € über den fortgeschriebenen Ansatz geplanten Investitionsauszahlungen im Baubereich wurden 20,4 Mio. € ausgezahlt, mithin eine Investitionsquote von 42,1 %. Im Ergebnis wurde damit nicht einmal die Hälfte des geplanten Investitionsvolumens realisiert.

Betroffen waren insbesondere die folgende Maßnahmen:

Maßnahmen	Fortgeschriebener Ansatz in €	Ist in €	„Reste“ in € und in %
Umbaumaßnahme Rathaus	500.000,00	0,00	500.000,00 100,0
Feuerwehrgerätehaus Garstedt	176.176,72	5.649,25	170.527,44 96,8
OGGS Glashütte –Süd	3.588.694,28	1.741.342,64	1.847.351,64 51,5
GS Lütjenmoor –Übergangslösung	2.396.505,69	1.296.892,92	1.099.612,77 45,9
Grundschulen, Auszahlungen TB	1.206.498,12	549.535,54	656.962,58 54,5
Grundschulen, Digitalisierung	520.000,00	9.459,09	510.540,91 98,2
Gymnasien, Auszahlungen HB	169.000,00	16.825,25	152.174,75 90,0
Anbau Schulzentrum Nord	760.000,00	258.868,65	501.131,35 65,9
Neubau Schulzentrum Süd, Anteil Lise Meitner Gymnasium	675.000,00	112.792,20	562.207,80 83,3
Außenanlagen Copernicus Gymnasium	668.325,07	236.181,82	432.143,25 64,7
Gymnasien, Digitalisierung	195.000,00	3.444,17	191.555,83 98,2
Gesamtschulen Auszahlungen HB	1.190.000,00	568.652,34	621.347,66 52,2
Neubau Schulzentrum Süd, Anteil Ossenmoorparkerschule	675.000,00	112.792,20	562.207,80 83,3
Neubau Bildungshaus	850.000,00	-448.752,89	1.298.752,89
Neubau Obdachlosenunterkunft Langenharter Weg	600.000,00	43.049,55	556.950,45 92,8
Neubau von Obdachlosenunterkünfte, Harkshörner Weg, Buschweg, Lawaetzstraße	4.000.000,00	40.899,60	3.959.100,40 99,0
Neubau Krippenhaus Buchenweg, Kita Sternschnuppe	1.905.094,76	161.496,60	1.743.598,16 91,5
Neubau Dreifeldsporthalle	6.255.841,19	3.826.379,46	2.429.461,73 38,8
Neubau Sportlerheim Lawaetzstraße	316.037,12	79.975,01	236.062,11 74,7
Neubau Schrankenanlage RHN Friedrich-Ebert-Str., Umbau Salzhalle	135.769,81	0,00	135.769,81 100,0

Umsetzung AG Radverkehr	730.112,03	368.341,77	361.770,26 49,6
Ausbau Am Böhmerwald	1.410.353,65	647.453,64	762.900,01 54,1
Ausbau Ohechaussee 5.BA	880.743,41	96.368,94	784.374,47 89,1
Gemeindestraßen Auszahlungen TB, Querungshilfen	1.020.301,14	18.716,81	1.001.584,33 98,2
Parkeinrichtungen für Fahrzeuge, Hoch- baumaßnahmen	589.841,62	0,00	589.841,62 100,0
Umgestaltung ZOB Glashütte	442.833,64	34.321,65	408.511,99 92,3
Gestaltungskonzept Norderstedt Mitte, Neuanlage von Spielflächen	205.000,00	0,00	205.000,00 100,0
Umweltprojet grünes Leitsystem, Themen- wege	104.124,86	5.854,80	98.270,06 94,4
Bau Moorbeekpark	1.119.021,17	487.666,43	631.354,74 56,4
Ausbau Spielplatz Möhlenbarg	232.905,63	16.791,66	261.113,97 92,8
Neubau Remisen	698.564,23	373.237,40	325.326,83 46,6

Bei diesen Abweichungen zu den fortgeschriebenen Ansätzen kann von einer realistischen Planung für die Abwicklung von Baumaßnahmen nicht mehr ausgegangen werden. Die Planungsgrundsätze, wonach Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind und diese sorgfältig zu schätzen sind, soweit sie nicht errechenbar sind, werden nicht ausreichend beachtet.

Das MILIG hat in seinem Erlass zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021 eine Umsetzungsquote vom mindestens 60 % angemahnt und anderenfalls „gezwungenermaßen weitergehende kommunalaufsichtliche Maßnahmen stark in Betracht gezogen“.

Unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen aus dem Vorjahr von 36,9 Mio. € standen in der Summe 127,8 Mio. € an Auszahlungen für Investitionstätigkeit zur Verfügung, von denen tatsächlich 33,1 Mio.€ zur Auszahlung gelangt sind. Zusätzlich wurden Ermächtigungen für die Erteilung weiterer Aufträge i.H.v. 45,6 Mio. € mit der Haushaltssatzung erteilt. Diese wurden tatsächlich nicht benötigt.

III.12 Vermögen (§ 95j GO)

Die Stadt darf Vermögen nur erwerben, soweit sie dieses in absehbarer Zeit zur Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens benötigen wird und veräußern, wenn das Vermögen zur Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht gebraucht wird. Soll das Vermögen veräußert werden, ist es beim Umlaufvermögen als Vorräte auszuweisen. Dem Anlagevermögen sind nur Vermögensgegenstände zuzuordnen, die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen.

In der Finanzrechnung wurden hierfür folgende Einzahlungen ausgewiesen:

Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz in €	Ist-Ergebnis in €	Abweichung in €
Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	926.800,00	804.434,23	-122.365,77
Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen	56.500,00	94.338,96	+37.838,96
Summe	983.300,00	898.773,19	-84.526,81

Im Ergebnis stehen Haushaltsplanung und Haushaltsausführung bezogen auf die Veräußerung von Vermögen im Wesentlichen im Einklang.

III.13 Kredite (§ 95g GO)

Die Stadt darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

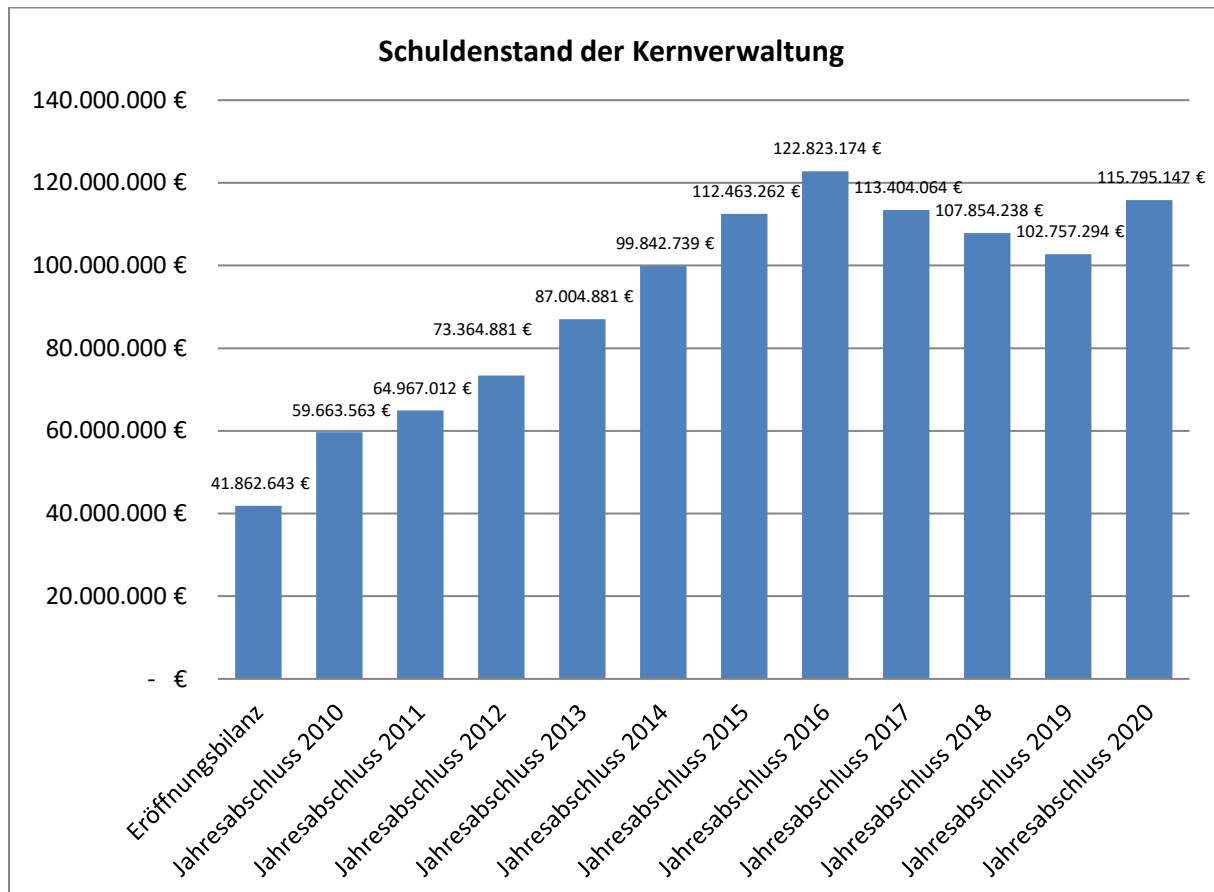
Schulden sind damit nur ausnahmsweise zulässig und dürfen nicht zum „normalen Finanzierungsinstrument“ werden.

Sie dürfen nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der KAB. Die Aufsichtsbehörde hat den in der Haushaltssatzung und der Nachtragsatzung ausgewiesenen Gesamtbetrag für 2020 als genehmigungsfrei eingestuft.

	Grundhaushalt 2020 (GHH) in €	1. Nachtragshaushalt 2020 (1. NT) in €	Veränderung GHH zum 1. NT in €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	38.000.000	36.500.000	-1.500.000

Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres.



Für den JA 2020 ergibt sich bei einer Kreditaufnahme von 20,0 Mio.€, einer Tilgung von 5.032.542,38 € (Valutabasis) eine Nettoneuverschuldung von 14.967.457,62 €.

Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung darf die Stadt Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Die FR schließt mit einem Bestand an Liquiden Mitteln in Höhe von 74,3 Mio. € ab. Eine Finanzierung der Maßnahmen aus eigenen Mitteln und ohne eine Neuverschuldung ist damit rein rechnerisch möglich gewesen, so dass die Grundsätze nicht beachtet worden sind.

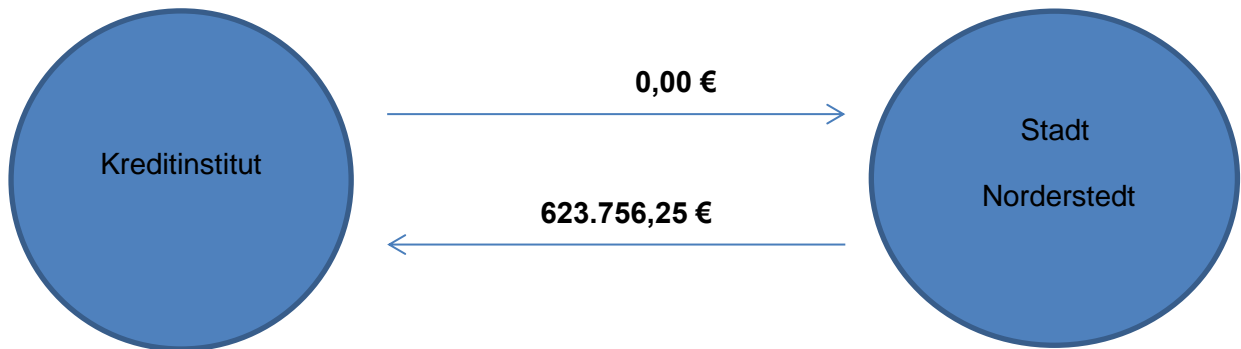
Nach drei Haushaltsjahren mit einer Nettotilgung ist in 2020 eine signifikante Nettoneuverschuldung zu verzeichnen.

Die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung für 2020 wurde nicht nach 2021 vorgetragen.

Die weiteren Verbindlichkeiten, insbesondere die Kredite der Treuhandvermögen sind im Bilanzposten P. 4 -Verbindlichkeiten- und im Verbindlichkeitspiegel zum Anhang dokumentiert.

Die Stadt hat einen Teil ihres Kreditportfolios mit Ermächtigung der Stadtvertretung in 2012 mit einem Payer Swap (Austausch von fixen und variablen Zahlungsflüssen) abgesichert.

Aus diesem Payer-Swap wurden in 2020 keine Erträge aber Aufwendungen i.H.v. 624 T€ ausgewiesen. Für die abgesicherten Kredite wurden erneut keine Zinsen berechnet, insoweit erfolgte auch keine Erstattung im Rahmen des „Zinstausches“.



III.14 Inventur (§§ 37, 38 GemHVO-Doppik)

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Hierbei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Nach den Vorgaben der Oberbürgermeisterin im Rahmen der DA findet eine permanente Inventur Anwendung, so dass sich die körperliche Aufnahme der Bestände entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen über das ganze Jahr verteilt.

Das RPA hat bereits frühzeitig auf die Verpflichtung zur körperlichen Bestandsaufnahme hingewiesen und um Vorlage des Inventursachplanes gebeten.

Hierzu wurde in den bisherigen Schlussberichten ausführlich berichtet.

Für die JAe ist es, um ein realistisches und aktuelles Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu schaffen, erforderlich, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände bei laufender Geschäftstätigkeit zum Bilanzstichtag zu erfassen und zu bewerten.

Ein JA, bei dem die korrekte Erfassung des Vermögens und der Schulden aus Zeit-, Kapazitäts- oder Kostengründen nicht, nur lückenhaft oder oberflächlich durchgeführt wurde, widerspricht dieser Verpflichtung. Der JA leidet dann in diesen Fällen an einem qualitativ wesentlichen Mangel.

Im Jahr 2019 wurde damit begonnen erste Inventurhandlungen in Form von körperlichen Bestandsaufnahmen zur Erfassung des physisch vorhandenen Anlage- und Umlaufvermögens durchzuführen. Diese Bestandsaufnahmen wurden in 2020 fortgesetzt.

Die Inventurrichtlinie wurde überarbeitet und im November 2019 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt. Ein Inventurzeitplan, der gewährleisten soll, dass mindestens alle drei Jahre jeder Vermögensgegenstand einmal erfasst wurde, liegt vor. Dieser sieht eine vollständige Einbeziehung aller Objekte bis zum 31.12.2021 vor, sodass ab 2022 mit dem neuen Zyklus begonnen werden kann.

Die in 15 Einrichtungen in 2019 und 20 Einrichtungen in 2020 durchgeführten Bestandsaufnahmen führen dazu, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Bilanz aktivierten Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag noch nicht ausreichend und vollständig ermittelt worden sind.

Das RPA hat an verschiedenen körperlichen Bestandsaufnahmen in Form von Inventurbeobachtungen teilgenommen. Hierzu wurde im SB bereits berichtet.

Die bisher durchgeführten Bestandsaufnahmen sind von der Quantität und der Qualität noch nicht ausreichend geeignet, um die rechtliche Verpflichtung zu erfüllen.

III.15 Treuhandvermögen

Die Stadt Norderstedt tritt aufgrund verschiedener Treuhandverträge als Treugeber auf.

Die Eigengesellschaften MeNo und EgNo verwalten verschiedene Vermögenswerte für die Stadt:

- Kulturwerk am See -KaS- (MeNo)
- Nordport (EgNo)
- Frederikspark (EgNo)
- Ulzburger Straße (EgNo)
- Strategische Flächensicherung (EgNo)
- Schmuggelstieg (EgNo)

Das wirtschaftliche Eigentum an diesen Treuhandvermögen liegt bei der Stadt Norderstedt, insoweit besteht eine Bilanzierungspflicht. Die „Aktiva“ und „Passiva“ der Treuhandvermögen und damit die Vermögenswerte und Schulden sind bei den einzelnen Bilanzposten in der Bilanz ausgewiesen. Die auf den JA bezogenen Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen sind in der ER und der FR sowie den Teilrechnungen abgebildet. Die Werte wurden grundsätzlich aus den nach dem HGB aufgestellten Abschlüssen übernommen und weichen damit in Teilen von den Werten aus einem Abschluss nach dem Gemeindehaushaltsrecht ab.

Ergebnisrechnung / Finanzrechnung

Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen wurden in der Ergebnis- und in der Finanzplanung nicht oder nicht vollständig berücksichtigt. In den fortgeschriebenen Ansätzen wird in der Finanzplanung kein Gesamtansatz ausgewiesen. Damit werden insbesondere die allgemeinen Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO-Doppik) und die Vorgaben zur Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel (§ 28 GemHVO-Doppik) nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

Aufwendungen und Auszahlungen ohne Haushaltsansatz dürfen im Rahmen von außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen grundsätzlich nur geleistet werden; wenn die Zustimmung der Stadtvertretung dafür vorliegt.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde in der Haushaltssatzung durch die Stadtvertretung folgende Regelung getroffen:

„Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Oberbürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) erteilen kann, beträgt 25.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Oberbürgermeisterin ist verpflichtet, ihre Entscheidungen dem jeweils zuständigen Fachausschuss und dem Hauptausschuss vierteljährlich zu berichten.

Für die Treuhandbereiche

- Strategische Flächensicherung
- Nordport
- Frederikspark
- Ulzburger Str./Rüsternweg
- Schmuggelstieg
- Kulturwerk am See

ist durch die Stadtvertretung unter Maßgabe der Unabweisbarkeit die grundsätzliche Zustimmung zur Leistung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 GO erteilt.“

Für den JA 2020 ist diese Regelung nicht einschlägig.

Im Einzelnen:

- 630 T€ der Aufwendungen wurden als ÜPA ohne Zustimmung der Stadtvertretung geleistet.
- Per Saldo wurden 1.088 T€ weniger Erträge ausgewiesen als geplant.
- In der Summe sind 1.310 T€ der Aufwendungen nicht durch Erträge gedeckt.
- Insgesamt wurden in der FR 14.057 T€ an Einzahlungen und 327 T€ an Auszahlungen ohne Planansätze geleistet.
- 327 T€ der Auszahlungen wurden als APA ohne Zustimmung der Stadtvertretung geleistet.
- Per Saldo wurden 13.730 T€ liquide Mittel dem städtischen Haushalt aus den TB zugeführt, d.h. in der Finanzrechnung wurden zahlungswirksam mehr Einzahlungen als Auszahlungen ausgewiesen.

Bilanz/Anhang

Auf der Aktivseite entfallen mit 85.864 T€ (11,4 %) und auf der Passivseite mit 91.597 T€ (12,1 %) der Bilanzsumme auf diese Treuhandbereiche, damit werden rd. 1/10 des Vermögens und der Schulden der Stadt für sie durch die Eigengesellschaften verwaltet.

Im Anhang hat die Oberbürgermeisterin unter Ziffer 4.2.1 „Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens– Finanz und Ertragslage der Gemeinde vermittelt“ und dort u. a. auf Sachverhalte hingewiesen, die im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen stehen:

- Anlagen im Bau Treuhandbereiche
- Liquide Mittel Treuhandbereich Schmuggelstieg
- Daten Kulturwerk am See

Lagebericht

Die Oberbürgermeisterin geht in ihrem Lagebericht weiterhin nicht auf die Treuhandvermögen ein (tatsächliche und wirtschaftliche Entwicklung, Prognosen, Chancen, Risiken).

Das MILIG ist in seinen Schreiben zum Jahresabschluss 2021 die Treuhandvermögen thematisiert und u.a. Folgendes ausgeführt:

„Auffällig ist, dass ein bedeutender Anteil der besonderen Umstände auf Beziehungen der Stadt zu ihren Treuhandbereichen Nordport, Frederikspark, Strategische Flächensicherung, Ulzburger Straße, und Schmuggelstieg, welche von der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH treuhänderisch verwaltet werden, zurückzuführen ist. Unabhängig davon, ob eine Korrektur des Jahresabschlusses 2020 erforderlich ist, gilt es für die Stadt Norderstedt die in Rede stehenden Beziehungen zu den Treuhandvermögen sowie der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH zeitnah zu ordnen. Hierbei könnte ggf. auch durch eine Wiedereingliederung in den Kernhaushalt der Stadt ein Gewinn an Transparenz erreicht werden. ...“

III.16 Spenden (§ 76 Abs. 4 GO)

Die Stadt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Oberbürgermeisterin. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach den Bestimmungen in der Hauptsatzung bis zu einem Wert von 25.000 € die Oberbürgermeisterin, darüber hinaus die Stadtvertretung.

Nach den Satzungen für Sondervermögen der Stadt Norderstedt für die Kameradschaftspflege entscheidet bis zu einem Wert von 5.000 € der Wehrvorstand über die Annahme der Spenden.

Sämtliche Spenden liegen unterhalb dieser Wertgrenzen und damit in der Zuständigkeit des Wehrvorstandes bzw. der Oberbürgermeisterin.

Die Oberbürgermeisterin hat zu den Spenden bis 25 T€ jährlich einen Bericht, in welchem die Gelder, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, zu erstellen und diesen der Stadtvertretung zuzuleiten.

Ihrer Berichtspflicht für 2020 ist die Oberbürgermeisterin in der Stadtvertretung am 03.08.2021 nachgekommen. Die Mitteilungsvorlage enthält insgesamt 31 Einzelspenden mit einem Gesamtwert von 97 T€. Darin enthalten ist die Spende der Stadtwerke für wohltätige Zwecke i.H.v. 35 T€.

Der Bericht der Oberbürgermeisterin stimmt in Teilen nicht mit den hierzu vorgelegten Geschäftsvorfällen überein und ist unvollständig. Nicht erfasst sind 7 T€ an die Ortswehren.

Vermögensgegenstände (Wert ab 150 € netto), die aus einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung hervorgehen, sind zu aktivieren und die Spende als Sonderposten zu passivieren.

In der Bilanz 2020 sind hierzu im Zusammenhang mit den relevanten Sachspenden an die Schulen Anlagevermögen aktiviert und Sonderposten passiviert worden.

III.17 Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO-Doppik)

Verfügungsmittel sind definiert als Mittel, die der Oberbürgermeisterin für dienstliche Zwecke, für die keine zweckbezogenen Aufwendungen veranschlagt sind, zur Verfügung stehen.

Diese können im Haushalt in angemessener Höhe bereitgestellt werden. Die Stadtvertretung hat der Oberbürgermeisterin in diesem Rahmen Mittel i. H. v. 12.300 € zur Verfügung gestellt, davon hat diese 4.027,22 € in Anspruch genommen.

Die Mittel wurden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben verwendet.

III.18 Internes Kontrollsystem (IKS)

Ein systematisches und leistungsfähiges Risikomanagement ist unverzichtbare Grundlage kommunaler Steuerung. Das IKS ist ein wichtiger Bestandteil daran.

Es besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch eigenes Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Das IKS betrachtet insbesondere Risiken, die sich aus dem Prozess ergeben. Als Maßnahmen zur Verbesserung des IKS kommen demzufolge der Erlass von DAen oder sonstige Regelungen und die Schulung und die Kontrolle der Einhaltung sowie die Anpassung der IT-gestützten Prozesse in Frage.

Das IKS soll dazu beitragen, die Ziele (u.a. Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit) nachhaltig zu erreichen.

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Doppik war und ist es immer noch erforderlich, das vorhandene IKS zu aktualisieren und an die Bedürfnisse der Doppik anzupassen.

Eine Weiterentwicklung des IKS ist insbesondere durch eine Aktivierungsrichtlinie, ein Vertragsregister, ein Verfahrensregister, ein Forderungs- und Liquiditätsmanagement u.ä. bisher nicht erfolgt. Eine flächendeckende Prozessanalyse verbunden mit der Bewertung des Risikopotentials ist bisher ebenso nicht erfolgt.

Auch ausreichende Regelungen zum Forderungs- und Liquiditätsmanagement fehlen weiterhin. Es ist damit weiterhin nicht gewährleistet, dass die Forderungen vollständig erfasst, geltend gemacht und beigetrieben werden. Die Anpassung der Prozesse hierzu steht immer noch aus.

Damit werden dokumentierte Vorgaben zum einheitlichen und richtigen Verwaltungshandeln nicht im angemessenen und erforderlichen Umfang getroffen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind damit weiterhin nicht in allen Teilen in die Lage versetzt, rechtskonform zu handeln und z.B. die bilanzierungspflichtigen Sachverhalte richtig und einheitlich auszuweisen.

Die „Einführung eines Risikomanagements“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

III.19 Organisation

Im Jahr 2020 erfolgte keine Änderung der Verwaltungsgliederung.

Veränderungen in der Aufbauorganisation haben grundsätzlich Auswirkungen auf die Prozesse und damit auf den Prüfungsablauf und die Beurteilung des Fehlerrisikos und damit auch auf das Prüfungsrisiko im Bereich IKS.

III.20 Projekt- und Arbeitsgruppen

Projektgruppe „Archiv- und Dokumentenmanagement“

Der Oberbürgermeister hat in 2013 die Projektgruppe „Archiv- und Dokumentenmanagementsystem“ (DMS) installiert. Bereits seit dem SB 2013 wird zur Einführung eines digitalen Rechnungsworkflows berichtet.

Das Projektziel ist bisher, nach mehr als sieben Jahren, weiterhin noch nicht vollständig erreicht.

Arbeitsgruppe „IT-Sicherheit/Datenschutz“

Der Oberbürgermeister hat im November 2017 die Arbeitsgruppe „IT-Sicherheit / Datenschutz“ berufen.

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, im Rahmen der Einführung und Weiterentwicklung eines Datenschutzmanagements in Abstimmung mit der / dem Oberbürgermeister/in Grundsätze zu definieren, Konzepte zu entwickeln und fortzuschreiben sowie Umsetzungsmaßnahmen zu beschreiben.

Die AG hat in 2020 aufgrund der Corona-Einschränkungen nicht getagt.

Projektgruppe „Rathausweite Einführung der digitalen Akte“ (PANDA)

Die Oberbürgermeisterin hat im April 2019 die Projektgruppe „Rathausweite Einführung der digitalen Akte“, bestehend aus einem Kernprojektteam und einem erweiterten Projektteam, eingerichtet.

Das Ziel des Projektes ist es, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen, digitale Akten anzulegen, einzusehen, zu bearbeiten, fachlich übergreifend auszutauschen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu archivieren. Die Projektgruppe hat ihre Arbeit zeitnah aufgenommen. Für dieses Projekt wurden zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Das Projektziel war für Ende 2021 vorgesehen, was aber dem Bericht über Ziele und Kennzahlen nach nicht mehr aktuell ist und neu festgelegt werden soll. Corona-bedingt kommt es gemäß Halbjahresberichterstattung zu zeitlichen Verzögerungen.

Im Hauptausschuss wird laufend über das Projekt innerhalb von zwei Berichtsformaten berichtet:

- Ziele und Kennzahlen über den Zielerreichungsgrad
- Halbjahresberichterstattung des Amtes 17 über die Mittelverwendung

Zur Erhöhung der Transparenz und der Übersichtlichkeit wäre es sinnvoller einen kompletten Projekt-Bericht anzufertigen und auf diesen ggf. in den übrigen Berichten zu verweisen.

Die projektbezogenen Buchungen werden auf zentralen Produktkonten des Amtes 17 und somit inmitten anderer IT-Leistungen erfasst. Ein Abgleich der Positionen in der Berichterstattung zu den Buchungen ist aktuell nicht oder nicht ohne weiteres möglich. Durch diesen Mangel an Transparenz sind Vollständigkeit und Richtigkeit der Projektberichterstattung in Plan und Ist nicht gewährleistet.

Für die Haushaltsplanung sollten projektbezogen separate Produktkonten geführt werden.

Projektgruppe „Bücherei-Software“

Im Juli 2019 hat die Oberbürgermeisterin dem Projekt „Vollständige Anbindung der Büchereien an das Rathausnetz und Einführung einer neuen Bibliotheks-Software“ zugestimmt.

Ziel des Projektes ist die Einführung einer neuen Bibliotheks-Software und die vollständige Integration der Büchereien in das Rathausnetz.

Die abschließende Umsetzung erfolgte im August 2020.

III.21 Prüfungen

In 2020 wurden keine Prüfungsberichte im Sinne der Rechnungsprüfungsordnung gefertigt.

Als Ergebnis verschiedener Prüfungshandlungen wurden in 2020 Prüfungsfeststellungen unterschiedlicher Art getroffen. Diese wurden u.a. in Prüfungsvermerken festgehalten und der Oberbürgermeisterin zur Auswertung für die Verwaltung zur Verfügung gestellt:

Nr.	Bezeichnung	Datum
1	Prüfung von Zuwendungen an die Träger für die soziale Betreuung von Asylsuchenden und Geflüchteten in Norderstedt	09.01.2020
2	Prüfung der Finanzbuchhaltung der gemeinnützigen Norderstedter Bildungsgesellschaft mbH (NoBiG)	21.01.2020
3	Prüfung der Finanzbuchhaltung der gemeinnützigen Gesellschaft „Bildung – Erziehung – Betreuung in Norderstedt gGmbH“ (BEB)	21.01.2020
4	Ausbau „Langer Kamp“	30.01.2020
5	Prüfung der Finanzbuchhaltung der Haus im Park gGmbH (HIP)	21.01.2020
6	Schulkostenbeiträge für auswärtige Schüler/innen	30.07.2020
7	Mensa Neubau OGGs Niendorfer Straße	Fertigstellung in 2021

8	Vergaben Spielgeräte	10.02.2020
9	Vergabe Sandreinigung, Sandaustausch	17.02.2020
10	Prüfung der Finanzbuchhaltung der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH	04.03.2020
11	Prüfung Entschädigungspauschale für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bei Einsätzen	24.02.2020
12	Ausbau „Am Böhmerwald“	09.03.2020
13	Prüfung Handvorschuss FB Bürgerservice und Einwohnerwesen	16.03.2020
14	Prüfung Vergabeverfahren Bauprogramm Rehkamp, Hirschkamp, Apmannsweg, Prüfauftrag Oberbürgermeisterin	18.03.2020
15	Vergabe FB 441 – Erneuerung von RFID Hardware für die Stadtbücherei	18.03.2020
16	Zweitwohnungssteuer	18.03.2020
17	Aufhebung Vergabeverfahren für Erneuerung des Telefonnotruf- und Funkabfragesystems der Integrierten Leitstelle Holstein	17.06.2020
18	Prüfung von Zuwendungen an die Diakonie für die TAS	07.09.2020
19	Prüfung Umsatzsteuer beim BgA Stammgleis	03.07.2020
20	Prüfung Verwendungsnachweis Schülerbeförderung 2019	26.08.2020
21	Prüfung 1. Nachtrag. 2020/2021	10.08.2020
22	Verwendungsnachweis JuStiQ	27.08.2020
23	Prüfung Vergabe von Garten- und Landschaftsbauarbeiten	21.09.2020
24	Prüfung Zahlungsverkehr EgNo	20.10.2020
25	Prüfung Zahlungsverkehr EgNo und Co. KG	20.10.2020
26	Prüfung der Entgelte für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten im Rahmen des Container- und Big Bag-Dienstes der Stadt Norderstedt (EntGO)	04.06.2021
27	Unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung 2020	30.10.2020
28	Prüfung Zahlungsverkehr IKT Regio GMBH	09.11.2020
29	Prüfung Zahlungsverkehr IKT Regio Service	09.11.2020
30	Prüfung Zahlungsverkehr Stadtpark GmbH	09.11.2020
31	Prüfung Zahlungsverkehr WTG	09.11.2020
32	Prüfung Zahlungsverkehr VGN	09.11.2020
33	Prüfung Zahlungsverkehr Stadtwerke	09.11.2020
34	Prüfung der Finanzbuchhaltung der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH	11.11.2020

Daneben hat das RPA im Rahmen der begleitenden Prüfung u.a. zu folgenden Themen Stellung genommen:

- Fraktionszuwendungen
- Stadt als steuerlicher Unternehmer
- Parkraumbewirtschaftung (Vergabe)
- Umsetzung Kita-Reform-Gesetz
- Barkassenmodul
- Feuerwehrgebührensatzung
- Vergabestatistikverordnung
- Abrechnung nach den Ayslbewerberleistungsgesetz

Prüfung der Sonderkassen und des Zahlungsverkehrs

Die Zahlungsfähigkeit der Eigenbetriebe und –gesellschaften war jederzeit gewährleistet. Die Sollbestände der Bestandskonten stimmten mit den Istbeständen auf den Zahlungsverkehrskonten in allen Fällen überein.

Prüfung Vergaben

Aufgrund von Ausnahmeregelungen sind seit 2010 höhere Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart zulässig. Diese Wertgrenzen wurden von der Verwaltungsleitung im Rahmen der DA 11/09 als Vorgabe für das Verwaltungshandeln übernommen. Danach sind Vergaben abweichend von einem offenen Verfahren / einer öffentlichen Ausschreibung zulässig:

Art	Liefer- und Dienstleistungen	Bauleistungen
Beschränkte Ausschreibung	bis 100.000 €	bis 1.000.000 €
Verhandlungsvergabe / Freihändige Vergabe	bis 100.000 €	bis 100.000 €
Direktauftrag	bis 1.000 €	bis 3.000 €

Nach der DA sind dem RPA jeweils vor der Entscheidung über die Art der Ausschreibung und vor der Auftragsvergabe die Vergabevorgänge für Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistungen ab 25.000 € im Original vorzulegen.

In diesem Rahmen wurden dokumentiert vorgelegt:

Art	Liefer- und Dienstleistungen		Bauleistungen	
	Anzahl	Wert in €	Anzahl	Wert in €
Verhandlungsvergabe/ Frei- händige Vergabe	26	2.142.533,60	40	4.026.834,10
Beschränkte Ausschreibung	21	1.714.723,81	32	6.571.477,11
Offenes Verfahren/ Öffentliche Ausschreibung	26	5.364.846,89	4	3.126.836,13
Gesamt	73	9.222.104,30	76	13.725.147,34

Das RPA hat in der Summe 149 Vergabevorgänge mit einem Auftragsvolumen von 22,9 Mio. € im Umlaufverfahren vorgelegt bekommen und geprüft.

In diesem Rahmen wurde in zahlreichen Fällen beratend und außerhalb von formalen Prüfungsfeststellungen auf rechtliche und formelle Fehler hingewiesen. Diese Anmerkungen wurden grundsätzlich beim weiteren Verwaltungshandeln berücksichtigt.

Aufgrund der hohen Wertgrenzen und der Pandemie bedingten Erleichterungen bei den Vergabeverfahren war es 2020 und ist es weiterhin möglich, den zahlenmäßig größten Teil der Leistungen freihändig bzw. in der Verhandlungsvergabe zu vergeben.

Die Wertgrenzen im Oberschwellenbereich liegen 2020 für Bauleistungen bei 5.350.000 € und bei Liefer- und Dienstleistungen bei 214.000 €. Ab diesen geschätzten Nettoauftragswerten ist ein europaweites Vergabeverfahren vorgeschrieben.

Prüfung Finanzbuchhaltung / Zahlungsverkehr

Nach den rechtlichen Vorgaben hat das RPA mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung (FBH) vorzunehmen.

Die Finanzbuchhaltung wurde am 24.09., 25.09., 28.09. und am 29.09.2020 unvermutet geprüft.

Neben der Feststellung, dass der Finanzmittel-Istbestand mit dem Saldo der Finanzrechnungskonten i.H.v. jeweils +20.858.537,66 € übereinstimmt, wurde zusammenfassend folgendes Fazit gezogen:

„

- Die für die Weiterentwicklung der FBH notwendigen Projekte, wie z.B. Barkassenmodul, Ein- und Auszahlungsautomat, Forderungsmanagement, müssen aktiv und mit Nachdruck vorangetrieben werden. Die bei den Projekten eingetretene Stagnation ist zu beenden.
- Die Sicherheit des Verwahr gelasses ist nur eingeschränkt gegeben, da der Zugang zum Tresor gleichzeitig den Zugang zum Verwahr gelass ermöglicht.
- Das Verwahr gelass wird softwareunterstützt geführt. Die Prüfung über die Art und Weise der Führung des Verwahr gelasses führte zu keinen Beanstandungen.
- Der Tresorinhalt ist dahingehend zu überprüfen, inwieweit er einer besonders sicheren Verwahrung bedarf.
- Die Sicherheit des Tresors ist eingeschränkt, die Verwahrung des Tresorschlüssels ist unsicher.
- Der Gebührenmarkenbestand wurde letztmalig vor über einem Jahr nachgewiesen. Ein regelmäßiger Nachweis ist sicherzustellen, die Gebührenmarken sind sicher aufzubewahren. Regelungen zur Führung des Gebührenmarkenbestandes, insbesondere zu Bestandsnachweis, Vertretung und Übergabe, sind zu treffen.
- Für den Zahlweg 607 -Kulturwerk am See, Barkasse- besteht keine Ausnahmeregelung von täglicher Abstimmung, dies sollte nachgeholt werden.
- Das Treuhandvermögen Schmuggelstieg ist in den Tagesabschluss aufzunehmen, eine Regelung zur Kontoabstimmung sollte getroffen werden.
- Der Saldo der Finanzrechnungskonten stimmt im Rahmen der Abstimmungsroutinen mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln überein. Die Abstimmungen der Handvorschüsse müssen häufiger erfolgen.
- Die Auszahlungen werden von der FBH grundsätzlich rechtzeitig und vollständig geleistet.
- Die Buchführung wird laufend begleitend geprüft. Daraus ergaben sich grundsätzlich keine Erkenntnisse, wonach die Bücher nicht ordnungsgemäß geführt werden, insbesondere die Eintragungen im Hauptbuch denen im Zeitbuch nicht entsprechen. Die laufende begleitende Prüfung ergab keine Anhaltspunkte darüber, dass die entsprechenden Belege nicht vorhanden sind und nicht nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen.

- Eine belegte Prüfungsfeststellung dazu, ob der tägliche Bestand an Bargeld auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten zeitweise den notwendigen Umfang überschreitet, kann aufgrund der nicht ausreichenden Liquiditätsplanung nicht getroffen werden. Aufgrund der rückläufigen Liquidität und der Aufnahme eines Kassenkredites wird jedoch nicht davon ausgegangen.
- Die in der Haushaltssatzung definierte Kassenkreditermächtigung wurde mit 10,0 Mio. € in Anspruch genommen. Ein endfälliger Kassenkredit wurde bis zum 31.03.2021 mit einem Zinssatz von 0 % aufgenommen.
- Die Liquidität wurde bei einem Kreditinstitut gebündelt.
- Mahnungen wurden für die einzelnen Abgabearten sowie für die Bereiche Bücherei und VHS regelmäßig vorgenommen. Pandemiebedingt wurde das Mahnverfahren teilweise ausgesetzt. Regelmäßige Mahnungen sind auch für die Abgabearten der Mieten sicherzustellen.
- Die Anzahl der Zahlungsverkehrskonten wird zum 31.10.2020 um zwei reduziert.
- Die Konten für die Bücherei und die VHS sind sachlich nach wie vor nicht gerechtfertigt und müssten aufgelöst werden.

Die im Rahmen von Ziffer 10.12 DA 21/01 durchgeführte Prüfung kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Geschäfte der FBH werden unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen mit Einschränkungen ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt, die innere Kassensicherheit ist nicht in allen Teilen ausreichend gegeben.

Für den Bereich der FBH ist das interne Kontrollsystem verbunden mit einer Risikoanalyse auch weiterhin nicht ausreichend aufgestellt und muss zeitnah weiterentwickelt werden. ...“

IV. Jahresabschluss

IV.1 Vollständigkeitserklärung

Auf Bitten des RPAes hat die Oberbürgermeisterin eine mit Datum vom 17.06.2021 unterschriebene Vollständigkeitserklärung vorgelegt und darin u.a. schriftlich erklärt, dass

- der JA 2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und periodengerechten Abgrenzungen berücksichtigt,
- sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind,
- alle erforderlichen Angaben nach einschlägigen Rechtsvorschriften gemacht wurden und
- der Anhang alle erforderlichen Angaben enthält.

Die Vollständigkeitserklärung stellt eine umfassende Versicherung der Oberbürgermeisterin über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar. Sie bringt damit ihre Verantwortlichkeit insbesondere für die Buchführung und die Aufstellung des JAes 2020 zum Ausdruck.

IV.2 Externe Unterstützung

Die Stadt Norderstedt bedient sich im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik seit 2007 der Unterstützung einer externen Beratungsfirma.

Im Rahmen der bisherigen Jahresabschlüsse und auch für den JA 2020 wurde diese Unterstützung weiterhin in Anspruch genommen und dafür 52 T€ aufgewendet.

Auch für 2020 wurden unabhängig voneinander ohne ein Vergabeverfahren zwei Aufträge ohne Berücksichtigung des Wettbewerbes erteilt.

Von dem Amt Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr (FB Natur und Landschaft) und vom Amt für Gebäudewirtschaft (Amt 68) wurden im Zusammenhang mit der Bewertung des unbeweglichen Vermögens Leistungen beauftragt. Dabei hat das Amt 68 einen Auftrag ohne Mengenangabe erteilt.

In den Aufträgen wurden als Abrechnungsgrundlage Tagessätze vereinbart. Abgerechnet wurde nach Aufwand. Die Stadt hat ihre Haushaltswirtschaft vor mehr als 11 Jahren auf die Doppik umgestellt. Die Tatsache, dass insbesondere die Voraussetzung für die Bewertung des unbeweglichen Vermögens in den zuständigen Fachämtern immer noch nicht gegeben ist, löst weiterhin zeitnahen Handlungsbedarf aus.

Die Prozesse müssten mittlerweile angepasst worden sein und qualitative und quantitative Kapazitäten ausreichend zur Verfügung stehen.

Die „Beendigung der Unterstützung einer externen Beratungsfirma bei der Erstellung der Jahresabschlüsse“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

IV.3 Prüfungsauftrag (§§ 116 Abs. 1 i.V.m. 95n GO)

Das RPA hat den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum JA vollständig und richtig ist,
- der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Seine Bemerkungen hat das RPA in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

IV.4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz

Gegenstand der Prüfung war ursprünglich der JA 2020 mit Stand März 2021 sowie der beige-fügte Lagebericht mit Stand Mai 2021.

Aufgrund der vorgenommenen Korrekturen am JA 2020 im August 2021 ist der JA 2020 mit Stand August 2021 sowie den Lagebericht mit Stand August 2021 final Gegenstand der Prü-fung.

Der JA wurde dahingehend geprüft, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen doppelten Vorschriften (GO, GemHVO-Doppik), die GoöB sowie die ergänzenden Satzungen (insbeson-dere die Haushaltssatzung 2020 mit der Nachtragshaushaltssatzung), die internen Dienstan-weisungen und sonstigen Vorgaben eingehalten worden sind.

Die Prüfung wurde auch bedingt durch die korrigierte Fassung bis Ende September 2021 in den Räumen des RPAes durchgeführt. Anschließend wurden die Prüfungsergebnisse ausge-wertet und der Schlussbericht abgefasst.

Nachdem nunmehr die JAe frist- und termingerecht vorgelegt werden, gilt es weiterhin die Qualität der JAe zu verbessern. Das RPA hat seine Prüfung weiterhin daran ausgerichtet.

Die zum Beschluss zur Finanzkontrolle angekündigten Maßnahmen dürften zu einer Verbes-erung der Qualität beitragen.

IV.5 Prüfungsinhalte und Prüfungsmethoden

Das RPA hat von der Möglichkeit nach § 95n Abs. 1 GO, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschränken, grundsätzlich weiterhin keinen Gebrauch gemacht und alle Teile des JAes in die Prüfung einbezogen. Im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen wurden auf die Werte aus den geprüften Vermögensrechnungen zurückgegriffen und auf eigene Prü-fungshandlungen hierzu verzichtet.

Der JA und der Lagebericht wurden nach den Kriterien der Rechtmäßigkeit, der Vollständig-keit, der Wahrheit und der Klarheit geprüft.

Das Prüfungsziel des RPAes besteht darin, insbesondere die Einhaltung des Haushaltsplanes, den sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßigen Nachweis der Rechnungsbeträge, die Rich-tigkeit der Bestandsnachweise, den richtigen Ausweis innerhalb der Bilanzgliederung, die kor-rekte Bewertung und die richtigen und vollständigen Angaben im Anhang und im Lagebericht festzustellen. Ziel ist es auch, festzustellen, dass bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzah-lungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den gel-tenden Vorschriften verfahren worden ist.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen und der Auswahl der Stichproben wurden die Erwartungen über ein Fehler- und Prüfungsrisiko berücksichtigt (Risikoorientierter kommunaler Prüfungsansatz). Hierbei wurde der Schwerpunkt auf die Risiko- und Umfeldanalyse sowie auf die Systemprüfung gelegt. Diese wurde im Bedarfsfall durch die Plausibilitätsprüfung und abschließend durch die Einzelfallprüfung ergänzt.

Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit wurden Einzelfall-prüfungen nur auf Basis von Stichproben durchgeführt.

Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Ertrags-, Finanz-, Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkennbar wurden.

Bei der Übergabe des JAes 2020 hat sich das RPA mit der Verwaltung darauf verständigt, dass die vom RPA zur Prüfung benötigten Unterlagen und Angaben weiterhin schriftlich angefordert und von der Verwaltung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Die für die Prüfung benötigten Unterlagen oder Informationen wurden überwiegend zeitnah vorgelegt.

Zusätzlich wurden zur Prüfung der Sachverhalte u.a. die Sitzungsunterlagen der politischen Gremien und die JAe des Eigenbetriebes und der Eigengesellschaften herangezogen.

Die Prüfung der ER und der FR sowie der Teilrechnungen erfolgte auf Basis der Buchhaltung. Die sachlich und rechnerisch richtige Belegführung wurde anhand der in der Finanzbuchhaltung archivierten Anordnungen geprüft.

IV.6 Wesentlichkeit

Das RPA hat quantitative Wesentlichkeiten zur Bestimmung des Prüfungsumfanges festgelegt und damit bestimmt, bis zu welcher Größenordnung Falschabweisung für die Prüfung noch vertretbar sind. Auf dieser Basis wurde der Prüfungsumfang festgelegt, der für eine hinreichende Sicherheit erforderlich ist, dass der JA 2020 keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthält (einzelne Fehler von erheblicher Größenordnung bzw. Fehler kleineren Umfangs durch Kumulation).

Bei der festgelegten qualitativen Wesentlichkeit geht es um die Frage, welche Sachverhalte (z.B. Systemfehler, Rechtsverstöße) zu einschränkenden Feststellungen führen können und werden. Hier wurden insbesondere auch die Angaben der Oberbürgermeisterin im Anhang unter Ziffer 4.2.1 „Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt“ berücksichtigt.

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit eines festgestellten Fehlers wurde dieser sowohl bezogen auf den Sachverhalt, auf den Teil des JAes, als auch bezogen auf den JA insgesamt beurteilt. Dabei erfolgte die Bewertung der Fehler und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Prüfungsergebnis.

Die Prüfung war grundsätzlich nicht auf die Aufdeckung unwesentlicher Unregelmäßigkeiten ausgerichtet.

IV.7 Grundsätzliche Feststellungen

Die ER 2020 weist einen **Jahresüberschuss** von **14.498.544,57 €** (fortgeschriebener Ansatz: -932 T€) aus.

Die FR 2020 schließt mit einem Bestand an **liquiden Mitteln** i.H.v. **+74.270.193,09 €** (fortgeschriebener Ansatz: -28.323 T€, ohne Anfangsbestand) ab. Der Wert stimmt mit dem Bilanzansatz „Liquide Mittel“ überein.

Die SB 2020 weist Aktiva und Passiva mit einem **Bilanzwert** von jeweils insgesamt **754.309.366,58 €** (Schlussbilanz JA 2019: 698,0 Mio. €) aus.

Die Buchhaltung wird weiterhin über das Verfahren „pro Doppik“ der Firma „H&H“ abgewickelt.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und der Anlagenbuchhaltung ist grundsätzlich gegeben.

Die Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung entspricht weiterhin nicht in allen Teilen den Anforderungen an die GoöB. So konnten weiterhin nicht alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Verfahren heraus durch die Buchungen auf den einzelnen Personenkonten ermittelt und nachgewiesen werden (Buchinventur).

Die Buchungen sind durch Belege nachgewiesen.

Durch die Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen in Form von Einzelfallprüfungen besteht eine hinreichende Sicherheit darüber, ob die Sachverhalte sowie Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit vollständig und richtig in der Buchhaltung abgebildet sind.

Die Gliederung der ER und der FR, der Teilrechnungen sowie der Bilanz entspricht den rechtlichen Vorgaben.

IV.8 Haushaltsausgleich (§ 26 GemHVO-Doppik)

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Der JA 2020 weist einen Jahresüberschuss von 14.498.544,57 € (Vorjahr: 27.538 T€) aus.

Der Haushalt der Stadt Norderstedt für das Jahr 2020 ist damit in diesem Sinne ausgeglichen.

Die Ergebnisse der JA sind mit der Ergebnismrücklage (Teil des passivierten EKs) zu verrechnen. Über die Verwendung des Jahresüberschusses ist ein Beschluss durch die Stadtvertretung zu fassen (§ 95n Abs. 3 GO).

IV.9 Kennzahlen

Das RPA hat gängige Kennzahlen gebildet und so eine Analyse der Werte des JAes 2020 mit dem Periodenvergleich zum Vorjahr vorgenommen.

Kennzahl	JA 2016	JA 2017	JA 2018	JA 2019	JA 2020
Eigenkapitalquote Eigenkapital/Bilanzsumme	37,5 %	36,4 %	38,4 %	38,2 %	40,7 %
Transferaufwandsquote Transferaufwendungen / Aufwendungen	38,4 %	36,4 %	40,4 %	34,9 %	38,8 %
Infrastrukturquote Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme	24,0 %	22,8 %	21,3 %	20,7 %	19,3 %
Abschreibungsintensität Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen / Aufwendungen	8,4 %	7,2 %	7,8 %	8,4 %	8,1 %
Unterhaltungsquote Infrastruktur Unterhaltungsaufwand / Infrastrukturvermögen	3,5 %	3,8 %	4,5 %	5,4 %	4,8 %
Unterhaltungsquote Gebäude Unterhaltungsaufwand / Gebäude der bebauten Grundstücke	2,9 %	3,0 %	3,3 %	3,4 %	3,5 %
Investitionsquote Bruttoinvestitionen / Abschreibungen auf Anlagevermögen	204,0 %	96,2 %	104,7 %	104,4 %	169,3 %
Zahlungsmittelsaldo Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	+13.355 T€	+41.971 T€	+16.112 T€	+42.207 T€	+44.549 T€
Steuerquote Steuern und steuerähnliche Erträge / Erträge	65,8 %	70,0 %	69,0 %	66,3 %	60,8 %
Zuwendungsquote Zuwendungserträge / Erträge	9,4 %	7,6 %	9,5 %	9,3 %	20,4 %
Personalintensität Personalaufwand / Aufwendungen	27,4 %	23,3 %	28,1 %	23,3 %	28,6 %
Sach- und Dienstleistungsintensität Sach- und Dienstleistungsaufwand / Aufwendungen	13,4 %	11,7 %	13,1 %	11,6 %	14,2 %
Zinslastquote Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen / Aufwendungen	1,7 %	1,1 %	0,9 %	1,0 %	0,9 %

Die Ist-Ergebnisse der Personalaufwendungen und der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Aufgrund insgesamt stark gesunkener Erträge und Aufwendungen haben sich hierdurch die Personalintensität und die Sach- und Dienstleistungsintensität deutlich erhöht.

Aufgrund der stark gesunkenen Gewerbesteuererträge hat sich die Steuerquote deutlich verringert. Im Gegenzug ist die Zuwendungsquote stark angestiegen. Dieser Anstieg ist durch die Kompensation der Steuerausfälle durch das Land bedingt.

Aufgrund der sich im Haushaltsjahr 2021 abzeichnenden „Normalisierung“ der Haushaltslage besteht kein akuter Handlungsbedarf.

Aus Vertretern der Verwaltung und der Fraktionen wurde im November 2017 die Arbeitsgruppe „Einführung eines Kennzahlensystems“ eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat im Februar 2018 ihre Arbeit aufgenommen. Aus den bisherigen zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe lagen keine relevanten Ergebnisse vor.

Die Oberbürgermeisterin ist im Lagebericht auf verschiedene Kennzahlen eingegangen.

Die „Einführung eines Kennzahlensystems“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

Das RPA weist darauf hin, dass in den ab 2018 verbindlichen Erläuterungen zu § 52 GemHVO-Doppik -Lagebericht- ein mögliches Kennzahlenset dargestellt wird.

Zielerreichungsgrade

Neben der Bildung von Kennzahlen ist als Steuerungsunterstützung auch eine Analyse über Zielerreichungsgrade möglich.

Mit dem Haushalt 2020 wurde durch Beschluss der Stadtvertretung in verschiedenen Teilplänen sogenannte „Oberziele“ ausgewiesen.

„1. Folgende strategischen Oberziele werden für die Stadt Norderstedt definiert

- Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt
- Norderstedt bietet seinen Kindern und Jugendlichen hochwertige und moderne Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in ausreichender Zahl bedarfsorientiert an
- Bereitstellung adäquater Wohnangebote für unterschiedliche Zielgruppen
- Stetige Weiterentwicklung der Stadtverwaltung Norderstedt als moderner, leistungsfähiger Dienstleister und Arbeitgeber
- Die Stadt Norderstedt gewährleistet im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner
- Die Stadt Norderstedt entwickelt sich nachhaltig, kontinuierlich und geplant weiter
- Norderstedt bietet eine adäquate Ausstattung an Sport- und Freizeitstätten
- Bezahlbare Wohnangebote und vielfältige Wohnformen für alle Bevölkerungsgruppen ermöglichen
- Reduzierung des städtischen CO₂- und Wasserfootprints
- Schaffung einer vielfältigen Infrastruktur für Kultur, die Aktivitäten in und Identifikation mit der Stadt fördert.

2. Zur Erreichung der Oberziele werden aus den Teilplänen gem. § 4 (8) Gemeindehausverordnungsverordnung-Doppik (GemHVO-D) wesentliche Ziele gem. Anlage 1 der Beschlussvorlage abgeleitet.

3. Über die Erreichung der Ziele wird zukünftig in den Berichten und dem Jahresabschluss berichtet, mindestens quartalsweise.

4. Die Verwaltung legt dem Ausschuss die festgelegten Ziele im Oktober – spätestens in der ersten Sitzung nach den Herbstferien – ergänzt um ein Feedback der Verwaltung, zur Reflektion vor.“

Über die Zielerreichung 2020 wurde seitens der Verwaltungsleitung in verschiedenen Sitzungen des Hauptausschusses berichtet. Insoweit ist eine inhaltliche Berichterstattung zur Zielerreichung im Rahmen des SB entbehrlich.

Berichte:

- 10.08.2020 Berichterstattung über die Zielerreichung 1. Halbjahr 2020 (M 20/0241)
- 26.10.2020 Berichterstattung über die Zielerreichung 3. Quartal 2020 (M 20/0399)
- 08.03.2021 Berichterstattung über die Zielerreichung 4. Quartal 2020 (M 21/0051)

IV.10 Ergebnisrechnung (§§ 45, 2 GemHVO-Doppik, Anlage 20 Muster zu § 45)

In der ER sind Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Damit bildet die ER das tatsächliche Ressourcenaufkommen und den tatsächlichen Ressourcenverbrauch in der entsprechenden Periode ab.

Der Ergebnisplan war unter Beachtung der Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO-Doppik) aufzustellen. Hierbei sind Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen (Saldierungsverbot) und die Erträge und die Aufwendungen in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Periodenprinzip).

Für das Haushaltsaufstellungsverfahren des Grundhaushaltes 2020/2021 wurden von der Verwaltungsleitung umfangreiche Vorgaben u.a. auch zur Planung und Erläuterung der Ansätze gemacht.

Ein Prüfungsziel im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist es festzustellen, dass der Haushaltsplan eingehalten worden ist.

Die vorgelegte ER entspricht den formellen Anforderungen. In der ER sind den Ist-Ergebnissen u.a. die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen.

Der fortgeschriebene Ansatz umfasst gegenüber dem ursprünglichen Planansatz aus der Haushaltsplanung auch Änderungen durch

- die Nachträge,
- die Sollübertragungen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
- die übertragenen Ermächtigungen.

Die Planwerte werden durch die Stadtvertretung beschlossen und sind so verbindlich für die Haushaltsausführung. Nur unter den gesetzlichen oder von der Stadtvertretung zugelassenen Vereinfachungen für die Haushaltsausführung (Nachträge, Budgetregeln, Übertragungen, Deckungsfähigkeit) ist eine Veränderung des ursprünglichen Ansatzes zulässig.

Hiervon hat die Verwaltung umfangreich Gebrauch gemacht (siehe hierzu die Ausführungen zum Punkt: Bildung von Budgets / Deckungsfähigkeit).

Aufwendungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine oder keine ausreichenden Ermächtigungen veranschlagt sind, stellen außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen dar. Diese stehen grundsätzlich unter dem Genehmigungsvorbehalt der Stadtvertretung.

Erträge und Aufwendungen

Nr.	Arten	Ergebnis 2019 in T€	Fortgeschriebener Ansatz 2020 in €	Ist Ergebnis 2020 in €	Vergleich Ist / Ansatz in €*
40	Steuern und ähnliche Abgaben	191.590	151.010.400,00	153.755.303,87	+2.744.903,87
41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.900	34.380.100,00	51.517.391,95	+17.137.291,95
42	Sonstige Transfererträge	729	608.300,00	574.560,75	-33.739,25
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30.586	28.370.300,00	28.137.448,09	-232.851,91
441, 442, 446	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.812	4.015.400,00	4.327.810,74	+312.410,74
448	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11.079	6.330.500,00	6.307.091,75	-23.408,25
45	Sonstige Erträge	22.734	20.860.600,00	8.204.249,75	-12.656.350,25
471	Aktivierete Eigenleistungen	0	0,00	0,00	0,00
472	Bestandsveränderungen	0	0,00	0,00	0,00
	= Erträge	288.429	245.575.600,00	252.823.856,90	+7.248.256,90
50	Personalaufwendungen	68.559	70.197.605,37	69.129.199,02	-1.068.406,35
51	Versorgungsaufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	34.147	43.035.492,91	34.236.108,94	-8.799.383,97
57	Bilanzielle Abschreibungen	24.723	19.744.800,00	19.528.001,81	-216.798,19
53	Transferaufwendungen	102.682	95.324.840,46	93.954.890,45	-1.369.950,01
54	Sonstige Aufwendungen	36.816	26.719.401,86	25.002.458,60	-1.716.943,26
	= Aufwendungen	266.928	255.022.140,60	241.850.658,82	-13.171.481,78
46	Finanzerträge	9.104	11.704.200,00	5.774.133,30	-5.930.066,70
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.068	3.189.692,20	2.248.786,81	-940.905,39

(*Abweichungen in den Werten sind durch Rundungsdifferenzen begründet.)

Daraus ergeben sich

Gesamterträge i.H.v. 258.597.990,20 € (JA 2019: 297.938 T€)
 und Gesamtaufwendungen i.H.v. 244.099.445,63 € (JA 2019: 297.664 T€).

Hinweis: Bei den nachfolgenden Angaben in Mio. € und T€ wurden die Werte gerundet angegeben. Hierbei können Rundungsdifferenzen auftreten.

40 - Steuern und ähnliche Abgaben

153.755.303,87 € (191.590 T€)

Die Erträge setzen sich im Wesentlichen aus den Realsteuern mit 89,5 Mio. € (Grundsteuern 14,2 Mio. €, Gewerbesteuer 75,3 Mio. €), Gemeinanteile an den Gemeinschaftssteuern 58,6 Mio. € (Einkommensteuer 47,2 Mio. €, Umsatzsteuer 11,4 Mio. €) und den Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich mit 4,7 Mio. € zusammen.

Diese Erträge stellen mit 60,8 % der Erträge als Teil des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit naturgemäß den wesentlichen Ertragsfaktor der Stadt dar.

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 37,8 Mio. € (19,7 %) verringert.

Dieses resultiert im Wesentlichen aus pandemiebedingten geringeren Erträgen bei der Gewerbesteuer (-37 Mio. €).

41 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen

51.517.391,95 € (26.900 T€)

Die Erträge setzen sich im Wesentlichen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (17,6 Mio. €), Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuwendungen (2,0 Mio. €) und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (31,8 Mio. €) zusammen.

Das Ergebnis ist 17,1 Mio. € (49,8 %) höher als geplant.

Mit 51,5 Mio. € bilden die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen 20,4 % der Erträge. Eine Abweichung vom Ansatz in Höhe von 17,1 Mio. € stellt bei den Erträgen eine Gesamtabweichung von 6,8 % dar.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um 24,6 Mio. € (91,5 %).

Die erheblichen Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz und dem Ergebnis des Vorjahres ist durch die Kompensation der Gewerbesteuerausfälle durch das Land in Höhe von 28,6 Mio. € bedingt.

42 - Sonstige Transfererträge

574.560,75 € (728 T€)

Bei den sonstigen Transfererträgen handelt es sich um den Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb (342 T€) und innerhalb (232 T€) von Einrichtungen.

Das Ergebnis unterschreitet den Ansatz von 608 T€ um 34 T€ (5,5 %).

Mit 575 T€ stellen die sonstigen Transfererträge 0,2 % der Erträge dar.

Die sonstigen Transfererträge sind gegenüber dem Vorjahr um 154 T€ und damit um 21,1 % gesunken. Dies resultiert insbesondere aus dem Ersatz von sozialen Leistungen, Kostenbeiträgen und Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen.

43 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **28.137.448,09 € (30.586 T€)**

Die Erträge setzen sich überwiegend aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten mit 1,6 Mio. €, Verwaltungsgebühren von 24,4 Mio. € und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge i.H.v. 2,1 Mio. € zusammen.

Das Ergebnis weicht kaum von der Planung ab.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Erträge saldiert um 2,4 Mio. € (8,0 %) verringert. Zum Teil pandemiebedingt handelt es sich hier um Minder-Erträge u. a. bei den Kindertagesstätten (464 T€) und den Baugenehmigungsgebühren (362 T€).

44 - Privatrechtliche Leistungsentgelte / Kostenerstattungen und Kostenumlagen **10.634.902,49 € (15.890 T€)**

Aus den privatrechtlichen Leistungsentgelten mit 4,3 Mio. € (Mieten und Pachten 1,5 Mio. €, Verkauf von Vorräten 1,5 Mio. €, Sonstige 1,3 Mio. €) und den Kostenerstattungen mit 6,3 Mio. € resultieren 4,2 % der Erträge.

Das Ergebnis weicht mit 289 T€ (2,8 %) vom Ansatz ab.

Die Planabweichungen über alle einzelnen Ansätze (+/- Abweichungen) sind mit 5,2 Mio. € (50,5 %) hoch. Diese Abweichungen lassen den Schluss zu, dass die Planungsgrundsätze nicht ausreichend beachtet worden sind. So weichen die Erträge bei den sonstigen privaten Leistungsentgelten um 53 % vom Ansatz ab. Bei den Erstattungen von übrigen Bereichen „THB Nordport“ und „THB Ulzburger Str.“ wurden geplante Erträge von 1,1 Mio. € nicht realisiert.

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 5,3 Mio. € (33,1 %) verringert.

45 - Sonstige Erträge **8.204.249,75 € (22.734 T€)**

Die Erträge resultieren überwiegend aus einer Konzessionsabgabe (3,8 Mio. €), Bußgeldern (1,3 Mio. €) und Steuernachforderungen und Steuererstattungen (1,5 Mio. €).

Gegenüber der Planung hat sich das Ergebnis um 12,7 Mio. € (60,7 %) verschlechtert. Dies lässt sich u.a. mit der geplanten Auflösung der Finanzausgleichsrückstellung i.H.v. 11,0 Mio. € erklären, die nicht durchgeführt wurde. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um 14,5 Mio. € (63,9 %) verschlechtert, was u.a. auch im Zusammenhang mit der Finanzausgleichsrückstellung steht.

46 – Finanzerträge

5.774.133,30 € (9.104 T€)

Bei den Finanzerträgen wurden 4 T€ an Zinserträgen und 5,8 Mio. € an Gewinnanteilen als Teil des Finanzergebnisses ausgewiesen.

Die Zinserträge wurden auch in dieser Höhe geplant, die Gewinnanteile wurden mit 11,7 Mio. € geplant und fallen mithin um 5,9 Mio. € deutlich geringer aus.

Im Ergebnis ist die Gewinnabführung der Stadtwerke Norderstedt mit 5,8 Mio. € ausgewiesen. Zinserträge haben aufgrund des geringen Zinsniveaus weiterhin keine Relevanz.

Gegenüber dem Vorjahr sind die hier ausgewiesenen Erträge um 3,3 Mio. € geringer ausgefallen. Dieses ist auf die geringere Gewinnabführung der Stadtwerke zurückzuführen. Die rückläufigen Zinserträge resultieren im Wesentlichen aus den Darlehensausläufen bei den Arbeitgeberdarlehen, im Übrigen spiegelt sie die allgemeine Zinssituation an den Märkten wieder.

Bei Erträgen von 252,8 Mio. € sind die Finanzerträge mit 5,8 Mio. € im Vergleich von untergeordneter Bedeutung, stellen aber grundsätzlich eine relevante Steuerungsgröße dar.

Die wirtschaftlichen Unternehmen und Gesellschaften sind so zu führen, dass mindestens eine marktübliche Verzinsung des EK erwirtschaftet wird (§ 107 GO).

Eine Verzinsung des eingesetzten EK findet statt.

47 - Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderung

0,00 € (0 T€)

Eigenleistungen sind selbst erbrachte Leistungen zur Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen.

Bestandsveränderungen stellen die Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen dar.

In 2020 wurden keine Eigenleistungen und Bestandsveränderungen aktiviert.

Eigenleistungen müssen als zusätzliche Ertragsposition aufgenommen werden, um eine Doppelbelastung in der ER zu vermeiden. Bestandsveränderungen weisen die im Haushaltsjahr erfolgten Veränderungen des selbst hergestellten Vermögens aus.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Erbringung von Eigenleistungen verschiedene Sachverhalte bekannt sind. Dieses sind z.B. Planungsleistungen beim Infrastrukturvermögen und bei Gebäuden und Bauüberwachungsleistungen. Ferner wurden Vermögensgegenstände erstellt.

Hierfür besteht eine Aktivierungspflicht.

Die nicht aktivierten Eigenleistungen wirken sich negativ auf das Jahresergebnis und auf die aktivierten Werte für das Vermögen aus.

Es sind - wie auch für die Vorjahre festgestellt - auch für das Jahr 2020 keine Ansätze erkennbar, das praktizierte Handeln an die rechtlichen Vorgaben anzupassen. Maßnahmen zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zur Aktivierung wurden nicht ergriffen.

**48 – Erträge aus internen
Leistungsbeziehungen**

nachrichtlich: 18.937.207,09 € (13.876 T€)

Die Erträge aus internen Leistungsbeziehungen werden im Jahresabschluss nur nachrichtlich erwähnt. Dabei müssen die Erträge aus internen Leistungsbeziehungen mit den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen übereinstimmen. Dieses kann durch die Prüfung bestätigt werden.

Gegenüber dem Ergebnis aus dem Vorjahr wurden 5,1 Mio. € (36,5 %) mehr intern verrechnet. Hiervon entfallen allein 4,9 Mio. € auf die Erträge aus internen Leistungsbeziehungen für die Unterhaltung im Produkt Gebäudemanagement. Ursache hierfür ist, dass diese Erträge erstmals ausgewiesen wurden. Die Verrechnung der Reinigungsleistungen sank gegenüber dem Vorjahr um 323 T€, während die Verrechnung der Bauhofleistungen gegenüber dem Vorjahr um 472 T€ stieg.

50 – Personalaufwendungen

69.129.199,02 € (68.559 T€)

Der Planansatz wurde um 1,1 Mio.€ (1,5 %), unterschritten.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Personalkosten um 570 T€ (0,8 %) gestiegen.

Die Tarifsteigerung betrug ab 01.03.2020 für die Beschäftigten 1,06 % und die Besoldungserhöhung ab 01.01.2020 für die Beamten 3,12 %.

51 – Versorgungsaufwendungen

0,00 € (0,00 T€)

Der beamtenrechtliche Anspruch auf Pensionszahlung besteht gegen den Dienstherrn, der Stadt Norderstedt.

Die Berechnung erfolgt nach den Regeln der Versicherungsmathematik durch die Versorgungsausgleichskasse.

52 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

34.236.108,94 € (34.147 T€)

Die Aufwendungen setzen sich überwiegend aus der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, Mieten und Pachten und Bewirtschaftung der Grundstücke mit 24,6 Mio. €, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen mit 3,0 Mio. €, Haltung von Fahrzeugen mit 1,4 Mio. €, besondere Aufwendungen für Beschäftigte mit 1,4 Mio. € und besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen mit 4,0 Mio. € zusammen.

Der Plan-Ist-Vergleich beträgt -8,8 Mio. €, sodass 20,5 % weniger Aufwand ausgewiesen worden ist, als nach der fortgeschriebenen Planung vorgesehen war. Der größte Anteil des Minderaufwandes ist im Bereich der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen mit – 5,4 Mio. € zu verzeichnen.

In den um 310 T€ (32,2 %) gesunkenen Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung spiegeln sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie wieder, da Veranstaltungen ausfielen sind bzw. nicht besucht werden konnten.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um insgesamt 89 T€ (0,3 %) gestiegen.

Hierbei weisen im Vergleich zum Vorjahr zur jeweiligen Kontenart folgende Bereiche größere Steigerungen auf:

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (521)	+ 1.054 T€	(16,6 %)
Mieten und Pachten (523)	+ 287 T€	(20,8 %)

In folgenden Bereichen ergaben sich im Vergleich zur jeweiligen Kontenart zum Vorjahr größere Verringerungen:

Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (522)	- 850 T€	(10,9 %)
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte (526)	-243 T€	(17,9 %)

Die Produkt- und Kontenzuordnung ist an den verbindlichen Verwaltungsvorschriften auszurichten, sowohl im Hinblick auf die Abgrenzung zu investiven Vorgängen als auch im Hinblick auf die korrekte Zuordnung der Geschäftsvorfälle zum verbindlichen Kontenrahmen.

Eine Anpassung an die tatsächlich erwarteten Aufwendungen im Rahmen der Nachträge erfolgte nur teilweise.

53 - Transferaufwendungen 93.954.890,45 € (102.682 T€)

Die Transferaufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (30,6 Mio. €), Sozialtransferaufwendungen (10,7 Mio. €), Gewerbesteuerumlage (5,8 Mio. €) und Allgemeine Umlagen an Land und Kreis (47,0 Mio. €) zusammen.

Gegenüber dem Planansatz ergibt sich eine Abweichung von -1,4 Mio. € (1,4 %).

Mit 94,0 Mio. € bilden die Transferaufwendungen 38,8 % der Aufwendungen ab und stellen damit die größte Aufwandsgruppe dar.

Die Transferaufwendungen verringern sich gegenüber dem Vorjahr um 8,7 Mio. € (8,5 %).

Für die Kindertagesstätten freier Träger (19,4 Mio. €) und die Kindertagespflege (1,6 Mio. €) wurden Zuschüsse i.H.v. 21,0 Mio. € aufgewendet.

Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr beträgt bei den Zuweisungen und Zuschüssen 3,7 Mio. € (13,6 %) und den Sozialtransferaufwendungen 1,3 Mio. € (14,2 %). Eine Verringerung erfolgte bei der Gewerbesteuerumlage von 10,6 Mio. € (64,8 %) und den Allgemeinen Umlagen (Land, Kreis) mit 3,1 Mio. € (6,3 %).

54 – Sonstige ordentliche Aufwendungen 25.002.458,60 € (36.816 T€)

Die Aufwendungen haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 1,7 Mio. € (6,4 %) verringert.

Größere Posten sind die Erstattungen an Zweckverbände und dergleichen mit 6,0 Mio. €, Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen mit 3,8 Mio. € und Geschäftsaufwendungen mit 3,3 Mio. €.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen um 11,8 Mio. € (32,1 %) verringert. Ursächlich hierfür ist insbesondere der Wegfall der Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage.

630 T€ wurden in den Treuhandbereichen ohne Vorliegen einer Ermächtigung (fortgeschriebener Ansatz, APA) ausgewiesen.

55 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen **2.248.786,81 € (3.068 T€)**

Der Wert setzt sich im Wesentlichen aus Zinsaufwendungen für Investitionskredite mit 1,6 Mio. € und der Verzinsung von Steuererstattungen mit 527 T€ zusammen.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ergibt sich eine Abweichung von -941 T€.

Diese resultiert im Wesentlichen aus einer geplanten Erstattung von Städtebauförderungsmitteln i.H.v. 1,0 Mio. €, die in 2020 nicht vorgenommen wurde. Ferner sind die Aufwendungen für die Verzinsung von Steuernachforderungen um 66 T€ höher ausgefallen.

Die Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen sind grundsätzlich mögliche Steuerungsgrößen. Mit 0,9 % der Gesamtaufwendungen ist dieses zurzeit nur sehr eingeschränkt gegeben.

Aufgrund des andauernden Niedrigzinsniveaus bleibt auch weiterhin der Nebeneffekt der anfallenden Negativzinsen auf Bankguthaben bestehen. In 2020 fielen Negativzinsen in Höhe von 12 T€ an

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen um 819 T€ (26,7 %) verringert. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Sondereffekt der Erstattung von Städtebauförderungsmitteln in Höhe von 998 T€ in 2019.

Die Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen bilden mit den Finanzerträgen per Saldo das Finanzergebnis. Dieses weist einen Wert von +3.525 T€ aus.

57 - Bilanzielle Abschreibungen **19.528.001,81 € (24.723 T€)**

Die bilanziellen Abschreibungen setzen sich überwiegend aus Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen mit 16,9 Mio. €, außerplanmäßigen Abschreibungen mit 260 T€, Abschreibungen auf das Umlaufvermögen (Forderungen) i.H.v. 361 T€ und geleistete Zuwendungen mit 2,3 Mio. € zusammen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planwerten wurden 217 T€ geringere (-1,1%) bilanzielle Abschreibungen ausgewiesen.

Die Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 5,2 Mio. € verringert; bereinigt um die außerplanmäßigen Abschreibungen im Vorjahr macht die Verringerung 0,9 Mio. € aus.

Durch die Aufwendungen für den Werteverzehr sind 8,1 % der Gesamtaufwendungen gebunden.

58 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

nachrichtlich: 18.937.207,09 € (13.876 T€)

Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden im Jahresabschluss nur nachrichtlich erwähnt. Dabei müssen die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen mit den Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen übereinstimmen. Dies konnte durch die Prüfung bestätigt werden.

Gegenüber dem Ergebnis aus dem Vorjahr wurden 5,1 Mio. € (36,5 %) mehr intern verrechnet. Hiervon entfallen allein 4,9 Mio. € auf Aufwendungen für die internen Leistungsbeziehungen für die Unterhaltung, die im Produktbereich Gebäudemanagement durchgeführt wird. Diese Aufwendungen wurden erstmals ausgewiesen.

Zusammenfassung

Die ER weist als Jahresergebnis einen Jahresüberschuss von 14.498.544,57 € (Vorjahr: Jahresüberschuss 27.538 T€) aus. Der JA 2020 ist damit im Sinne der rechtlichen Definition ausgeglichen.

Gegenüber der Ergebnisplanung ist ein um 15.431 T€ höheres Jahresergebnis ausgewiesen:

- Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	+20.420 T€
- Finanzergebnis	-4.989 T€

Gegenüber dem Vorjahr stellt sich das Jahresergebnis unter Berücksichtigung der folgenden Abweichungen in der Summe mit -13.039 T€ negativer dar:

- Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	-10.528 T€
- Finanzergebnis	-2.511 T€

Die Gründe für die Planabweichungen und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind im SB bei den Kontenarten im Einzelnen dargestellt.

Schlagzeilen:

- Weiterhin keine Erträge aus der Aktivierung eigener Leistungen
- Pandemieeffekte: Minus bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer und den Leistungsentgelten, plus bei Erträgen aus Zuwendungen
- Geringere Realisierung Erträge aus den Treuhandvermögen
- Keine Erträge aus der Herabsetzung der Finanzausgleichsrückstellung
- Geringere Gewinnabführung Stadtwerke
- Geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, insbesondere „Bauunterhalt“

Als Ergebnis ist festzustellen, dass der Haushaltsplan nur bedingt eingehalten worden ist. Dieses ist in Teilen auch auf die pandemiebedingten Effekte zurückzuführen.

IV.11 Finanzrechnung (§§ 46, 3 GemHVO-Doppik, Anlage 21 Muster zu § 46)

In der FR sind die im Haushaltsjahr und damit im Kalenderjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen.

Die vorgelegte FR entspricht den formellen Anforderungen.

Zum Prüfungsziel gehört auch die Feststellung, dass der Haushaltsplan eingehalten wurde.

Dieser war unter Beachtung der Planungsgrundsätze (§ 10 GemHVO-Doppik) aufzustellen. Hierbei sind die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden bzw. zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Der Finanzplan wurde aus dem Ergebnisplan abgeleitet. Die Zahlungen aus der Investitionstätigkeit wurden aus der Finanzplanung übernommen.

Ungenauigkeiten bei diesem Verfahren treten u.a. aufgrund des Periodenprinzips, den übertragenen Ermächtigungen und dem Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz auf. Diese Faktoren wurden und werden bei der Aufstellung des Finanzplanes nicht berücksichtigt.

Bei den Auszahlungen und Einzahlungen für investive Maßnahmen können sich im Rahmen der Haushaltsausführung Abweichungen gegenüber Planungsannahmen durch zeitlich versetzte Mittelzu- und -abflüsse ergeben. Hier gilt es die Plandaten durch die Aktualisierung des fortgeschriebenen Ansatzes anzupassen. Hierauf hat auch das MILIG im Haushaltserlass und in seinem Anschreiben zur Genehmigung des Grundhaushaltes deutlich hingewiesen.

Im Rahmen der Nachtragsplanungen wurden die investiven Planungsansätze, die Verpflichtungsermächtigungen und die Kreditermächtigung überarbeitet und angepasst, dennoch haben sich wesentliche Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und den tatsächlichen geleisteten Zahlungen ergeben. Die Kreditermächtigungen für 2020 wurden nicht in Anspruch genommen.

In der FR werden die Mittelzu- und -abflüsse und damit die tatsächliche Liquidität abgebildet. Das Ergebnis hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Jahresergebnis und damit auf den Haushaltsausgleich. Der Endbestand an liquiden Mitteln spiegelt sich in der aktiven Bilanzposition „Liquide Mittel“ wieder.

In der FR sind den Ist-Ergebnissen u.a. die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen. Bei dem „fortgeschriebenen Ansatz“ wurde der „Anfangsbestand Liquide Mittel“ nicht berücksichtigt. Die Werte beim Endbestand und beim Plan-Ist-Vergleich sind insoweit falsch.

Der fortgeschriebene Ansatz umfasst gegenüber dem ursprünglichen Planansatz aus der Haushaltsplanung auch Änderungen durch

- die Nachträge,
- die Sollübertragungen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
- die übertragenen Ermächtigungen.

Die Planwerte werden durch die Stadtvertretung beschlossen und sind so verbindlich für die Haushaltsausführung. Nur unter den gesetzlichen oder von der Stadtvertretung zugelassenen

Vereinfachungen für die Haushaltsausführung (Nachträge, Budgetierung, Übertragungen, Deckungsfähigkeit) ist eine Veränderung des ursprünglichen Ansatzes zulässig.

Hiervon hat die Verwaltung umfangreich Gebrauch gemacht (siehe hierzu die Ausführungen zum Punkt: Bildung von Budgets / Deckungsfähigkeit).

Auszahlungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine oder keine ausreichenden Ermächtigungen veranschlagt sind, stellen außer- bzw. überplanmäßige Auszahlungen dar. Diese stehen grundsätzlich unter dem Genehmigungsvorbehalt der Stadtvertretung.

Einzahlungen und Auszahlungen

Nr.	Arten	Ergebnis 2019 in T€	Fortgeschriebener Ansatz 2020 in €	Ist-Ergebnis 2020 in €	Vergleich Ist / Ansatz in €*
60	Steuern und ähnliche Abgaben	194.951	151.010.400,00	162.419.509,87	+11.409.109,87
61	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.606	32.338.900,00	51.134.960,05	+18.796.060,05
62	Sonstige Transfereinzahlungen	678	608.300,00	573.018,09	-35.281,91
63	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	28.152	26.681.100,00	26.092.255,47	-588.844,53
641, 642, 646	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.879	4.020.400,00	4.352.850,87	+332.450,87
648	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.538	5.231.600,00	5.666.304,26	+434.704,26
65	Sonstige Einzahlungen	5.832	6.095.800,00	5.451.337,93	-644.462,07
66	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	10.531	10.852.600,00	6.349.678,44	+4.502.921,56
	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	237.167	236.839.100,00	262.039.914,98	+25.200.814,98
70	Personalauszahlungen	66.607	69.844.716,60	67.660.739,15	-2.183.977,45
71	Versorgungsauszahlungen	0	0,00	0,00	0,00
72	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	33.515	44.256.843,95	33.917.076,56	-10.339.767,39
75	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	3.040	3.251.001,06	2.147.728,43	-1.103.272,63
73	Transferauszahlungen	106.067	94.748.673,99	93.096.449,97	-1.652.224,02
74	Sonstige Auszahlungen	21.731	23.243.241,78	20.669.412,65	-2.573.829,13
	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	230.960	235.344.477,38	217.491.406,76	-17.853.070,62

681	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	755	6.762.100,00	1.563.511,42	-5.198.588,58
682	Veräußerung von Grundstücken	91	926.800,00	804.434,23	-122.365,77
683	Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	138	56.500,00	94.338,96	+37.838,96
684	Veräußerung von Finanzanlagen	0	0,00	0,00	0,00
685	Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0,00	0,00	0,00
686	Rückflüsse von Ausleihungen	42	1.025.000,00	1.419.952,47	+394.952,47
688	Beiträge und ähnliche Entgelte	905	469.000,00	532.106,41	+63.106,41
689	Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0,00	0,00	0,00
	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.931	9.239.400,00	4.414.343,49	-4.825.056,51
781	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	1.386	8.409.116,44	3.209.340,92	-5.199.775,52
782	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	756	9.556.182,94	2.346.489,41	-7.209.693,53
783	Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	9.345	17.697.998,36	6.998.603,21	-10.699.395,15
784	Erwerb von Finanzanlagen	250	6.030.000,00	100.000,00	-5.930.000,00
785	Baumaßnahmen	16.452	48.273.891,70	20.414.941,82	-27.858.949,88
786	Gewährung von Ausleihungen	0	0,00	0,00	0,00
787	sonstige Investitionsauszahlungen	0	0,00	0,00	0,00
	=Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.189	89.967.189,44	33.069.375,36	-56.897.814,08
672 772	Saldo aus fremden Finanzmitteln	-15.988	0,00	10.634.751,15	+10.634.751,15
692	Aufnahme von Krediten für Investitionen	0	58.000.000,00	20.000.000,00	-38.000.000,00
695	Rückflüsse von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0,00	0,00	0,00
693	Aufnahme von Kassenkrediten	0	0,00	10.000.000,00	+10.000.000,00
792	Tilgung von Krediten für Investitionen	5.097	7.089.887,08	5.032.542,38	-2.057.344,70
795	Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0,00	0,00	0,00
793	Tilgung von Kassenkrediten	0	0,00	0,00	0,00

(*Abweichungen in den Werten sind durch Rundungsdifferenzen begründet.)

Daraus ergeben sich	
Gesamteinzahlungen i.H.v.	335.706.534,00 € (JA 2019: 275.098 T€)
und	
<u>Gesamtauszahlungen i.H.v.</u>	<u>284.210.848,88 € (JA 2019: 280.234 T€)</u>
Finanzmittelsaldo	51.495.685,12 € (JA 2019: -5.136 T€)

60 - Steuern und ähnliche Abgaben **162.419.509,87 €** (194.951 T€)

Die Einzahlungen setzten sich im Wesentlichen aus den Realsteuern mit 88,5 Mio. € (Grundsteuern 14,2 Mio. €, Gewerbesteuer 74,3 Mio. €), den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern 68,2 Mio. € (Einkommensteuer 54,1 Mio. €, Umsatzsteuer 14,1 Mio. €) und den Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich mit 4,7 Mio. € zusammen.

Diese Einzahlungen stellen als ein Teil der „Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ mit 60,0 % den wesentlichen Faktor für die Liquidität der Stadt dar.

Die Plan-Ist-Abweichung beträgt +11,4 Mio. € (7,6 %). Diese resultiert im Wesentlichen aus geringeren Einzahlungen bei den Realsteuern mit -2,1 Mio. € und höheren Einzahlungen bei den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern +14,1 Mio. €.

Die Planabweichung über alle einzelnen Ansätze (+/- Abweichungen) beträgt 16,8 Mio. € (11,1 %).

Die Höhe der Einzahlungen aus „Steuern“ ist von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig und insoweit nur bedingt planbar.

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich insgesamt 32,5 Mio. € Mindereinzahlungen, diese resultieren in Summe im Wesentlichen aus pandemiebedingten Mindereinzahlungen i.H.v. 38,0 Mio. € aus Gewerbesteuer und Mehreinzahlungen bei den Gemeindeanteilen i.H.v. 5,1 Mio. € aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer.

61 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen **51.134.960,05 €** (21.606 T€)

Die Einzahlungen setzen sich im Wesentlichen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (19,1 Mio. €) und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (31,8 Mio. €) zusammen.

Insgesamt liegt das Ergebnis um 18,8 Mio. € (58,1 %) über dem Ansatz.

Mit 51,1 Mio. € stellen diese Einzahlungen 19,5 % der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit dar. Eine Abweichung vom Ansatz i.H.v. 18,8 Mio. € stellt bei den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit eine Gesamtabweichung von 7,2 % dar.

Die Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen waren um 29,5 Mio. € und damit 136,7 % höher als im Vorjahr. Ursächlich hierfür ist die Kompensation der Gewerbesteuererfälle durch das Land i.H.v. 28,6 Mio. €.

62 - Sonstige Transfereinzahlungen

573.018,09 € (678 T€)

Bei den sonstigen Transfereinzahlungen handelt es sich um den Ersatz von Leistungen außerhalb (341 T€) und innerhalb (232 T€) von Einrichtungen.

Das Ergebnis weicht gegenüber dem Planansatz um -35 T€ (5,8 %) ab und ist auf die geringeren Einzahlungen bei dem Ersatz von Leistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen zurückzuführen.

Die sonstigen Transfereinzahlungen stellen mit 573 T€ (0,2 %) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dar.

63 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

26.092.255,47 € (28.152 T€)

Die Einzahlungen bestehen aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten i.H.v. 24,4 Mio. € und Verwaltungsgebühren von 1,7 Mio. €.

Gegenüber der Planung hat sich das Ist-Ergebnis um 589 T€ (2,2 %) und zum Vorjahr um 2,1 Mio. € (7,3 %) verschlechtert.

Pandemiebedingt sind die Einzahlungen 2020 bei den Kindertagesstätten um 632 T€ und bei den Baugenehmigungsgebühren um 246 T€ zurückgegangen.

64 - Privatrechtliche Leistungsentgelte /

10.019.155,13 € (11.417 T€)

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Kontengruppe setzt sich aus den privatrechtlichen Leistungsentgelten mit 4,4 Mio. € (Mieten und Pachten 1,5 Mio. €, Verkauf von Vorräten 1,6 Mio. €, Sonstige 1,3 Mio. €) und den Kostenerstattungen / Kostenumlagen mit 5,7 Mio. € zusammen.

Die Abweichungen gegenüber dem Planansatz beträgt saldiert +767 T€ (8,3 %). Dieses ist insbesondere auf höhere Einzahlungen von 443 T€ bei sonstigen privaten Leistungsentgelten und von 435 T€ bei den Kostenerstattungen / Kostenumlagen zurückzuführen.

Die Planabweichungen über alle einzelnen Ansätze (+/- Abweichungen) betragen 4,9 Mio. € (52,6 %).

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte mit 2,0 %, die Kostenerstattungen und Kostenumlagen mit 2,6 % und die Kontengruppe insgesamt mit 4,6 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, stellen Werte dar, die im Ergebnis kurz- bis mittelfristig nur bedingt Steuerungspotential enthalten.

Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Abweichung -1,4 Mio. € (12,2 %).

**65 – Sonstige Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit**

5.451.337,93 € (5.832 T€)

Die Einzahlungen bestehen im Wesentlichen aus der Konzessionsabgabe i.H.v. 3,8 Mio. € und den Bußgeldern (1,4 Mio. €).

Gegenüber der Planung wurden um 644 T€ (10,6 %) und gegenüber dem Vorjahr um 381 T€ (6,5 %) geringere Einzahlungen erzielt.

66 – Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen **6.349.678,44 € (10.531 T€)**

Neben 4 T€ Zinseinzahlungen wurden 4,9 Mio. € aus der Gewinnablieferungen der Stadtwerke und 1,5 Mio. € aus der Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen als Einzahlungen ausgewiesen.

Die Finanzeinzahlungen wurden in Höhe von 10,8 Mio. € geplant. Die Abweichung ergibt sich im Wesentlichen aus geringeren Einzahlungen aus der Gewinnablieferungen i.H.v. 5,0 Mio. €.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Einzahlungen um 4,2 Mio. € gesunken.

Dieses ist im Wesentlichen durch geringere Einzahlungen aus der Gewinnablieferung begründet.

Die Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen machen einen Anteil von 2,4 % der Gesamteinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus.

67 – Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit **39.252.275,53 € (4.743 T€)**

Hierbei handelt es sich um durchlaufende Gelder oder Beträge, die die Stadt aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Auftraggebers zu buchen hat. Weitere Finanzbeziehungen z.B. zu den Treuhandvermögen werden hier ebenfalls abgebildet.

Die Einzahlungen werden im Haushaltsplan nicht veranschlagt, sind aber im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Insbesondere bei den Einzahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen ist eine Planbarkeit gegeben, insoweit wurden in diesen Fällen die Planungsgrundsätze nach § 10 GemHVO-Doppik nicht ausreichend beachtet.

Unter Berücksichtigung der Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln (Kontenart 772) beträgt der Saldo aus fremden Finanzmitteln +10,6 Mio. €. Im Ergebnis wurden damit mehr fremde Finanzmittel ein- als ausgezahlt.

68 – Einzahlung aus Investitionstätigkeit **4.414.343,49 € (1.931 T€)**

Die investiven Einzahlungen bestehen im Wesentlichen aus Investitionszuwendungen (1,6 Mio. €), Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken (804 T€) und des beweglichem Vermögens (94 T€), Rückflüssen von Ausleihungen (1,4 Mio. €) und Beiträgen und ähnlichen Entgelten (532 T€).

Der fortgeschriebene Ansatz wurde um 4,8 Mio. € unterschritten (52,2%). In allen Bereichen sind relevante Abweichungen zu den überarbeiteten Planwerten entstanden. Bei der Veräußerung von beweglichem Vermögen, den Rückflüssen von Ausleihungen und den Beiträgen und ähnlichen Entgelten sind Mehreinzahlungen entstanden. Bei den Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Grundstücksverkäufen sind geringere Einzahlungen gegenüber den Planwerten aufgetreten.

Gegenüber dem Vorjahr sind 2,5 Mio. € mehr erzielt worden, womit sich die Einzahlungen mehr als verdoppelt haben.

69 - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	
für Investitionen	20.000.000,00 € (0 T€)
Rückflüsse von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00 € (0 T€)
Aufnahme von Kassenkrediten	10.000.000,00 € (0 T€)

Die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die Einzahlungen aus Rückflüssen und die Aufnahme von Kassenkrediten bilden einen Teil des Saldos aus Finanzierungstätigkeit.

Investitionskredite

Die in 2019 nicht in Anspruch genommen Kreditermächtigung i.H.v. 20,0 Mio. € wurde, rechtlich möglich, in das Haushaltsjahr 2020 übertragen. Zusammen mit der Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung für 2020 i.H.v. 36,5 Mio. € standen damit 56,5 Mio. € an Kreditermächtigungen zur Verfügung. Tatsächlich wurden in 2020 Kredite auf Basis der Ermächtigung für 2019 von zusammen 20,0 Mio. € aufgenommen und damit die Kreditermächtigung für 2020 im Ergebnis nicht benötigt.

Unter Berücksichtigung der geleisteten Tilgungen ergibt sich eine Netto-Neuverschuldung von 15,0 Mio. € (siehe auch den Punkt "Kredite").

Investitionskredite dürfen nach dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung als finales Mittel nur aufgenommen werden, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

Bei einem Bestand an Liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres von 74,3 Mo. € dürften die für die Aufnahme der Kredite rechtlich verbindlichen Tatbestandmerkmale nicht erfüllt gewesen sein.

Kredite zur Umschuldung sind nicht aufgenommen worden.

Kassenkredite

In der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 40,0 Mio. € festgelegt. In der Haushaltsplanung war die Aufnahme von Kassenkrediten nicht vorgesehen.

Kassenkredite dürfen zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufgenommen werden, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Tatsächlich wurde erstmalig seit der Einführung der Doppik ein Kassenkredit in diesem Sinne aufgenommen und i.H.v. 10,0 Mio. € in der FR und der Bilanz ausgewiesen.

Auch hierzu ist anzumerken, dass bei einem Bestand an Liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres von 74,3 Mo. € die für die Aufnahme des Kassenkredites rechtlich verbindlichen Tatbestandmerkmale nicht erfüllt gewesen sein dürften.

Das MILIG hat in seinem Schreiben zum JA 2020 auf diese Rechtslage hingewiesen.

Rückflüsse

Die Prüfung hat keine Sachverhalte aufgezeigt, wonach Rückflüsse aus Darlehen aus der Anlage liquider Mittel auszuweisen wären.

70 – Personalauszahlungen **67.660.739,15 €** (66.607 €)

Entsprechend dem Stellenplan (1.248,91 Stellenanteile) ist die Besoldung und Vergütung an die Beschäftigten zuzüglich der Sozialversicherungs- und Versorgungsleistungen zu zahlen.

Gegenüber dem Planansatz wurden 2,2 Mio. € (3,1 %) weniger ausgezahlt.

Die Personalauszahlungen 2020 liegen gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Mio. € (1,6 %) höher.

71 – Versorgungsauszahlungen **0,00 €** (0 T€)

Die Versorgungsleistungen werden über das Umlagesystem der Versorgungsausgleichskasse den pensionierten Beamtinnen und Beamten gezahlt.

72 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen **33.917.076,56 €** (33.515 T€)

Die Auszahlungen setzen sich im Wesentlichen aus den folgenden Posten zusammen:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	7,3 Mio. €
- Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	6,5 Mio. €
- Mieten und Pachten	1,7 Mio. €
- Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8,7 Mio. €
- Haltung von Fahrzeugen	1,4 Mio. €
- Besondere zahlungswirksame Aufwendungen für Beschäftigte	1,3 Mio. €
- Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	4,1 Mio. €
- Auszahlung für sonstige Dienstleistungen	2,9 Mio. €

Die Ist-Abweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beträgt –10,3 Mio. € (23,4 %). Im Ergebnis wurde damit fast jeder vierte eingeplante Euro nicht benötigt.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen um 402 T€ und damit um 1,2 % erhöht.

Analog den Feststellungen zur ER 52 ist die Kontenzuordnung verbesserungswürdig.

73 - Transferauszahlungen

93.096.449,97 € (106.067 T€)

Die Transferauszahlungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	31,6 Mio. €
- Sozialtransferauszahlungen	11,2 Mio. €
- Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	3,5 Mio. €
- Allgemeine Umlagen (Land, Kreis)	47,0 Mio. €

Die Auszahlungen fallen gegenüber der Planung um 1,7 Mio. € (1,7 %) geringer aus.

Mit 93,1 Mio. € bilden die Transferauszahlungen 42,8 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ab.

Die Transferauszahlungen sind gegenüber dem Vorjahr um 13,0 Mio. € (12,2 %) gesunken.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse um 6,9 Mio. € (28,0 %) und die Auszahlungen für den Sozialtransfer um 1,7 Mio. € (17,8 %) gestiegen.

Die Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage sind gegenüber dem Vorjahr um 18,5 Mio. € (84,2 %) gesunken. Zudem sind die Auszahlungen für die Allgemeinen Umlagen (Land, Kreis) um 3,1 Mio. € (6,3 %) gesunken.

74 – Sonstige Auszahlungen

20.669.412,65 € (21.731 T€)

Die größten Posten hierbei sind die Erstattungen an Zweckverbände und dergleichen mit 6,0 Mio. €, Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen mit 3,8 Mio. €, Geschäftsauszahlungen mit 3,3 Mio. €, Erstattungen an private Unternehmen mit 2,9 Mio. € und Erstattungen an Gemeinden/Gemeindeverbände mit 2,0 Mio. €.

Gegenüber der Planung sind die Auszahlungen um 2,6 Mio. € (11,1 %) geringer ausgefallen.

Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die sonstigen Auszahlungen um 1,1 Mio. € (4,9 %).

75 – Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen

2.147.728,43 € (3.040T€)

Als Teil der „Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ setzt sich die Kontengruppe aus Zinsauszahlungen mit 1,6 Mio. € und sonstigen Finanzauszahlungen mit 541 T€ (531 T€ Verzinsung von Steuererstattungen und 10 T€ Kreditbeschaffungskosten) zusammen.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planwert wurde in Summe um -1,1 Mio. € abgewichen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Auszahlungen um 892 T€ gesunken, ursächlich hierfür ist der Sondereffekt aufgrund der Auszahlung der Erstattung von Städtebauförderungsmitteln in Höhe von 998 T€ in 2019.

Die Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen stellen mit zurzeit 1,0 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit kurzfristig keine relevante Steuerungsgröße dar.

Die Höhe der Zinsauszahlungen beinhaltet keine kurzfristigen Risiken. Die Zinspolitik der EZB, als Reaktion auf die pandemiebedingte Verschuldung der öffentlichen Haushalte und die Entwicklung der Inflationsrate, wird sich mittelfristig auf die Zinsauszahlungen auswirken.

In 2020 wurden Investitionskredite in Höhe von 20,0 Mio.€ aufgenommen, aufgrund der Tilgung von Krediten ergibt sich insgesamt ein leichter Rückgang der Zinsauszahlungen um 88 T€.

77 – Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit 28.617.524,38 € (20.732 T€)

Hierbei handelt es sich um durchlaufende Gelder oder Beträge, die die Stadt aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Auftraggebers zu buchen hat. Weitere Finanzbeziehungen z.B. zu den Treuhandbereichen werden ebenfalls abgebildet.

Unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln (Kontenart 672) beträgt der Saldo aus fremden Finanzmitteln +10,6 Mio. €. Im Ergebnis wurden damit mehr fremde Finanzmittel ein- als ausgezahlt. Dies ist insbesondere auf die Bereinigung noch nicht gekläarter Zahlungseingänge und deren Verbuchung auf den relevanten Produktkonten zurückzuführen.

Die Auszahlungen werden im Haushaltsplan nicht veranschlagt, sind aber im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Insbesondere bei den Einzahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen ist eine Planbarkeit gegeben, insoweit wurden in diesen Fällen die Planungsgrundsätze nach § 10 GemHVO-Doppik nicht ausreichend beachtet.

Damit liegt bei keinem Konto eine Auszahlungsermächtigung über den fortgeschriebenen Ansatz vor.

78 – Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten 33.069.375,36 € (28.189 T€)

Die Auszahlungen setzen sich im Wesentlichen aus den folgenden Positionen zusammen:

- | | |
|---|-------------|
| - Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 3,2 Mio. € |
| - Erwerb von Grundstücken | 2,3 Mio. € |
| - Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens | 7,0 Mio. € |
| - Baumaßnahmen | 20,4 Mio. € |

Von den 90,0 Mio. € über den fortgeschriebenen Ansatz geplanten Investitionsauszahlungen wurden 33,1 Mio. € ausgezahlt. Das entspricht einer Umsetzungsquote von 36,8 %. Im Vorjahr betrug die Umsetzungsquote 39,8 %, jedoch auch schon weniger als die Hälfte der geplanten Investitionsauszahlungen. Die Umsetzungsquote hat sich somit gegenüber dem Vorjahr noch verringert. Es wurden nur etwas mehr als ein Drittel der geplanten Investitionen realisiert.

Bei diesen Abweichungen zu den fortgeschriebenen Ansätzen kann von einer realistischen Planung der Mittelabflüsse nicht ausgegangen werden.

Der Planungsgrundsatz, wonach Auszahlungen in Höhe der voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen ist, wird hier nicht ausreichend beachtet. Hier sind eine genauere Planung bzw. eine Anpassung der Planwerte der voraussichtlichen Jahresraten für die einzelnen Investitionen erforderlich (§ 12 GemHVO-Doppik). Dies gilt im Besonderen für die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie für Baumaßnahmen.

In der Summe wurden Ermächtigungen i.H.v. 39,6 Mio. € in das nächste Haushaltsjahr übertragen und belasten die Liquidität in 2021. Diese Mittel wurden zu früh im Haushalt eingestellt. Für 2021 wurden 58 Mio. € an Auszahlungen für Investitionstätigkeit geplant, die mit dem 1. Nachtrag auf 76,6 Mio. € erhöht und mit dem 2. Nachtrag auf 44,5 Mio. € reduziert wurden. Dennoch stehen unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen damit 84,1 Mio. € für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten in 2021 zur Verfügung. Aus einer Betrachtung der Periodenentwicklung seit 2010 ergibt sich, dass im Durchschnitt jährlich 26,1 Mio. € für Investitionen ausgezahlt werden. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit der realistischeren Planung der Umsetzung von Investitionstätigkeiten (siehe auch den Punkt „Erhebliche Investitionen“).

Das MILIG hat u.a. in seinem Erlass zur 2. Nachtragshaushaltsatzung 2021 diese Problematik aufgegriffen, eine Umsetzungsquote von mindestens 60 % eingefordert und andernfalls „gezwungenermaßen weitergehende kommunalaufsichtliche Maßnahmen stark in Betracht gezogen“.

79 – Tilgung von Krediten für Investitionen	5.032.542,38 € (5.097 T€)
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen und zur Anlage liquider Mittel	0,00 € (0 T€)
Tilgung von Kassenkrediten	0,00 € (0 T€)

Die Zusammensetzung der Kontengruppe ist selbsterklärend. Die ausgewiesenen Auszahlungen beschränken sich auf die Tilgung von Investitionskrediten.

Umschuldungen sind in 2020 nicht erfolgt.

Die Investitionskredite wurden ordentlich mit 5,0 Mio. € getilgt und damit um 2,1 Mio. € weniger als geplant.

Gegenüber dem Vorjahr wurde eine um 64 T€ geringerer Tilgungsleistung erbracht.

Für die ordentliche Tilgung wird auf Basis der gesamten Auszahlungen 2,0 % der liquiden Mittel aufgewendet.

Eine Berichterstattung im Rahmen des Berichtswesens in Form eines „Schuldenberichtes“ mit Ausführungen z.B. zur Verschuldung, zur Entschuldung, zur Zinslast und zu den Risiken ist im Hauptausschuss am 09.08.2021 durch den „Bericht über die Verbindlichkeiten (hier Kredite) der Stadt Norderstedt 2020“ erfolgt.

Die Prüfung hat keine Sachverhalte aufgezeigt, wonach Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel auszuweisen wären.

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bilden mit den Einzahlungen in Höhe von 30,0 Mio. € (20,0 Mio.€ Kreditaufnahme, 10,0 Mio. € Kassenkredit) das Saldo aus Finanzierungstätigkeit mit 25,0 Mio. € und ergeben zusammen mit den Finanzmittelüberschuss den Finanzmittelsaldo mit 51,5 Mio. €. Der Finanzmittelsaldo ergibt mit dem Anfangsbestand der

liquiden Mittel unter Berücksichtigung der der Kassenkredite aus Kontokorrent den Endbestand der liquiden Mittel mit 74,3 Mio. €.

Zusammenfassung

Die FR weist als Ergebnis einen Bestand an liquiden Mitteln i.H.v. 74.270.193,09 € (Vorjahr: 22.773 T€) aus.

Gegenüber der fortgeschriebenen Finanzplanung wird ein um 102.593 T€ besseres Finanzergebnis in der FR ausgewiesen. Dieser Wert ist falsch.

Bei dem „fortgeschriebenen Ansatz“ wurde der „Anfangsbestand Liquide Mittel“ nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung des Vorjahresergebnisses von 22.773 T€ als Anfangsbestand ergeben sich folgende Werte:

-5.549.829,97 € fortgeschriebener Ansatz

74.270.193,09 € Ist-Ergebnis

79.820.023,06 € Vergleich Ansatz/Ist

Damit stellt sich das Ergebnis und damit die Liquidität um 79.820 T€ besser als geplant dar.

Bei Betrachtung des Plan-Ist-Vergleiches ergeben sich folgende relevante Abweichungen:

Planabweichungen größer eine Mio. €	
Einzahlungen	Abweichung gerundet in T€
Steuern	+11.409
Zuwendungen	+18.796
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-4.503
Aufnahme Investitionskredite	-38.000
Aufnahme Kassenkredite	+10.000
Auszahlungen	Abweichung gerundet in T€
Personalauszahlungen	-2.184
Sach- und Dienstleistungen	-10.340
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.103
Transferauszahlungen	-1.652
sonstige Auszahlungen	-2.574
Zuwendungen für Investitionen	-5.200
Erwerb von Grundstücken	-7.210
Erwerb bewegliches Anlagevermögen	-10.699
Erwerb Finanzanlagen	-5.930
Baumaßnahmen	-27.859
Tilgung Kredite	-2.057

Die Abweichungen dürften in Teilen durch die Pandemie bedingt sein, sowie auch auf das zuvor beschriebene Haushaltsaufstellungsverfahren und die auch schon in den Vorjahren angewandte Planungspraxis von investiven Sachverhalten zurückzuführen sein.

Die Qualität der Planung spiegelt sich in der Feststellung wieder, ob der Finanzplan eingehalten worden ist. Besonders auffällig sind hierbei, wie auch schon in den Vorjahren, die Abweichungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten und die Abwicklung der investiven Maßnahmen.

Der Finanzplan ist im Ergebnis insoweit und aufgrund der wesentlichen Planabweichungen nicht eingehalten worden. Die Planungsgrundsätze wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

IV.12 Teilrechnungen (§§ 4, 18, 47 GemHVO-Doppik, Anlage 22 Muster zu § 47)

Teilrechnungen sind gegliedert in die TER und die TFR. Für jede TER ist ein Jahresergebnis darzustellen.

Die vorgelegten Teilrechnungen entsprechen den formellen Anforderungen.

Die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den Teilplänen sind nicht enthalten und können damit nicht in die Prüfungshandlungen einbezogen werden.

11 Zentrale Verwaltung	TER: -25.110.554,31 €	(-23.575 T€)
	TFR: -34.012.479,38 €	(-28.524 T€)

Produktgruppen: Gemeindeorgane, Dezernenten, Allgemeine Verwaltungsaufgaben, Rechnungsprüfung, Gleichstellung, Finanzsteuerung, Personalvertretung, Gebäudemanagement, Reinigungsdienst, Liegenschaften, Zentrale Betriebsamtsaufgaben, Außenstelle, IT, Buchhaltung, Räume und Organisation, europäische Kontaktpflege und ordnungsrechtliche Bauverwaltung

Die zugeordneten Aufgabenbereiche entsprechen grundsätzlich den Vorgaben des Produktrahmens.

Die TER wurde um 2,2 Mio. € (7,9 %) gegenüber der Planung unterschritten. Im Produkt Liegenschaften wurden geplante 790 T€ durch Grundstücksverkäufe nicht erwirtschaftet.

Der Zuschussbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,5 Mio. € (6,5 %) erhöht. Dies resultiert insbesondere durch Steigerung der Aufwendungen im Bereich der Aufgaben der zentralen Steuerung (642 T€), des Gebäudemanagements (348 T€) und der IT (253 T€).

Gegenüber der Planung wurden Haushaltsmittel i.H.v. 9,5 Mio. € (21,8 %) nicht benötigt, insbesondere 2,6 Mio. € (65 %) im Bereich der Liegenschaften.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5,5 Mio. € (19,2 %) erhöht. Dies erklärt sich mit der veränderten Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Gebäudeunterhalt jetzt bei dem Produkt Gebäudemanagement.

IT-Fachverfahren sind weiterhin teilweise dem Produkt 111130 – EDV und damit falsch zugeordnet.

Schlagzeilen:

- Verlagerung vieler Arbeitsplätze ins Homeoffice

- Einrichtung eines Bürgertelefons
- Angebot Gripeschutzimpfung für alle Beschäftigten
- Mitarbeitertelefon und -postfach
- Sonderfonds für von Covid 19 betroffene Bereiche (Sport, Kultur)
- Umzüge und Möblierung von angemieteten Büroräumen
- Zentralisierung Haushaltsmittel Gebäudeunterhaltung

12 Sicherheit und Ordnung

TER: -6.165.268,30 € (-5.362 T€)
TFR: -5.538.246,49 € (-6.465 T€)

Produktgruppen: Statistik und Wahlen, Ordnungsangelegenheiten, Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz

Die TER wurde um 95 T€ überschritten und somit der geplante Zuschussbedarf von 6,0 Mio. € um 1,6 % erhöht. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Zuschussbedarf um 804 T€ (15,0 %).

Der Finanzmittelfehlbetrag wurde um 1,5 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Fehlbetrag um 21,7 % verringert.

Zurückzuführen ist dieses insbesondere auf nicht geleistete Auszahlungen für Investitionen im Bereich des Brandschutzes i.H.v. 1,1 Mio. €. Gleichzeitig wurden hierfür 870 T€ an Ermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelfehlbetrag um 926 T€ verringert (14,3 %). Der Periodenvergleich wird durch die geplanten und tatsächlich realisierten Investitionen beeinflusst.

Schlagzeilen:

- Corona-Pandemie sorgt für geringere Auszahlungen für Aus- und Fortbildungen und zur Verschiebung von Maßnahmen
- Zentrale Beschaffung von Schutzausrüstung, Hygiene- und Desinfektionsmaterial zum Schutz vor Corona durch Amt 37 für alle Ämter und Einrichtungen der Stadt Norderstedt
- Verlängerung der Aufgabenübertragung zur Geschwindigkeitsüberwachung aus Gründen des Lärmschutzes und der Rotlichtüberwachung bis 31.12.2025

21-24 Schulträgeraufgaben

TER: -17.113.095,80 € (-19.273 T€)
TFR: -18.000.887,70 € (-11.990 T€)

Produktgruppen: Grundschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Förderzentren, Schülerbeförderung

Der fortgeschriebene Ansatz wurde um 2,8 Mio. € unterschritten, damit hat sich der geplante Zuschussbedarf von 19,9 Mio. € um 13,9 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 2,2 Mio. € (11,2 %) verringert.

Der Finanzmittelfehlbetrag wurde um 9,0 Mio.€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Fehlbedarf von 27,0 Mio. Euro um 33,3 % verringert.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6,0 Mio. € (50,1 %) erhöht.

Schlagzeilen:

- Eingeschränkter Schulbetrieb aufgrund der Corona-Pandemie
- Ausstattung aller Schulen mit WLAN

25-29 Kultur und Wissenschaft

TER: -4.177.109,78 € (-4.062 T€)

TFR: -3.653.750,69 € (-4.626 T€)

Produktbereiche: Stadtarchiv/Stadtmuseum, Theater, Musikpflege, Musikschulen, Volkshochschule, Büchereien, Heimat- und sonstige Kulturpflege

Der geplante Zuschussbedarf von 5,4 Mio. € wurde im Ergebnis um 1,2 Mio. € (22,5 %) unterschritten.

Mit einem Zuschussbedarf von 2,4 Mio.€ beträgt der Anteil der TER 27 (Volkshochschule und Büchereien) 56,5 % des Produktbereichs Kultur und Wissenschaft und hat damit maßgebliche Auswirkungen auf das Ergebnis.

Der geplante Finanzmittelfehlbetrag von 6,5 Mio. € wurde im Ergebnis um 2,8 Mio. €, somit um 43,7 % unterschritten.

Im Periodenvergleich zum Vorjahr hat sich der Finanzmittelfehlbetrag um 972 T€ verringert, was einer Verringerung um 21,0 % entspricht.

Schlagzeilen:

- Corona-Pandemie führt zu Schließungen und zum Ausfall bzw. zur Verschiebung einer Vielzahl von Veranstaltungen
- Stadtarchiv gibt Straßennamenbuch heraus
- Ausstellung „50 X NORDERSTEDT! EINE BESTANDSAUFNAHME“ im Stadtmuseum anlässlich des 50jährigen Stadtjubiläums
- Einrichtung von drei Online-Studios im Musikschul-Kubus mit Fördermitteln des Landes
- Umstellung des EDV-Systems der Stadtbücherei mit Integration in das städtische Netz
- Corona-Sonderfonds zur Abmilderung besonderer Härten infolge der Corona-Pandemie
- Abschluss der Vorentwurfsplanung für das Bildungshaus

31-35 Soziale Hilfen

TER: -1.734.435,08 € (-2.768 T€)

TFR: -1.271.278,67 € (-1.225 T€)

Produktgruppen: Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soziale Einrichtungen, Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege, Leistungen für Bildung und Teilhabe nach BKG, sonstige soziale Hilfen und Leistungen

Die TERen wurden um 23 T€ überschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 1,7 Mio. € um 1,3 % erhöht.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 1,0 Mio. € (37,3 %) verringert.

Die benötigten liquiden Mittel verringern sich um 286 T€. Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 1,6 Mio. € um 18,4 % auf 1,3 Mio. € verringert.

Für die Produkte 3154 und 3155 wurden Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 4,7 Mio. € in das Folgejahr übertragen.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 46 T€ (3,8 %) erhöht.

Schlagzeilen:

- neue Strategie gegen Wohnungsknappheit -Politik beschließt, dass es erstmals an zwei neuen Standorten Gemeinschaftsunterkünfte zu 50 % mit geförderten Sozialwohnungen und zu 50 % für Geflüchtete geben wird
- Sozialbericht 2020 wird aufgrund der Corona-Pandemie in nichtöffentlicher Informationsveranstaltung des Sozialausschusses vorgestellt

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	TER: -36.817.562,98 €	(-31.441 T€)
	TFR: -35.834.034,43 €	(-29.404 T€)

Produktgruppen: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege, Jugendarbeit, Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Tageseinrichtungen für Kinder, Einrichtungen der Jugendarbeit

Das Budget wurde eingehalten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 36,8 Mio. € nicht verändert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 5,4 Mio. € (17,1%) erhöht.

Der geplante Finanzmittelfehlbetrag wurde um 8,8 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Fehlbedarf von 44,6 Mio. Euro um 19,7 % verringert.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6,4 Mio. € (21,7 %) erhöht.

Schlagzeilen:

- Einschränkungen im Kita-Betrieb aufgrund der Corona-Pandemie
- Beschluss über Verträge mit freien Kita-Trägern 2021-2024

42 Sportförderung

TER: -2.000.652,99 € (-1.831 T€)
TFR: -7.360.326,96 € (-4.279 T€)

Produktgruppen: Förderung des Sports, Sportstätten und Bäder

Die TER wurde um 554 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 2,6 Mio. € um 21,7 % verringert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 169 T€ (9,2 %) erhöht.

Die benötigten liquiden Mittel von 11,2 Mio. € wurden um 3,9 Mio. € unterschritten. Der Finanzmittelbedarf reduzierte sich um 34,4 % auf 7,4 Mio. €.

Für die Produkte 4210 und 4240 wurden Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 3,4 Mio. € in das Folgejahr übertragen.

Der Finanzmittelbedarf hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,1 Mio. € (72,0 %) erhöht.

Schlagzeilen:

- Sportentwicklungsplanung - Abschlussbericht wird im Fachausschuss vorgestellt
- Politik beschließt Corona-Sonderfonds für Norderstedter Sportvereine
- Fertigstellung der Dreifeldsporthalle mit Dojo verschiebt sich ins Folgejahr
- Abweichung von Sportförderrichtlinien - Politik beschließt Betriebskostenerstattung für 2019 an Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen

51 Räumliche Planung und Entwicklung

TER: -1.713.472,11 € (-1.779 T€)
TFR: -1.681.344,43 € (-2.710 T€)

Produktgruppen: Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Vermessung

Die TER wurde um 114 T€ überschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 1,6 Mio. € um 7,1 % erhöht.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 66 T€ (3,7 %) verringert.

Die benötigten liquiden Mittel wurden in der Summe um 1,4 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 3,1 Mio. € um 45,5 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 1,0 Mio. € (380 %) verringert.

Im Haushaltsjahr war eine Erstattung von Städtebauförderungsmitteln in Höhe von 1,0 Mio. € sowie eine Herabsetzung der Verfahrensrückstellung geplant.

In der Ergebnisrechnung blieb diese geplante Erstattung bei Erträgen in gleicher Höhe aus der Herabsetzung der Verfahrensrückstellung aufwandsneutral. In der Finanzrechnung spiegelt sich die Erstattung in der signifikanten Erhöhung des geplanten Finanzmittelbedarfes wieder. Unabhängig vom Gesamtjahresergebnis wurden hier liquide Mittel gebunden, im ersten Nachtrag 2020/2021 erfolgte keine Anpassung.

Schlagzeilen

- Entwurfsbeschlüsse „Grüne Heyde“ und „Sieben Eichen“
- Abrechnung Städtebauförderungsmittel auf 2021 verschoben

52 Bauen und Wohnen

TER: -465.094,46 € (-39 T€)
TFR: 1.036.608,94 € (-112 T€)

Produktgruppen: Bau- und Grundstücksordnung, Brandschutzdienststelle, Wohnbauförderung und Denkmalschutz und -pflege

Die TER wurde um 158 T€ überschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 307 T€ um 51,0 % erhöht. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 426 T€ (1.200,0 %) erhöht.

In der TFR wurden die benötigten liquiden Mittel in der Summe um 383 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 653 T€ um 58,0 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 1,1 Mio.€ reduziert.

Dies resultiert aus deutlich höheren Einzahlungen aus Rückflüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter (1,4 Mio. €) sowie weniger Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (246 T€).

Schlagzeilen:

- Keine

53 Ver- und Entsorgung

TER: -1.954.309,49 € (-2.030 T€)
TFR: +3.614.920,32 € (+3.484 T€)

Produktgruppen: Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Bedürfnisanstalten und Regenwasserbeseitigung

Die TER wurde gegenüber der Planung um 1,1 Mio. € (35,2 %) unterschritten. Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist das Ergebnis um 665 T€ (35,4 %) besser ausgefallen als geplant.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 76 T€ (3,7 %) verringert.

Die TFR ist gegenüber der Planung um 1,5 Mio. € verändert ausgefallen. Gegenüber dem Vorjahr hat es keine erwähnenswerte Veränderung gegeben.

Die Differenz i.H.v. 5,6 Mio. € zwischen der TER und TFR liegt an der Verpflichtung zur Bildung von Sonderposten. Diese belasten lediglich das Ergebnis und werden nicht zahlungswirksam.

Schlagzeilen:

- Teilweise Schließung des Recyclinghofes und Hempels
- Vorbereitungen für die Schaffung einer eigenen Umschlagsstation
- Wilder Müll auf den Depot-Containerstandorten

54 Verkehrsflächen und -anlagen ÖPNV

TER: -9.078.091,91 € (-8.741 T€)
TFR: -9.183.131,79 € (-9.856 T€)

Produktgruppen: Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen, KR Straßenreinigung, Parkeinrichtung für Fahrzeuge, ÖPNV, Industriestammgleis

Die TER wurde um 1,5 Mio. € unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 10,5 Mio. € um 14,0 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 337 T€ (4,0 %) erhöht.

Die geplanten liquiden Mittel wurden in der Summe um 7,2 Mio. € unterschritten. Das ist darauf zurückzuführen, dass im investiven Bereich 5,0 Mio. € weniger ausgezahlt wurden.

Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 16,4 Mio. € um 44,0 % verringert. Dieses resultiert aus geringeren Mittelabflüssen für verschiedene Straßenbaumaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen Ausbau Müllerstraße zwischen Travestraße und Segeberger Chaussee, Ausbau Scharpenmoor, Ausbau Am Böhmerwald, Ausbau Knoten Ochsenzoller Straße/Berliner Allee, Ausbau Alte Landstraße, Lärmschutzwand Poppenbütteler Str., die Umsetzung verschiedener Maßnahmen AG Radverkehr und von verschiedenen Querungshilfen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 700 T€ verringert.

Schlagzeilen:

- Neubau Verlängerung Oadby-and-Wigston Straße nach Norden
- Ausbau Müllerstraße, zwischen Ossenmooring und Segeberger Chaussee
- Sanierung Straßenbeleuchtung LED
- Ausbau Wilstedter Weg
- Gehwegerneuerung Am Birkenhof

55 Natur- und Landschaftspflege

TER: -4.539.870,68 € (-4.442 T€)
TFR: -3.347.259,03 € (-3.572 T€)

Produktgruppen: Öffentliches Grün / Landschaftsbau, Öffentliche Gewässer / wasserbauliche Anlagen, KR Friedhofs- und Bestattungswesen, Land- und Forstwirtschaft

Die TER wurde um 751 T€ unterschritten. Im Ergebnis hat sich der geplante Zuschussbedarf von 5,3 Mio. € um 14,2 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf um 98 T€ erhöht.

Die benötigten liquiden Mittel wurden in der Summe um 4,5 Mio. € unterschritten. Im Bereich Öffentliches Grün / Landschaftsbau wurden von geplanten 5,5 Mio. € für Investitionen 1,8 Mio. € ausgezahlt.

Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelbedarf von 7,9 Mio. € um 57,0 % verringert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Finanzmittelbedarf um 225 T€ verringert.

Schlagzeilen

- Keine

56 Umweltschutz

TER: -785.281,14 € (-980 T€)
TFR: -754.214,08 € (-978 T€)

Produktgruppe: Umweltschutzmaßnahmen

In der TER wurden 198 T€ (20,1 %) gegenüber der Planung nicht benötigt. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zuschussbedarf für den Umweltschutz um 194 T€ (19,8 %) verringert.

Der Finanzmittelbedarf wurde um 207 T€ (21,9 %) unterschritten. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Auszahlungen um 224 T€ (22,9 %) reduziert.

Schlagzeilen:

- Prozessbegleitung des Nachhaltigkeitsprofils Stadtpark
- Agenda-Büro berät und begleitet inhaltlich zur Ausstellung „50xNorderstedt“
- Norderstedt als Fair-Trade-Stadt re-zertifiziert

57 Wirtschaft und Tourismus

TER: -3.502.105,31 € (+4.673 T€)
TFR: +3.405.723,61 € (-11.681 T€)

Produktgruppen: Wirtschaftsförderung, Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Tourismus

Das geplante Ergebnis wurde um 5,6 Mio. € unterschritten. Hier ist aus einem geplanten Überschuss von 2,1 Mio. € ein Fehlbetrag von 3,5 Mio. € geworden. Dieses ist insbesondere auf ein um 4,9 Mio. € schlechteres Ergebnis im Zusammenhang mit den Stadtwerken und ein um 1,2 Mio. € schlechteres Ergebnis im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen zurückzuführen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Ergebnis um 8,2 Mio. € schlechter ausgefallen. Dieses ist insbesondere bedingt durch ein um 2,8 Mio. € schlechteres Ergebnis im Zusammenhang mit den Stadtwerken und ein um 5,1 Mio.€ im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen.

Die TFR stellt sich um 17,0 Mio. € besser da. Im Ergebnis hat sich der geplante Finanzmittelfehlbedarf von 13,7 Mio. € Mio. € in einen Überschuss von 3,4 Mio. € gewandelt.

Die Planabweichungen sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen nicht als Planansatz im Finanzplan erfasst sind und so ein saldiert um 13,9 Mio. € besseres Ergebnis ausgewiesen worden ist. Zusätzlich hat sich das Ergebnis in Bezug auf die Stadtwerke um 1,0 Mio. € verbessert und der erwartete Fehlbetrag zum Produkt Bauhof um 1,3 Mio. € verringert.

Um Auszahlungen leisten zu können, bedarf es einer Ermächtigung durch die Stadtvertretung. Diese liegt für 176 T€ an Auszahlungen im Produkt 573113 –Treuhandvermögen – nicht vor.

Für diese Sachverhalte sind in der Haushaltssatzung 2021 Bewirtschaftungsregelungen getroffen worden.

Der Finanzmittelfehlbetrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um 15,0 Mio. € verringert. Dies ist insbesondere auf die geringere Gewinnabführung der Stadtwerke mit einem weniger von

2,8 Mio. € und um 17,7 Mio. € erhöhte Einzahlungen im Zusammenhang mit den Treuhandvermögen zurückzuführen.

61 Allgemeine Finanzwirtschaft	TER +131.786.703,87 €	(+129.186 T€)
	TFR +140.485.972,37 €	(+114.724 T€)

Produktgruppen: Steuern / allgemeine Zuweisungen / allgemeine Umlagen, sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Der fortgeschriebene Ansatz wurde um 10,8 Mio. € überschritten. Im Ergebnis hat sich damit der geplante Überschuss von 121,0 Mio. € um 8,9 % erhöht.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Überschuss um 2,6 Mio. € (2,0 %) gestiegen.

Diese Veränderungen sind im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- 37,8 Mio. € geringere Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben
- 28,4 Mio. € höhere Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+28,6 Mio. € Kompensation Bund pandemiebedingte Gewerbesteuerausfälle)
- 13,7 Mio. € geringere Transferaufwendungen für Umlagen
- Finanzausgleichsrückstellung:
 - 11,0 Mio. € geringere Erträge aus der Herabsetzung gegenüber dem Vorjahr
 - 10,1 Mio. € geringere Zuführung gegenüber dem Vorjahr

Gegenüber der Planung erhöhte sich der Finanzmittelüberschuss um 28,5 Mio. €. Im Ergebnis hat sich der geplante Überschuss von 112,2 Mio. € um 25,2 % auf 140,5 Mio.€ erhöht.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Überschuss um 25,8 Mio. € und damit um 22,5 % erhöht.

Diese Veränderungen sind insbesondere durch folgende Sachverhalte begründet:

- Einzahlungen aus allgemeinen Zuweisungen vom Land um 28,6 Mio. € höher (Ausgleich für pandemiebedingte Gewerbesteuerausfälle) gegenüber Planansatz und Vorjahr
- Auszahlungen Gewerbesteuerumlage um 18,5 Mio. € geringer gegenüber Vorjahr
- Saldo aus fremden Finanzmitteln fällt um rund 8,1 Mio. € positiver aus

Schlagzeilen:

- Unumstrittener Liquiditätsfaktor mit dem größten Steuerungspotential über die Höhe der Hebesätze
- Kompensation pandemiebedingter Gewerbesteuerausfälle durch Land

IV.13 Bilanz (§§ 48-50 GemHVO-Doppik, Anlage 23 Muster zu § 48)

Die Bilanz dient als Nachweis des Vermögens und der Schulden.

Die als Teil des JAes beigefügte Bilanz ist auf Grundlage der von der Stadtvertretung beschlossenen EB 2010 durch die bisherigen Jahresabschlüsse fortgeschrieben worden. Die Bilanzgliederung entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Die EB wurde unter Anwendung der Regelungen aus § 56 GemHVO-Doppik mit dem JA 2020 ergebnisneutral um einen saldierten Wert von -1.379 T€ berichtigt.

Die Bilanzsumme hat sich in Aktiva und Passiva gegenüber der Schlussbilanz 2019 um 56,3 Mio. € (8,1 %) auf nunmehr 754.309.366,58 € erhöht.

		SB: 31.12.2019 Wert in T€	SB: 31.12.2020 Werte in €	Abweichung 2020 gegen- über 2019 in T€
A	Aktiva	698.006	754.309.366,58	+56.304
1.	Anlagevermögen	571.128	587.059.481,32	+15.931
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	691	753.589,00	+63
1.2	Sachanlagen	481.663	498.850.222,34	+17.187
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	70.803	71.568.402,01	+765
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	206.102	211.645.481,56	+5.544
1.2.3	Infrastrukturvermögen	144.706	145.843.099,31	+1.137
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0	0,00	0
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	127	125.368,48	-1
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	16.604	17.130.053,98	+526
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.763	11.522.885,33	+1.760
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	33.558	41.014.931,67	+7.457
1.3	Finanzanlagen	88.774	87.455.669,98	-1.318
2.	Umlaufvermögen	89.247	126.868.270,56	+37.621
2.1	Vorräte	29.342	29.354.388,92	+12
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	36.240	23.243.688,55	-12.996
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0,00	0
2.4	Liquide Mittel	23.665	74.270.193,09	+50.605
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	37.630	40.381.614,70	+2.751

P	Passiva	698.006	754.309.366,58	+56.304
1.	Eigenkapital	294.246	307.365.491,32	+13.120
1.1	Allgemeine Rücklage	217.171	220.200.711,84	+3.029
1.2	Sonderrücklage	0	0,00	0
1.3	Ergebnisrücklage	49.537	72.666.234,91	+23.129
1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag	0	0,00	0
1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	27.538	14.498.544,57	-13.039
2.	Sonderposten	140.930	141.455.242,24	+525
2.1	aufzulösende Zuschüsse	5.467	5.175.071,13	-292
2.2	aufzulösende Zuweisungen	51.284	51.114.490,08	-169
2.3	Beiträge	70.477	70.136.197,00	-340
2.4	Gebührenaussgleich	9.602	10.865.118,51	+1.264
2.5	Treuhandvermögen	0	0,00	0
2.6	Dauergrabpflege	459	458.880,93	0
2.7	Sonstige	3.642	3.705.484,59	+63
3.	Rückstellungen	64.346	67.690.424,53	+3.344
3.1	Pension	44.261	44.749.957,00	+489
3.2	Beihilfe	5.291	5.375.494,94	+84
3.3	Altersteilzeit	1.366	1.871.513,60	+505
3.4	später entstehende Kosten	0	0,00	0
3.5	Altlasten	0	0,00	0
3.6	Steuer	4	3.605,18	0
3.7	Verfahren	2.451	4.129.056,16	+1.678
3.8	Finanzausgleich	10.132	10.132.000,00	0
3.9	Instandhaltung	0	0,00	0
3.10	Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	841	1.428.797,65	+588
3.11	Sonstige	0	0,00	0
4.	Verbindlichkeiten	191.357	229.352.418,91	+37.995
4.1	Anleihen	0	0,00	0
4.2	Kredite für Investitionen	167.377	196.610.759,25	+29.234
4.3	Kassenkredite	0	10.001.284,04	+10.001
4.4	Vorgänge, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	89	68.158,83	-20
4.5	Lieferungen und Leistungen	7.822	9.048.707,49	+1.227
4.6	Transferleistungen	1.784	867.652,02	-917
4.7	Sonstige	14.286	12.755.857,28	-1.530
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	7.127	8.445.789,58	+1.319

Im Einzelnen:

A 1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	SB 2020: 753.589,00 €	SB 2019: 691 T€	Differenz 63 T€
-------	--	---------------------------------	--------------------	--------------------

In 2020 erfolgten Zugänge in Höhe von 243 T€ bei Software und in Höhe von 3 T€ bei Rechten sowie Umbuchungen in Höhe von 57 T€. Die Abschreibungen betragen 250 T€. Bei Rechten an fremden Grundstücken, Leitungsrechten und sonstigen Dienstbarkeiten erfolgt keine Abschreibung.

A 1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	SB 2020: 71.568.402,01 €	SB 2019: 70.803 T€	Differenz 765 T€
1.2.1.1	Grünflächen	30.219.039,64 €	31.102 T€	-883 T€
1.2.1.2	Ackerland	33.173.979,74 €	32.890 T€	284 T€
1.2.1.3	Wald, Forsten	7.025.654,43 €	5.662 T€	1.364 T€
1.2.1.4	sonstige unbebaute Grundstücke	1.149.728,20 €	1.150 T€	0 T€

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bilanzposten um 765 T€ erhöht.

Grünflächen:

Im Wesentlichen durch eine Grundstückssplittung (Umgliederung zu Wald, Forsten) sowie durch Zugänge und Abgänge hat sich der Bilanzwert in Summe um 883 T€ reduziert.

Ackerland:

Der Bilanzwert hat sich durch Umbuchungen, Zugänge und Abgänge in Summe um 284 T€ erhöht.

Wald, Forsten:

Im Wesentlichen durch eine Grundstückssplittung (Umgliederung von Grünflächen) sowie durch Zugänge und Abgänge hat sich der Bilanzwert in Summe um 1,4 Mio. € erhöht.

Sonstige unbebaute Grundstücke:

Bei dem Bilanzposten haben sich keine Veränderungen ergeben.

A 1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	SB 2020: 211.645.481,56 €	SB 2019: 206.102 T€	Differenz 5.544 T€
1.2.2.1	Kinder- und Jugend-einrichtungen	17.133.719,89 €	14.940 T€	2.193 T€
1.2.2.2	Schulen	87.194.412,35 €	82.740 T€	4.455 T€
1.2.2.3	Wohnbauten	27.861.089,98 €	29.050 T€	-1.189 T€
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	79.456.259,34 €	79.372 T€	85 T€

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bilanzposten um 5,5 Mio. € (2,8 %) erhöht.

Bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen wurde die Kindertagesstätte Glockenheide fertiggestellt und aktiviert. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen hat das zu einer Erhöhung des Bilanzwertes von 2,2 Mio.€ geführt.

Bei den Schulen wurden die Mensen in der OGGS Niendorfer Straße und bei der OGGS Harksheide Nord sowie die Containeranlage GS Lütjenmoor aktiviert. Dies führt unter Berücksichtigung von nachträglichen AHKen und Abschreibungen zu einer Erhöhung des Bilanzwertes in Höhe von 4,6 Mio. €.

Veränderungen bei Wohnbauten haben sich durch Abschreibungen ergeben. Dies hat zu einer Verringerung des Bilanzwertes von 1,2 Mio. € geführt. Bei den sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden hat sich der Bilanzwert durch den Neubau des Sportlerheims Friedrichsgabe sowie Abschreibungen um 85 T€ erhöht.

Es wurden zwei Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von 1,9 Mio. € nicht umgegliedert (Sportanlage Friedrichsgabe, Kunstrasenspielfelder 1,4 Mio. €, Sportverein Friedrichsgabe, Sanierung Laufbahn 478 T€).

Das entspricht 1,0 % der für die bebauten Grundstücke ausgewiesenen Bilanzsumme.

A 1.2.3	Infrastrukturvermögen	SB 2020: 145.843.099,31 €	SB 2019: 144.706 T€	Differenz + 1.136 T€
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	37.886.085,60 €	37.450 T€	+ 436 T€
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	3.297.202,19 €	3.389 T€	- 92 T€
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	284.992,32 €	11 T€	+ 274 T€
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	35.425.282,57 €	35.826 T€	- 401 T€
1.2.3.5	Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	64.201.943,63 €	63.262 T€	+ 940 T€
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.747.593,00 €	4.769 T€	- 21 T€

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bilanzwert um 1,1 Mio.€ erhöht. Das resultiert hauptsächlich aus den entsprechenden Zugängen von Sachanlagen.

Beim Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (1.2.3.1) haben sich Veränderungen durch Grundstückszugänge im Straßenbereich „Groode Wisch“ und „Knud-Rasmussen-Weg“ ergeben.

Bei den Brücken und Tunnel (1.2.3.2) gab es keine Zu- oder Abgänge.

Bei den Gleisanlagen (1.2.3.3) wurden zwei Maßnahmen „Aufstellung Prellbock Harckesheyde sowie die Signalisierung des Bahnüberganges Mühlenweg“ aus dem JA 2019 bewertet und umgegliedert sowie der Austausch der „Weiche 732“ bilanziert.

Bei den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (1.2.3.4) wurde in den Straßen Oststraße, Heidehofweg, Kösliner Weg, Aurikelstieg, Barkweg, Helgolandstraße, Langenharmer Weg und Klaus-Groth-Weg Inlinersanierungen im Schmutz- und Regenwasserkanal durchgeführt.

In der Straße Am Sood sowie in der Niendorfer Straße/Olenhoff wurden neue Regenwasserkanäle hergestellt.

Die im JA 2019 nicht erfolgten Bewertungen und Umgliederungen aus Anlagen in Bau, wurden nachgeholt.

Im JA 2020 wurden fünf Maßnahmen nicht umgegliedert:

- RW Scharpenmoor
- RW- Hausanschlüsse Glashütter Damm
- RW- Hausanschlüsse Schwentinestraße
- SW- und RW- Kanalsanierung

Im Bereich der Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (1.2.3.5) wurden folgende Maßnahmen nicht umgegliedert.

Maßnahmen	Inbetriebnahme
Ulzburger Straße Nordteil (2. BA)	2019
Kreisverkehr Berliner Allee/Ochsenzoller Straße	2019
Sanierung Breslauer Straße	2019
Ausbau Wilstedter Weg	2020
Ausbau Scharpenmoor	2020
Querungshilfe Ochsenzoller Str.	2020
Querungshilfe Waldstraße	2020
Wegeverbindung B297	2020
Radweg Niendorfer Str.	2020
Umbau B 432 – 4. BA	2020
Spielplatz Garstedter Dreieck	2020
Ökopunkte für Ausgleichsmaßnahmen	2020
Ossenmoorpark 2. BA, nachträgliche Herstellungskosten	2020
Umweltprojekt grünes Leitsystem Themenwege	2020
Oadby-and-Wigston-Straße Grünflächen inkl. Ausgleich	2020
Grünzug B 235 Kielortring	2020
Bau Moorbekpark	2020
Spielplatz 3073 Rominter Weg	2020
Spielplatz 3096 Glashütter Markt	2020
Spielplatz 3009 Mittelstraße	2020

Im Treuhandbereich wurden verschiedene Maßnahmen in Höhe von 2,1 Mio.€ von Anlagen im Bau in das Infrastrukturvermögen nicht umgegliedert und die Abschreibungen nicht ausgewiesen. Dies entspricht einen Anteil von 3,3 % des Bilanzpostens.

Der Ausbau der Müllerstraße sowie die Verlängerung der Oadby-and-Wigston Straße wurde fertiggestellt sowie die Erweiterung der Öffentlichen Beleuchtung weiterverfolgt.

Bei den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens (1.2.3.6) erfolgten nachträgliche Herstellungskosten für Bepflanzungen Spielplatz Glashütter Markt. Der Neubau der Lärmschutzwand an der Oadby-and-Wigston Straße wurde umgegliedert.

Im Ergebnis vermittelt der JA insoweit für diesen Bilanzposten ein eingeschränktes Bild der Vermögenslage. Im SB 2019 wurde ausführlich zum Erfordernis des richtigen Bilanzausweises berichtet.

A 1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	SB 2020: 0,00 €	SB 2019: 0 T€	Differenz 0 T€
---------	---	---------------------------	------------------	-------------------

Kein Bilanzausweis. Die Prüfung ergab für 2020 keine bekannten Sachverhalte, die einen solchen erforderlich machen würden.

A 1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	SB 2020: 125.368,48 €	SB 2019: 127 T€	Differenz -1 T€
---------	--	---------------------------------	--------------------	--------------------

Für die Steinskulpturen „Familie“ wurden die Leistungen des Landschaftsarchitekten nachträglich aktiviert. Weitere Veränderungen des Bilanzwertes resultieren aus den Abschreibungen.

A 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	SB 2020: 17.130.053,98 €	SB 2019: 16.604 T€	Differenz 526 T€
---------	--	------------------------------------	-----------------------	---------------------

Es wurden an 20 Standorten (sieben Kitas und 13 Schulen) körperliche Inventuren durchgeführt. Diese Erkenntnisse haben zu Umbuchungen und Veränderungen der Werte geführt.

Aufgrund der noch fehlenden Inventurhandlungen und –unterlagen sind Aussagen zur Richtigkeit und Vollständigkeit weiterhin nur bedingt möglich.

A 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	SB 2020: 11.522.885,33 €	SB 2019: 9.763 T€	Differenz 1.760 T€
---------	---	------------------------------------	----------------------	-----------------------

Es wurden an 20 Standorten (sieben Kitas und 13 Schulen) körperliche Inventuren durchgeführt. Diese Erkenntnisse haben eine Vielzahl von rückwirkenden Umbuchungen und Veränderungen der Werte geführt.

Aufgrund der noch fehlenden Inventurhandlungen und –unterlagen sind Aussagen zur Richtigkeit und Vollständigkeit weiterhin nur bedingt möglich.

A 1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	SB 2020: 41.014.931,67 €	SB 2019: 33.558 T€	Differenz +7.457 T€
---------	---	------------------------------------	-----------------------	-------------------------------

Der Bilanzwert hat sich durch diverse Maßnahmen, die in 2020 begonnen bzw. weitergeführt, aber noch nicht fertiggestellt wurden und bereits fertiggestellte und umgegliederte Baumaßnahmen um 7,5 Mio. € (22,0 %) erhöht.

In 2020 wurden Maßnahmen i.H.v 29,5 Mio. € fertiggestellt und umgegliedert. Dies sind u.a. die Containeranlage GS Lütjenmoor, Neubau Mensa OGGs Harksheide Nord, Neubau Mensa OGGs Niendorfer Straße, Neubau Kita Glockenheide, Anbau Sportlerheim SV Friedrichsgabe, Erneuerung RW Kanäle, Ausbau Müllerstraße, Verlängerung Oadby-and-Wigston-Straße und Querungshilfe Tangstedter Landstraße.

Ferner wurden in 2020 insgesamt 28 Maßnahmen fertiggestellt von denen

- 10 Maßnahmen aus dem Bereich öffentliches Grün/Landschaftsbau stammen, bei denen noch keine Bewertungen durchgeführt werden konnten und diese damit nicht umgegliedert wurden.
Hierbei handelt es sich u.a. um den Spielplatz Garstedter Dreieck, Ökopunkte für Ausgleichsmaßnahmen, Ossenmoorpark 2.BA, Umweltprojekt grünes Leitsystem Themenwege, Grünflächen inkl. Ausgleich Oadby-and-Wigston-Straße, Grünzug B235 Kielortring, Bau Moorbekpark 4. BA, Spielplatz Romintener Weg, Spielplatz Glashütter Markt und Spielplatz Mittelstraße.
- Für 15 Maßnahmen aus dem Tiefbaubereich noch keine Abrechnungsdaten vorlagen und diese somit nicht bewertet und nicht umgegliedert worden sind.
Hierbei handelt es sich u.a. Umbau B432 4.BA, Ausbau Wilstedter Weg, SW-Kanal Wilstedter Weg, Kreisverkehr Berliner Allee/Ochsenszoller Straße, Ausbau Scharpenmoor, RW-Kanal Scharpenmoor, Querungshilfe Ochsenszoller Straße, Querungshilfe Waldstraße, RW-Hausanschluss Glashütter Damm, RW-Hausanschluss Schwentnestr. Wegeverbindung B297, SW-Kanalsanierung 2020, RW-Kanalsanierung 2020, Radweg Niendorfer Straße und Ausbau Breslauer Straße.
- 3 Maßnahmen bewertet aber nicht umgegliedert worden sind.
Hierbei handelt es sich um die Kunstrasenspielfelder Sportanlage Friedrichsgabe, Sanierung Laufbahn Sportverein Friedrichsgabe und Ulzburger Straße Nordteil (2. BA).

Im Treuhandbereich sind verschiedene Maßnahmen i.H.v 5,6 Mio. € aus 2019 und 2020 fertiggestellt aber nicht bewertet und umgegliedert worden. Dies betrifft die Treuhandbereiche Nordport, Frederikspark und die Strategische Flächensicherung.

Darüber hinaus wurden verschiedene Maßnahmen neu begonnen oder weiter gebaut und als Anlagen im Bau ausgewiesen. Diese Maßnahmen sind noch nicht fertiggestellt. Dabei handelt es sich u.a. um die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Fahrzeugen des Betriebsamtes, Geh- und Radwegerneuerungen, Schul-IT-Plattform, Mensa OGGs Glashütte –Süd, Erneuerungen von Schulhöfen bei verschiedenen Schulen, Neubau Obdachlosenunterkünfte, Anbau Kita Sternschnuppe, Ausbau am Böhmerwald, Knoten Achternfelde und Querungshilfen.

Durch die nicht erfolgten Umgliederungen fertiggestellter Maßnahmen vom Bilanzposten Anlagen im Bau auf die entsprechenden Bilanzposten des Anlagevermögens erfolgt auch keine Abschreibung und ggf. Auflösung von Sonderposten für diese Anlagengüter. Insoweit werden

diese Erträge und Aufwendungen nicht in der ER und damit auch nicht im Jahresergebnis berücksichtigt.

Die Maßnahmen sind zwingend insbesondere in die Bilanzposten 1.2.2 –Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte- sowie 1.2.3 –Infrastrukturvermögen- umzugliedern.

Im JA 2020 stieg die Anzahl an Maßnahmen, die weder bewertet und oder entsprechend umgegliedert wurden im Vergleich zum JA 2019 erneut an. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die entsprechenden Abrechnungsdaten nicht vorlagen und damit eine Bewertung und Umbuchung nicht erfolgt ist. Es muss in Zukunft darauf hingewirkt werden, dass die Schlussrechnungen zeitnah vorgelegt werden. Der JA leidet damit an einem wesentlichen Mangel.

Die Oberbürgermeisterin hat im Anhang unter der Ziffer 4.2.1 besondere Umstände aufgeführt, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-und Ertragslage vermittelt.

Als Umstände hat sie u.a. „Anlagen im Bau Treuhandbereiche“ und „Anlagen im Bau“ angegeben.

Die „Bewertung des unbeweglichen Vermögens“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

A 1.3	Finanzanlagen in €	SB 2020 87.455.669,98	SB 2019 88.774T€	Differenz: -1.318 T€
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	9.870.484,15	9.770 T€	+100 T€
1.3.2	Beteiligungen	19.500,00	20 T€	0 T€
1.3.3	Sondervermögen	77.206.796,86	77.207 T€	0 T€
1.3.4	Ausleihungen, davon	358.888,97	1.777 T€	-1.418 T€
1.3.4.1	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0 T€	0T€
1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen	358.888,97	1.777 T€	-1.418.T€
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0 T€	0 T€

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2020 beschlossen, die Kapitalrücklage der Norderstedter Bildungsgesellschaft um 100 T€ zu erhöhen.

Die Ausleihungen haben sich um die erhaltenen Tilgungsleistungen (Arbeitgeber- und Wohnungsbaudarlehen) in Höhe von insgesamt 1,4 Mio. € gegenüber dem Vorjahr verringert. Dabei wurden von zwei Wohnungsbaugesellschaften die Darlehen vollständig getilgt (1,3 Mio. €). Der Wert deckt sich mit den in der Finanzrechnung ausgewiesenen Einzahlungen aus den Rückflüssen hieraus.

Insoweit besteht Übereinstimmung zwischen der Finanzrechnung und den Veränderungen in der Bilanzierung.

Nach herrschender Rechtsauffassung sind nach dem auch für die Bilanzaktiva geltenden Niederwertprinzips zukünftig grundsätzlich keine höheren Wertansätze als die AHK für die Betei-

ligung zulässig. Eine Ausnahme stellt hierbei die Erhöhung der Beteiligung durch eine entsprechende zusätzliche Geld- oder Sacheinlage dar, die als nachträgliche AHK zu berücksichtigen wäre.

Nicht ausgeschüttete Gewinne bzw. Überschüsse führen allerdings nicht zu einer Werterhöhung über die ursprünglichen AHK hinaus, auch wenn sich das Eigenkapital der Beteiligungen hierdurch erhöht. In diesem Fall liegt eine stille Reserve vor, die ggf. im Anhang zur Bilanz erläutert werden sollte. Relevanz besteht insbesondere für die Gewinne der Stadtwerke.

Die Aktivierung der Eigenkapitalverstärkungen als nachträgliche AHK verändert den Wert des Anlagevermögens und beeinflusst die ER und FR unmittelbar. Die aktivierten Werte führen zu einer ergebniswirksamen Aufwandsminderung und haben damit eine positive Auswirkung auf das Jahresergebnis.

Die bei dem Bilanzposten 1.3 –Finanzanlagen- ausgewiesenen Werte und die Zuordnungen zu den einzelnen Bilanzpositionen entsprechen insoweit den tatsächlichen Gegebenheiten und rechtlichen Anforderungen.

A 2.1	Vorräte	SB 2020: 29.354.388,92 €	SB 2019: 29.342 T€	Differenz: +12 T€
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	400.859,31 €	387 T€	+13 T€
2.1.2	unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00 €	0 T€	0 T€
2.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren	28.953.529,61€	28.955 T€	-1 T€
2.1.4	Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00 €	0 T€	0 T€

Gegenüber dem Vorjahr ist saldiert eine Erhöhung des Bilanzwertes um 12 T€ (0,0 %) eingetreten. Dieses resultiert aus der Veränderung der Bestände der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und sehr geringfügig der an zum Verkauf bestimmten Grundstücke.

Mit 3,9 % an der Bilanzsumme stellen die Vorräte mit dem derzeit ausgewiesenen Wert einen nicht erheblichen Anteil an der Bilanzsumme dar.

Die im Bereich Abfall und Bauhof gebildeten Festwerte wurden aufgrund abgefragter Bestände entsprechend geändert. Der Festwert Friedhöfe hat sich nicht geändert.

Die Treuhandbereiche Nordport, Frederikspark, Strategische Flächensicherung, Ulzburger Straße und Schmuggelstieg werden von der EGNO treuhänderisch verwaltet. Für den Treuhandbereich werden die zum Verkauf anstehenden Grundstücke in der Bilanz mit 26,8 Mio. € ausgewiesen. Die Vermögensrechnungen der Treuhandbereiche weisen unter „Vorräte“ insgesamt einen Wert von 56,1 Mio. € aus.

Das RPA hat bereits im Schlussbericht 2019 ausführlich dazu berichtet.

Es muss davon ausgegangen werden, dass ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte bei dem Bilanzposten Vorräte fehlt und sich daraus zwingend die Forderung nach Umgliederungen ergibt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die mit den rechtlichen Vorgaben zwingend durchzuführenden körperlichen Inventurhandlungen zur Ermittlung der physisch vorhandenen Vorräte weiter

fortgeführt wurden, aber noch nicht in allen Bereichen der Stadt abgeschlossen sind. Weiterhin wird nur ein Teil der Vorräte als Vorräte identifiziert und entsprechend aktiviert. Der Wert ist nicht bekannt.

Die Vollständigkeit und damit die Richtigkeit des Bilanzansatzes wurde nicht nachgewiesen und ist tatsächlich auch nicht gegeben.

A 2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	SB 2020 23.243.688,55 €	SB 2019 36.240 T€	Differenz: -12.996 T€
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7.735.872,52 €	7.257 T€	+479 T€
2.2.2	Sonstige öffentlich –rechtliche Forderungen	13.150.386,28 €	20.787 T€	-7.637 T€
2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	920.070,56 €	1.601 T€	-681 T€
2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	686.009,50 €	3.797 T€	-3.111 T€
2.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	751.349,69 €	2.798 T€	-2.047 T€

Die Veränderungen ergeben sich grundsätzlich aus den ständigen Zahlungsströmen und der Ermittlung des Bestandes zum Bilanzstichtag.

Die nach der Jahresabschlussprüfung 2019 vorzunehmenden Änderungen wirkten sich auch auf die Forderungen aus. Diese Änderungen des JAes 2019 wurden auf den Konten abgebildet. Die Konten stimmten mit dem Ausweis des Vorjahres in der Bilanz 2020 überein.

Gegenüber dem Vorjahr sind die wertberichtigten Forderungen um 12,9 Mio. € gesunken.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind gegenüber dem Vorjahr um 479 T€ gestiegen. Dieser Anstieg spiegelt sich im Wesentlichen bei den Schulkostenbeiträgen mit 236 T€ bei den Gymnasien und mit 108 T€ bei den Gemeinschaftsschulen wieder.

Von den 27,0 Mio. € (39,7 Mio. €) ausgewiesenen Forderungen wurden 3,7 Mio. € (3,4 Mio. €) wertberichtigt. Somit wurden 13,9 % (8,7 %) als nicht mehr werthaltig eingestuft.

Aus dem Anhang zum JA geht hervor, dass auch in diesem JA auf eine pauschale Wertberichtigung verzichtet wurde. In der DA über die Wertberichtigung von Forderungen ist dieses Instrument vorgesehen, entsprechende Erfahrungswerte aus Vorjahren über das Ausfallrisiko der nicht wertberichtigten Forderungen sollten vorliegen.

Die Wertberichtigungen stellen zum Bilanzstichtag nicht realisierbare Forderungen dar und wirken sich damit in Teilen negativ auf die ER aus. So wurden auf den entsprechenden Aufwandskonten 767 T€ (482 T€) ergebniswirksam ausgewiesen. Der JA fällt damit entsprechend negativer aus.

Bezogen auf die Gesamterträge 2020 i.H.v. 258,6 Mio. € sind bei ausgewiesenen Forderungen von 23,2 Mio. € rein rechnerisch 9,0 % der Erträge nicht zahlungswirksam geworden.

Im Forderungsspiegel wurden 24,4 Mio. € als kurzfristig, unter einem 1 Jahr, und damit „fällig“ in 2021 eingestuft. Das sind 90,5 % der Forderungen. Diese sind in der Finanzplanung für 2021 zu berücksichtigen.

Die FR schließt mit einem Bestand an liquiden Mitteln i.H.v. 74,2 Mio. € ab. Diesem Bestand stehen wertberichtigte Forderungen in Höhe von 23,2 Mio. € gegenüber. Bei Verwirklichung der offenen Forderungen würde sich der Bestand an liquiden Mitteln um 31,3 % erhöhen.

Die offenen Forderungen beeinflussen die Höhe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Ausreichend vorhandene eigene Liquide Mittel machen die Inanspruchnahme fremder Gelder, insbesondere von Krediten, entbehrlich.

Das RPA erneuert daher seine Empfehlung aus den Vorjahren, im Rahmen des IKS das Forderungsmanagement weiter auszubauen und dieses an den Bedürfnissen der Stadt zu orientieren und anzupassen.

Von besonderer Bedeutung für die Prüfungshandlungen sind weiterhin nicht die Forderungen, die bereits aktiviert worden sind, sondern die Sachverhalte, die bisher nicht als Forderungen erfasst wurden. Nicht ausgewiesene Forderungen können in Vergessenheit geraten und dadurch zu einem Forderungsverlust und zu einem direkten finanziellen Schaden der Stadt führen.

Die Sozialhilfedarlehen werden weiterhin als Forderungen ausgewiesen, statt als Aufwand (siehe Erläuterungen zu § 45 GemHVO-Doppik). Darauf wurde bereits in den vorhergehenden Schlussberichten hingewiesen.

Eine alles beinhaltende OP-Liste mit direkter Zuordnung der Forderungen zu den Schuldnern oder ein Bestandsverzeichnis gibt es weiterhin nicht. Auf dieses Defizit wurde seitens des RPA bereits zur EB und in den bisherigen JAen hingewiesen.

Nach den GoöB soll es innerhalb einer angemessenen Zeit und damit mit einem angemessenen Aufwand möglich sein, sich einen ausreichenden Überblick zu verschaffen. Dies ist mit der vorgelegten Dokumentation nur eingeschränkt möglich. Insbesondere die Ausweisung der „roten Kassenreste“ über die „negative Forderungen“ oder „negative Verbindlichkeiten“ neutralisiert werden, führen zu Mängeln in der Transparenz.

Die angekündigte Aufarbeitung mit der Zuordnung der Forderungen im Rahmen der GoöB zu dem jeweiligen Schuldner und seinem Personenkonto verbunden mit der Überarbeitung der Debitorenbuchhaltung ist bisher nicht ausreichend erfolgt.

Damit wurde abschließend nicht nachgewiesen, dass die Forderungen vollständig und richtig ausgewiesen worden sind.

Auch wenn der Anteil der wertberechtigten Forderungen an der Bilanzsumme 3,1 % beträgt und die Prüfung unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit nicht zu einschränkenden Feststellungen führt, wird dennoch erwartet, dass die Defizite im Zusammenhang mit der Debitorenbuchhaltung zeitnah abgestellt werden.

A 2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	SB 2020 0,00 €	SB 2019 0 T€	Differenz 0 T€
-------	--	--------------------------	-----------------	-------------------

Kein Bilanzausweis und keine bekannten Sachverhalte, die einen solchen erforderlich machen.

A 2.4	Liquide Mittel	SB 2020 74.270.193,09 €	SB 2019 23.665 T€	Differenz: 50.605 T€
-------	-----------------------	-----------------------------------	----------------------	-------------------------

Der Bilanzwert stimmt mit dem Endbestand an Liquiden Mittel in der FR richtigerweise überein.

Im Ergebnis war zum Bilanzstichtag ein positiver Bestand auf den Zahlungsverkehrskonten der Stadt von 53,2 Mio. € zu verzeichnen.

Die Zahlungsfähigkeit war im Haushaltsjahr jederzeit gegeben.

Neben den 53,2 Mio. € auf den Zahlungsverkehrskonten der Finanzbuchhaltung der Stadt wurden 16,0 Mio. € an liquiden Mitteln bei den Treuhandvermögen (Nordport, Frederikspark, strategische Flächensicherung, Ulzburger Straße, Schmuggelstieg, KaS, Erbschaft) aktiviert.

In 2020 wurden Investitionskredite i.H.v. 20,0 Mio. € sowie ein Kassenkredit i.H.v. 10,0 Mio. € aufgenommen. Der Kassenkredit hat zum 31.12.2020 noch bestanden. Kassenkredite dürfen ausschließlich zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aufgenommen werden, wenn eine Ausschöpfung anderer Mittel nicht möglich ist. Der Kassenkredit hätte daher nach Beseitigung eines Liquiditätsengpasses unverzüglich getilgt werden müssen.

Die „Einführung einer Liquiditätsplanung“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

A 3	Aktive Rechnungsabgrenzung	SB 2020: 40.381.614,70 €	SB 2019: 37.630 T€	Differenz -2.751 T€
-----	-----------------------------------	------------------------------------	-----------------------	------------------------

Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,8 Mio. € erhöht.

ARAP sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, wobei der Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag anfällt (z. B. Vorauszahlungen für Mieten, Pachten, Versicherungsprämien).

In den ARAP sind auch geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Stadt Norderstedt nicht das wirtschaftliche Eigentum besitzt, sowie Investitionsumlagen nach § 40 Abs. 7 und 8 GemHVO-Doppik auszuweisen.

Die Stadt ist wirtschaftliche Eigentümerin der städtischen Sportanlagen. Diese wurden den Sportvereinen Eintracht Norderstedt, SV Friedrichsgabe, Glashütter SV und TuRa Harksheide mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen. Eine Aktivierung der aRAP ist nur möglich, wenn durch die Nutzungsüberlassung auch das wirtschaftliche Eigentum an den Sportanlagen auf die Sportvereine übergegangen ist. Dieses ist nicht der Fall. Die den o.g. Sportvereinen zur Nutzung überlassenen städtischen Sportanlagen sind als Anlagevermögen zu aktivieren.

Die entsprechenden aRAP sind aufzulösen und die Eigenanteile der Vereine an der Errichtung der Sportanlagen sind als Sonderposten zu passivieren.

Im Falle der noch in 2019 angedachten Aktivierung der im Jahr 2019 fertiggestellten Baumaßnahmen „Sportanlage Friedrichsgabe-Kunstrasenspielfelder“ und „Sportverein Friedrichsgabe-Sanierung Laufbahn“ erfolgte noch keine Bearbeitung, da hier das wirtschaftliche Eigentum grundsätzlich geklärt werden muss.

Die „Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den städtischen Sportanlagen, welche den Sportvereinen mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen werden“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

Das Jugendlandheim Lemkenhafen befindet sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Norderstedt. Die Bildung von aRAP ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Vermögensgegenstände sind beim Anlagevermögen zu aktivieren, eventuelle Beteiligungen des Vereins Jugendlandheim Lemkenhafen sind als Sonderposten zu passivieren.

P 1.	Eigenkapital	SB 2020: 307.365.491,32 €	SB 2019: 294.246 T€	Veränderung +13.119 T€
1.1	Allgemeine Rücklage	220.200.711,84 €	217.171 T€	+3.029 T€
1.2	Sonderrücklage	0,00 €	0 T€	0 T€
1.3	Ergebnisrücklage	72.666.234,91 €	49.537 T€	+23.129 T€
1.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0 T€	0 T€
1.5	Jahresüberschuss/	14.498.544,57 €	27.538 T€	-13.039 T€

Das EK wird auf Basis der EB jährlich anhand der Jahresergebnisse und der ergebnisneutralen Wertberichtigungen fortgeschrieben.

Die Erhöhung des Eigenkapitals resultiert in der Summe aus dem ausgewiesenen Jahresüberschuss 2020 mit +14,5 Mio. € und der ergebnisneutralen Berichtigung der EB mit -1,4 Mio. €.

Die Eigenkapitalquote (EK/Bilanzsumme) ist bei einer gestiegenen Bilanzsumme und einem ebenfalls höheren EK auf 40,8 % (42,2 %) gegenüber dem Vorjahr gesunken. In der EB lag die Quote noch bei 47,9 %.

Im Ergebnis deutet eine rückläufige Eigenkapitalquote darauf hin, dass das neue Vermögen grundsätzlich nicht in vollem Umfang mit eigenem Kapital, sondern über Fremdmittel finanziert wird, dieses war für 2020 auch in Teilen der Fall.

Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Aufgrund der Feststellungen im Schlussbericht zur EB und aufgrund wertaufhellender / wertberichtigender Vorfälle sind auch im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 ergebnisneutrale Berichtigungen der EB nach § 56 GemHVO-Doppik mit einem Gesamtwert von -1.379 T€ vorgenommen worden.

Die EB konnte letztmalig mit diesem JA ergebnisneutral berichtigt werden.

Im Ergebnis wurde die EB damit per Saldo um insgesamt -6.138 T€ berichtigt.

Diese Wertveränderungen sind zu 85 % mit der Allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen.

Ergebnisrücklage

Die Ergebnisrücklage soll mindestens 10 % und darf höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann die Ergebnisrücklage mehr als 33 % betragen. Dieses war hier mit 29,23 % nicht erfüllt.

Als Ergebnis daraus musste erstmalig ein Betrag von der Ergebnisrücklage in die Allgemeine Rücklage umgegliedert werden.

Um diesen rechtlichen Rahmen einhalten zu können, wurde der Betrag von 4.228.518,77 € von der Ergebnisrücklage in die Allgemeine Rücklage umgegliedert.

Die ausgewiesene Ergebnisrücklage beträgt nach der Umgliederung 33,0 % der Allgemeinen Rücklage und bewegt sich damit innerhalb des rechtlichen Rahmens.

Sonderrücklage

Nach § 25 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, wenn diese nicht aufgelöst werden sollen, als Sonderrücklage zu passivieren. Hier wurden und waren keine Sachverhalte auszuweisen.

Jahresergebnis 2019

Die Stadtvertretung hat, nachdem der JA 2019 in ihrer Sitzung am 08.12.2020 mehrheitlich abgelehnt worden ist, in ihrer Sitzung am 02.03.2021 den JA 2019 und über die Behandlung des Jahresüberschusses final beschlossen. Danach soll der Jahresüberschuss in Höhe von 27.537.744,25 € der Ergebnisrücklage zugeführt werden. Dieses ist mit dem JA 2020 erfolgt.

P 2.	Sonderposten	SB 2020: 141.455.242,24 €	SB 2019: 140.930 T€	Differenz +525 T€
2.1	für aufzulösende Zuschüsse	5.175.071,13 €	5.467 T€	-292 T€
2.2	für aufzulösende Zuweisungen	51.114.490,08 €	51.284 T€	-169 T€
2.3	für Beiträge, davon	70.136.197,00 €	70.477 T€	-340 T€
2.3.1	aufzulösende Beiträge	35.152.819,35 €	35.892 T€	-739 T€
2.3.2	nicht aufzulösende Beiträge	34.983.377,65 €	34.585 T€	+399 T€
2.4	für Gebührenaussgleich	10.865.118,51 €	9.602 T€	+1.264 T€
2.5	für Treuhandvermögen	0,00 €	0 T€	0 T€
2.6	für Dauergrabpflege	458.880,93 €	459 T€	0 T€
2.7	Sonstige Sonderposten	3.705.484,59 €	3.642 T€	+63 T€

Bereits bei der Prüfung der EB und der bisherigen JAe wurde die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den städtischen Sportanlagen, welche den Sportvereinen mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen wurden, beanstandet. Das wirtschaftliche Eigentum an diesen Sportanlagen liegt bei der Stadt Norderstedt. Die Sportanlagen sind daher als Anlagevermögen zu aktivieren, die entsprechenden aRAP sind aufzulösen und die Eigenanteile der Vereine an der Errichtung der Sportanlagen sind als sonstige Sonderposten auszuweisen.

Die „Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den städtischen Sportanlagen, welche den Sportvereinen mittels Nutzungsvertrag zur Nutzung überlassen werden“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

Im Jahr 2020 wurden Sonderposten in Höhe von 2,6 Mio. € keinem Vermögensgegenstand zugeordnet und somit nicht passiviert. Da hieraus keine Erträge aus der Auflösung von Sonderposten generiert werden konnten, hat dies Auswirkungen auf das Jahresergebnis.

Im JA sind die Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abfall und Abwasser mit Stand 31.12.2018 ausgewiesen, die Fachabteilung hat erklärt, dass es aufgrund von Personalwechsel und personellen Engpässen nicht möglich war, die Daten für die Sonderposten Abfall und Abwasser aktualisiert zur Verfügung zu stellen.

Der Sonderposten Dauergrabpflege wird ebenfalls mit Stand 31.12.2018 im JA ausgewiesen, da zur Abschlusserstellung keine aktuellen Daten vorlagen.

P 3.	Rückstellungen	SB 2020 67.690.424,53 €	SB 2019 64.346 T€	Differenz +3.345 T€
3.1	Pensionsrückstellung	44.749.957,00 €	44.261 T€	+489 T€
3.2	Beihilferückstellungen	5.375.494,94 €	5.291 T€	+84 T€
3.3	Altersteilzeitrückstellung	1.871.513,60 €	1.366 T€	+505 T€
3.4	Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00 €	0 T€	0 T€
3.5	Altlastenrückstellung	0,00 €	0 T€	0 T€
3.6	Steuerrückstellung	3.605,18 €	4 T€	0 T€
3.7	Verfahrensrückstellung	4.129.056,16 €	2.451 T€	+1.678 T€
3.8	Finanzausgleichs-rückstellung	10.132.000,00 €	10.132 T€	0 T€
3.9	Instandhaltungs-rückstellung	0,00 €	0 T€	0 T€
3.10	Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbeitrag nicht bekannt ist	1.428.797,65 €	841 T€	+588 T€
3.11	Sonst. andere Rückstellungen	0,00 €	0 T€	0 T€

Gegenüber dem Vorjahr weisen die Rückstellungen einen um 3,3 Mio. € höheren Betrag aus. Die Erhöhung (5,2 %) erklärt sich insbesondere durch die Erhöhung der Verfahrensrückstellung aus der Abrechnung der Entwicklungsmaßnahme „Norderstedt Mitte“ und den Rückstellungen für Versorgungsleistungen für Mitarbeitende und Verbindlichkeiten, die im Haushaltsjahr nicht abgerechnet wurden.

P 4.	Verbindlichkeiten	SB 2020: 229.352.418,91 €	SB 2019: 191.357 T€	Differenz: +37.995 T€
4.1	Anleihen	0,00 €	0 T€	0 T€
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, davon	196.610.759,25 €	167.377 T€	+29.234 T€
4.2.1	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0 €	0 T€
4.2.2	vom öffentlichen Bereich	583.112,88 €	596 T€	-13 T€
4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	196.027.646,37 €	166.781 T€	+29.246 T€
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	10.001.284,04 €	0 T€	+10.001 T€
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	68.158,83 €	89 T€	-21 T€
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.048.707,49 €	7.822 T€	+1.227 T€
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	867.652,02 €	1.784 T€	-916 T€
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	12.755.857,28 €	14.286 T€	-1.530 T€

Der größte Posten der Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (196,6 Mio. €), die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (9,0 Mio. €) und die sonstigen Verbindlichkeiten (12,8 Mio. €).

Die Summe der Verbindlichkeiten hat sich um 38,0 Mio. € (12,4 %) erhöht. Dabei haben sich insbesondere die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 29,2 Mio. € sowie die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten um 10,0 Mio. € erhöht.

P 5	Passive Rechnungsabgrenzung	SB 2020: 8.445.789,58 €	SB 2019: 7.127 T€	Differenz: +1.319 T€
-----	------------------------------------	-----------------------------------	----------------------	-------------------------

Größter Posten der passiven Rechnungsabgrenzung sind die Grabnutzungsgebühren mit 7,1 Mio. €. Dieser erhöhte sich um 233 T€. Dabei standen Zugängen von 738 T€ Abgänge von 535 T€ gegenüber.

Zusammenfassung

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass das Vermögen und die Schulden vollständig und richtig nachgewiesen worden sind.

Diese Feststellung kann bezogen auf die Gesamtbilanz nur mit Einschränkungen getroffen werden:

Verschiedene Sachverhalte wurden falsch in der Bilanz ausgewiesen. Hiervon sind insbesondere die Bilanzposten Anlagen in Bau, Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, die Vorräte sowie die Sonderposten betroffen.

Dieses hat zum Teil über die daraus resultierende fehlerhafte Abschreibung und die nicht erfolgte Auflösung von Sonderposten Auswirkungen auf die ER und damit auf das Jahresergebnis.

Der falsche Bilanzausweis ist der Verwaltung in Teilen bekannt und wurde zum Teil mit Zeitmangel begründet.

Die Oberbürgermeisterin hat im Anhang ausgeführt, dass besondere Umstände bei den Bilanzposten

- unbebaute und bebaute Grundstücke
- Anlagen im Bau
- Liquide Mittel
- Sonderposten

dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Schlagzeilen:

- Inventurhandlungen zur Erfassung der körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände sind zu einzelnen Objekten erfolgt. Vollständig haben sie zuletzt zur EB stattgefunden. Die Aktualität und damit die Richtigkeit und Vollständigkeit der aktivierten Werte ist damit noch nicht ausreichend nachgewiesen
- Die Ergebnismrücklage bewegt sich mit 33,0 % im rechtlichen Rahmen von 10 % bis 33 % der Allgemeinen Rücklage
- Erstmals wurde ein Kassenkredit mit 10.0 Mio.€ passiviert
- Verbindlichkeiten aus Krediten steigen um 29,2 Mio. € nach drei Jahren der Netto-Entschuldung wieder an
- Falscher Ausweis verschiedener Sachverhalte aufgrund von fehlenden Kapazitäten

IV.14 Anhang (§ 95m Abs. 1 GO, §§ 44 Abs. 1 und 51 GemHVO-Doppik)

Der Anhang dient der besonderen Erläuterung der einzelnen Bilanzposten und der Posten der ER. Aufgrund der Bedeutung des Anhangs können Angaben im Anhang gemacht werden, die sonst in der Bilanz oder der ER zu machen wären.

Aufgabe der Angaben im Anhang ist es, unter Beachtung der GoöB insgesamt die Lage der Stadt Norderstedt zutreffend wiederzugeben und zusammen mit der Bilanz und der ER ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Ertragslage zu vermitteln. Die Angaben haben den Zweck, die zum Verständnis und zur Beurteilung des JAes erforderlichen Informationen bereitzustellen.

Das Erfordernis, die unbestimmten Rechtsbegriffe „erheblich“ und „wesentlich“ in Abhängigkeit zu der Größe der Stadt wertmäßig individuell zu definieren, wird von der Verwaltungsleitung weiterhin nicht gesehen und umgesetzt. Insoweit sind eine vollständige und einheitliche Angabe im Anhang und die darauf gerichtete Prüfung nur eingeschränkt möglich.

Im Gemeindehaushaltsrecht ist detailliert ausgeführt, welche Angaben und Erläuterungen im Anhang zu erfolgen haben und welche Anlagen diesem beizufügen sind.

Berichtigung der EB (§ 56 GemHVO-Doppik)

Die EB wurde mit dem JA saldiert ergebnisneutral um -1.379 T€ berichtigt.

Die Wertberichtigungen und Wertnachholungen werden im Einzelfall angegeben und grundsätzlich ausreichend erläutert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der ER die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dieses beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben (§ 51 Abs.1 GemHVO-Doppik).

Dieses gilt für die Posten sowohl der Bilanz als auch der ER.

Die Vorschrift dient dem Zweck, die zum Verständnis und zur Beurteilung des JAes notwendigen grundlegenden Angaben über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie im konkreten Fall Ermessensspielräume ausgefüllt und Wahlrechte ausgeübt wurden.

Die Methoden wurden im Wesentlichen zu den Posten der Bilanz und der ER ausreichend angegeben und erläutert.

Haftungsverhältnisse / erhebliche künftige finanzielle Verpflichtungen

Zu erläutern sind die Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben können.

Zu diesen anzugebenden Verpflichtungen gehören insbesondere wirtschaftliche Verpflichtungen aus tatsächlichen Umständen und Sachverhalten, denen sich die Stadt nicht entziehen kann und die eine zukünftige finanzielle Last bedeuten, z.B. aufgrund der Höhe, des Zeitpunktes oder des Zeitraumes wie z. B. geplante Investitionen (Schulzentren Süd und Nord, Bildungshaus, Grundschule Lütjenmoor, Unterkünfte Geflüchtete und Asylbewerber), Transferverpflichtungen, Personalaufwendungen.

Diese Verpflichtungen binden die finanziellen Mittel und schränken den finanziellen Spielraum in den betreffenden Jahren entsprechend ein.

Anzugeben sind insbesondere auch „wichtige“ Verträge, aus denen sich erhebliche Verpflichtungen für die Stadt ergeben. Hierzu sind auch die jährlichen finanziellen Auswirkungen aus diesen Verträgen zu benennen.

Zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen wurde u.a. ausgeführt:

„Angaben zu wichtigen Verträgen oder anderweitigen Sachverhalten werden momentan nicht gemacht. In der Zukunft sollen unter diesem Punkt detailliertere Angaben erfolgen. Die digitale Bereitstellung eines Vertragsregisters ist in Vorbereitung.“

Ein Vertragsregister wird weiterhin nicht geführt. Auch hierzu wurde in den Schlussberichten der Vorjahre ausführlich berichtet.

Die Stadt ist zahlreiche vertragliche Verpflichtungen eingegangen, die an dieser Stelle aufgrund der Laufzeit und /oder der Höhe der finanziellen Auswirkungen genannt werden müssten, insbesondere mit

- dem Kreis Segeberg (Überwachung des fließenden Verkehrs, Abfallbeseitigung)
- dem WZV
- den Trägern von Kindertageseinrichtungen
- den Trägern der Jugendhilfe
- Eigengesellschaften (z.B. Verlustabdeckung, Aufgabenübertragung, Treuhandvermögen)
- Zweckverband „Fundtiere“
- Firmen zur Wartung technischer Anlagen.

Das Fehlen eines solchen Registers entbindet nicht von der Pflicht zur Angabe solcher Verträge im Anhang.

Die Anhangsangaben sind damit weiterhin unvollständig. Der Anhang leidet damit weiterhin an einem rechtlichen und damit qualitativen Mangel.

Die „Einführung eines Vertragsregisters“ ist Teil der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle.

Besondere Umstände, die dazu führen, dass der JA nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt

Die Umstände sind anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 1 GemHVO-Doppik).

Angabe hierzu sind nur dann zu machen, wenn diese relevant sind.

Die Oberbürgermeisterin hat im Anhang unter der Ziffer 4.2.1 verschiedene besondere Umstände angeführt, „die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gemeinde vermittelt“.

Das RPA hat im SB bereits zu den einzelnen Punkten berichtet.

Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

Betrag und Art sind anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik).

Der Anhang enthält hierzu unter diesem Punkt keine Angaben und verweist auf die Erläuterungen zu den Positionen der ER.

Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von den bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden

Diese Abweichungen sind anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 3 GemHVO-Doppik).

Der Anhang enthält hierzu unter diesem Punkt keine Angaben und verweist auf die Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz.

Sonderrücklage / Sonderposten / sonstige Rückstellungen

Diese Positionen sind anzugeben und zu erläutern, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt (§ 51 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO-Doppik). Die „Wesentlichkeit“ in diesem Sinne wurde weiterhin nicht definiert.

Sonderrücklage (§§ 25 Abs. 1 und 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik)

Im Anhang wird auf die Ausführungen zu den Passiva verwiesen, weitere Erläuterungen erfolgen nicht.

Sonderposten (u.a. §§ 40 Abs. 5 und 6, 50 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik)

Im Anhang wird auf die Ausführungen zu den Passiva verwiesen, weitere Erläuterungen erfolgen nicht.

Sonstige Rückstellungen (§ 48 Abs. 2 Ziffer 3.11 GemHVO-Doppik)

Im Anhang wird auf die Ausführungen zu den Passiva verwiesen, weitere Erläuterungen erfolgen nicht.

Abschreibungen

Anzugeben und zu erläutern sind Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von der Abschreibungstabelle bei der Festlegung der vorgegebenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen (§ 51 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO-Doppik).

Rechtlich zulässig wäre eine Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung).

Die Angaben und Erläuterungen im Anhang hierzu sind ausreichend.

Außerplanmäßige Abschreibungen (§ 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik) und Zuschreibungen (§ 43 Abs. 8 GemHVO-Doppik) sind zu erläutern.

In den nächsten Jahren sind verschiedene Neubauten geplant. Die damit im Zusammenhang stehenden Gebäudesubstanzen sind nach jetzigem Planungsstand voraussichtlich abgängig. Entsprechende außerplanmäßige Abschreibungen sind zu berücksichtigen.

Noch nicht erhobene Beiträge

Im Anhang sind noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen anzugeben und zu erläutern.

Die dem Anhang beigefügte Aufstellung ist vollständig. Aus nachvollziehbaren Gründen wurde auf die Bildung einer abschließenden Summe verzichtet.

Finanzsicherungsinstrumente

Anzugeben und zu erläutern sind Art und Umfang derivativer Finanzinstrumente. Hierzu gehören insbesondere Optionen, Futures, Swaps und Forwards.

Dabei handelt es sich grundsätzlich um Termingeschäfte in der Form eines Fest- oder Optionsgeschäftes, bei dem der Erfüllungszeitpunkt hinausgeschoben ist oder der Preis sich in einem bestimmten Verhältnis zur Entwicklung seines Basiswertes bewegt.

Anzugeben ist neben Art und Umfang der Finanzinstrumente auch der beizulegende Wert (Marktwert, Zeitwert).

In 2012 wurde ein Payer-Swap-Geschäft für eine Laufzeit von 28 Jahren abgeschlossen.

Art und Umfang dieses derivativen Finanzinstrumentes sind vollständig angegeben und erläutert worden.

Fremdwährungen

Anzugeben und zu erläutern sind Umrechnungen von Fremdwährungen.

Der Anhang enthält hierzu die Angabe, dass keine Sachverhalte bekannt sind, bei denen eine Umrechnung relevant gewesen wäre.

Diese Angabe deckt sich mit dem Ergebnis der Prüfung.

Weitere Angaben (§§ 48, 50, 51 GemHVO-Doppik)

Anzugeben und zu erläutern sind weitere Angaben, soweit sie nach der GO oder der GemHVO-Doppik vorgesehen sind.

Der Anhang enthält hierzu Angaben zum Ausweis der liquiden Mittel der Treuhandbereiche.

Anlagenspiegel (Anlage 24 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel beizufügen.

In dem Anlagenspiegel ist die Entwicklung der AHK, der kumulierten Abschreibungen und der Restbuchwerte je Bilanzposten darzustellen.

Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel beigefügt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Der Anlagenspiegel weist einen Gesamtwert des Anlagevermögens i.H.v. 587,1 Mio. € aus, der dem in der Bilanz dargestellten Wert entspricht.

Forderungsspiegel (Anlage 25 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist ein Forderungsspiegel beizufügen.

Die Forderungen sind nach dem Bilanzposten getrennt mit den Gesamtbeträgen und den Restlaufzeiten (bis zu 1 Jahr / 1 bis 5 Jahre / mehr als 5 Jahre) darzustellen.

Durch die Angabe der Restlaufzeiten soll der Einblick in die Liquiditäts- und Finanzlage verbessert werden. Im Forderungsspiegel ist der Nominalwert, d.h. der Wert ohne Wertberichtigung auszuweisen.

Dem Anhang ist ein Forderungsspiegel beigefügt. Dieser entspricht dem verbindlichen Muster.

Der Forderungsspiegel weist einen Nominalwert i. H. v. brutto 40,1 Mio. € aus. Wertberichtigungen wurden i.H.v. 3,4 Mio. € durchgeführt. Als Bilanzwert wurden 36,6 Mio. € aktiviert. Der ausgewiesene Forderungsbestand stimmt unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen rechnerisch mit dem Bilanzansatz überein.

Das RPA hat auf die Prüfung der Zuordnung der Forderungen zu den Restlaufzeiten verzichtet.

Verbindlichkeitspiegel (Anlage 26 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen.

Die Verbindlichkeiten sind nach dem Bilanzposten getrennt mit den Gesamtbeträgen und den Restlaufzeiten (bis zu 1 Jahr / 1 bis 5 Jahre / mehr als 5 Jahre) darzustellen.

Bei der Ermittlung der Restlaufzeiten ist grundsätzlich von dem zum Zeitpunkt der Bilanzstellung voraussichtlichen Enddatum des vollständigen Ausgleichs auszugehen. Die Restlaufzeiten sind zu jedem Bilanzstichtag neu zu ermitteln.

Nachrichtlich sind im Verbindlichkeitspiegel nach dem amtlichen Muster u.a. die Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung mit Angabe der Restlaufzeiten getrennt darzustellen.

Dem Anhang ist ein Verbindlichkeitspiegel beigelegt. Dieser entspricht dem amtlichen Muster.

Die Schulden des Sondervermögens Stadtwerke wurden nachrichtlich dargestellt.

Der Verbindlichkeitspiegel weist Verbindlichkeiten i.H.v. 229,4 Mio. € (JA 2019: 191,4 Mio. €) aus. Hiervon entfallen 94,9 Mio. € (JA 2019: 58,4 Mio. €) auf kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, welche die Liquidität in 2021 belasten.

Im Ergebnis entspricht der Verbindlichkeitspiegel im vollen Umfang den rechtlichen Vorgaben. Er stimmt rechnerisch mit dem Bilanzansatz überein.

Übertragene Haushaltsermächtigungen (Anlage 27 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Im Ergebnisplan sind bestimmte Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen übertragbar (kraft Gesetz) bzw. können bestimmte Aufwendungen für übertragbar erklärt werden (kraft Vermerk). Auszahlungen für Investitionen bleiben kraft Gesetz verfügbar.

Um die Transparenz der Jahresrechnungen zu erhöhen, sind sämtliche noch nicht ergebniswirksam und zahlungswirksam gewordenen Ermächtigungen (Haushaltsmittel) darzustellen. Die Übersicht informiert insoweit über die Vorfestlegungen für die Haushaltsfolgejahre.

Die Übersicht wurde dem Anhang beigelegt. Sie entspricht dem amtlichen Muster.

Siehe hierzu den Punkt „übertragene Ermächtigungen“.

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände (Anlage 28 Muster zu § 51 Abs. 3 Nr. 5 GemHVO-Doppik)

Dem Anhang ist eine Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften und Kommunalunternehmen nach § 106a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Wasser- und Bodenverbände, beizufügen.

Dem Anhang ist eine Übersicht beigefügt. Diese entspricht formell dem verbindlichen Muster. Der Ausweis der Vermögensbeteiligungen ist vollständig. Das Stammkapital/Eigenkapital und die Anteile daran wurden ausgewiesen.

Bei Darstellung der Werte in den Spalten Gewinnabführung/Verlustabdeckung kann bei den Unternehmen, bei denen ein Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag über die Stadtwerke Norderstedt besteht, auf die Darstellung der Werte verzichtet werden. Grundsätzlich ist in der Darstellung sicherzustellen, dass die Angaben auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Unternehmen erfolgen.

Zusammenfassung

Durch die Prüfung ist u.a. festzustellen, ob der Anhang dazu beiträgt, dass der JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage vermittelt.

Die Wesentlichkeit und Erheblichkeit auf Basis von Werten im Sinne des § 51 GemHVO-Doppik wurde nicht definiert. Eine Prüfung hinsichtlich der Beachtung ist nicht möglich.

Der Anhang zum JA 2020 hat sich gegenüber den Vorjahren in Teilen verändert. Die gemachten Zusagen der Verwaltungsleitung zur Verbesserung der „Qualität“ wurden nicht in allen Punkten umgesetzt.

Die Verwaltung muss an der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben weiterhin arbeiten.

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, dass der Anhang zum JA im Wesentlichen vollständig und richtig ist.

Der Anhang steht unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen im Wesentlichen im Einklang mit dem JA. Er enthält im Wesentlichen alle nach den rechtlichen Vorgaben erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Die dem Anhang beizufügenden Anlagen geben im Wesentlichen die Verhältnisse zum Bilanzstichtag zutreffend wieder. Ihre Gliederungen entsprechen den rechtlichen Mustern.

IV.15 Lagebericht (§ 95m GO, §§ 44 und 52 GemHVO-Doppik)

Dem JA ist ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist von der Oberbürgermeisterin unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Der Lagebericht ist in die Jahresabschlussprüfung einzubeziehen, mit dem Ziel, festzustellen, dass dieser vollständig und richtig ist (insbesondere Vermittlung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Lage, Überblick über wichtige Ereignisse, Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft, Bericht über Vorgänge von besonderer Bedeutung, Analyse der Haushaltswirtschaft und VFE-Lage, Eingehen auf Chancen und Risiken).

Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ereignisse des JAes und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Ein verbindliches Muster für den Lagebericht besteht nicht.

Der Lagebericht wurde von der Oberbürgermeisterin mit Datum vom 17.06.2021 unterschrieben und dem RPA am 21.06.2021 und damit verfristet übergeben.

Auch der Lagebericht wurde im Rahmen der Korrektur des JA 2020 angepasst und dem RPA erneut Mitte August 2021 zur Prüfung vorgelegt.

Zu den im Lagebericht dargestellten Plan-Ist-Vergleichen fehlen in der Regel die entsprechenden Analysen zur Planabweichung, warum z.B. fällt das Jahresergebnis um 15,4 Mio. € besser aus als geplant.

Der Lagebericht wiederholt in großen Teilen die Angaben, die bereits im Anhang gemacht worden sind (Tabellen, Grafiken). Dieses geht zu Lasten der Transparenz und lenkt vom Wesentlichen ab.

Die Oberbürgermeisterin berichtet zu verschiedenen Kennzahlen und erläutert diese. Die von der Politik im Rahmen der Beschlussfassung zur Finanzkontrolle eingeforderte „Einführung eines Kennzahlensystems“ sollte hier Berücksichtigung finden.

Im Prognosebericht greift die Oberbürgermeisterin die Themen

- Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital
- Entwicklung der Verschuldung
- Bevölkerungsentwicklung, Altersstrukturen
- Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

auf.

Daneben dürfte es noch verschiedene Sachverhalte geben, auf die durch die Verwaltungsleitung im Lagebericht hätte eingegangen werden können, z.B.:

- Neuordnung Kommunaler Finanzausgleich
- Grundsteuerreform
- Umsatzsteuerreform

- Unterbringung Asylsuchende/Flüchtlinge
- Hochbaumaßnahmen
- Sicherstellung Brandschutz/FTZ
- Ganztagsbetreuung
- Schulentwicklung / Schulbau
- Wohnraum(förderung)
- Zweitwohnungssteuer
- Parkraumbewirtschaftung
- Radverkehr
- Fachkräftemangel

Zusammenfassung

Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, dass der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Der Lagebericht enthält die Angaben zur Ertrags- und Aufwandslage, zur Ergebnis- und Finanzrechnung, zur Vermögens- und Schuldenlage auf Basis der Zahlenwerte mit verschiedenen Tabellen und Grafiken. Kennzahlen zu verschiedenen Erträgen, Aufwendungen und Bilanzposten wurden gebildet. Vergleiche mit Vorjahren zum Planansatz wurde durchgeführt. Der Lagebericht enthält keine Analysen und Erläuterungen zu den Planabweichungen. Im Prognosebericht geht die Oberbürgermeisterin auf einzelne Themenbereiche ein.

Auf Vorgänge von besonderer Bedeutung wurde vereinzelt eingegangen.

Die Angaben im Lagebericht sind teilweise bereits im Anhang enthalten und damit doppelt.

Diese Angaben (Tabellen, Grafiken) sind zur Erhöhung der Übersichtlichkeit des Lageberichtes entbehrlich. Der Lagebericht sollte sich hier, wie im Haushaltsrecht gefordert, auf die wichtigen Ergebnisse und Vorgänge von besonderer Bedeutung beschränken.

Der Lagebericht erfüllt weiterhin in einzelnen Teilen nicht die an ihn gestellten Anforderungen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass am Lagebericht „gearbeitet“ worden ist und damit verbunden eine Verbesserung der Qualität erreicht wurde.

IV.16 Ergebnis

Die Ergebnisse der Prüfungen der bisherigen JAe wurden beim JA 2020 nur in Teilen berücksichtigt.

Feststellungen, die das RPA bereits zum Teil seit dem JA 2010 anmerkt, werden aber weiterhin nicht umgesetzt:

- Aktivierung eigener Leistungen
- Erfassung und Ausweis von Vorräten
- Überprüfung der Hilfsbetriebe
- Darstellung der Haftungsverhältnisse und der wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen (Vertragsregister)

Die Beschlussfassung zur Finanzkontrolle und die hierzu angekündigten Maßnahmen konnten für den JA 2020 keine Ergebnisse erwarten lassen.

Der JA 2020 wurde zunächst frist- und termingerecht erstellt und zur Prüfung vorgelegt. Die Einlassung des MILIG führte zu einer Korrektur des JA und einer erneuten Vorlage mit der berichtigten Fassung im August 2021.

Ziel der Prüfung war es festzustellen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden durch Bestandsnachweise richtig nachgewiesen worden sind,
- der Ausweis innerhalb der Bilanzgliederung richtig erfolgt ist,
- die Angaben im Anhang zum JA vollständig und richtig sind,
- die Angaben im Lagebericht zum JA vollständig und richtig sind.

Das RPA hat seine Prüfungsfeststellungen zu den einzelnen Teilen des JAes getroffen und dort ausführlich dokumentiert.

Die Prüfung ist nach den Vorschriften der §§ 95n und 116 GO erfolgt.

Ein Bestätigungsvermerk ist in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen, dennoch ist eine abschließende Aussage zu dem Prüfungsergebnis sinnvoll und zweckmäßig.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Norderstedt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des IKS mit seiner Bedeutung für den JA sowie die Nachweise für die Angaben im Inventar, über die Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände, in der Buchführung, in der Bilanz und im Anhang im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes beurteilt.

In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventurhandlungen, das Inventar und die Übersicht der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Inventur sowie die Aufstellung dieser Unterlagen lagen in der Verantwortung der Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltungsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des JAes nebst Lagebericht.

Das RPA ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu den im Schlussbericht zu den einzelnen Punkten aufgezeigten Prüfungsfeststellungen geführt.

Nach dieser Beurteilung und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der JA 2020 unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen zu den einzelnen Teilen des JAes mit Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen örtlichen DAen und vermittelt unter Beachtung der GoöB mit Einschränkungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Norderstedt.

Die folgenden quantitativen und qualitativen Mängel führen im Wesentlichen zu diesem Ergebnis:

- wesentliche Planabweichungen
- die fehlenden vollständigen körperlichen Bestandsaufnahmen seit der EB und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die ER und damit auf den JA, auf die Teilrechnungen sowie auf die Bilanz
- nicht realisierte Investitionsmaßnahmen
- nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen
- falsche Ausweisungen in der Bilanz

Die Oberbürgermeisterin hat bereits im Anhang zum JA darauf hingewiesen, dass der JA 2020 aufgrund von besonderen Umständen nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Der Lagebericht steht grundsätzlich im Einklang mit dem JA. Ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Norderstedt wird in Teilen vermittelt. Analysen sind nicht oder nicht ausreichend erfolgt.

Auf Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt wird im Lagebericht zu verschiedenen Punkten eingegangen.

Der Lagebericht erfüllt weiterhin in einzelnen Teilen nicht die an ihn gestellten Anforderungen.

IV.17 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Sachverhalte und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag können sich auf den JA 2020 auswirken. Nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen sind werterhellende und wertbegründende Ereignisse (vor Bilanzstichtag eingetreten, aber erst danach bekannt geworden / vorliegende Verhältnisse werden aufgehellt / ausgewiesene Werte werden beeinflusst) zu berücksichtigen.

In der Vollständigkeitserklärung hat die Oberbürgermeisterin angegeben, dass zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag im JA bereits berücksichtigt sind.

IV.18 Behandlung Jahresergebnis

Die Stadtvertretung beschließt über den JA und über die Behandlung des Jahresüberschusses (§ 95n Abs. 3 GO).

Der Jahresüberschuss 2020 soll nach § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

IV.19 Korrektur des Jahresabschlusses

Die Prüfungsfeststellungen des RPAes führen nicht zwingend zu einer Änderungspflicht des JA durch die Verwaltung. Es ist an dieser Stelle dennoch zwingend geboten, dass die Feststellungen bei der Erstellung des JAes des Folgejahres berücksichtigt werden.

Ergänzend zu den Prüfungsfeststellungen im Schlussbericht steht das RPA der Verwaltung auch weiterhin zu Erörterungen von einzelnen Detailfeststellungen zur Verfügung.

V. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Schlussberichtes wurde der Oberbürgermeisterin am 12.10.2021 übergeben.

Die Schlussbesprechung hierzu fand am 27.10.2021 unter Beteiligung der Oberbürgermeisterin und Vertreterinnen und Vertreter des Amtes für Finanzen und des RPAes statt.

Das RPA hat den Schlussbericht auf Grundlage des Entwurfes erstellt und der Oberbürgermeisterin am 29.10.2021 ausgehändigt.

Nach Abschluss der Prüfung durch das RPA hat die Oberbürgermeisterin den JA mit dem Schlussbericht des RPAes der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 95n GO).

Norderstedt, den 29.10.2021

Drews	Bollin	Chardon	Engfer	Kriese	Roth	Struckmann	Vogt
Leitung/ Prüfer	Prüfer	Prüferin	Prüferin	Prüfer	Prüferin	Prüferin	Prüferin